

Einladung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77, Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

10. Sitzung • Dienstag, 09.12.2025 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

Werkausschuss EB77:

4. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77
5. EB77 - Wirtschaftsplan mit Stellenplan 2026 (Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung) 771/031/2025
6. Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur Abfallvermeidung nach Art.24 BayAbfG aus Abfallgebühren 772/040/2025
7. Anfragen Werkausschuss EB77

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat:

8. Mitteilungen zur Kenntnis
- 8.1. Bearbeitungsstand Fraktionsanträge VI/290/2025
- 8.2. Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Ersatzneubau Brücke Main-Donau-Kanal bei Erlangen-Dechsendorf im Zuge der St 2240 "(Gremsdorf) B470 - Erlangen"; hier: Planfeststellungsbeschluss - Bekanntmachung 611/246/2025
- 8.3. Zwischenbericht VAG_Rad 613/348/2025

- 8.4. Aktuelle Verkehrsentwicklung in Erlangen 613/349/2025

Empfehlungen / Gutachten / Beschlüsse

9. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Erlangen West II Baugebiet 413 - 611/250/2025
"Klimaneutrales Wohnen in Büchenbach Breite Äcker"
hier: Zustimmung zum städtebaulichen Entwurf
10. 26. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 611/251/2025
Erlangen 2003 für den Teilbereich - Sportanlage am Adenauerring -
hier: Änderungsbeschluss
11. Bebauungsplan Nr. 414 der Stadt Erlangen – Sportanlage am Adenauer- 611/252/2025
ring – mit integriertem Grünordnungsplan, hier: Aufstellungsbeschluss
12. 27. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 611/253/2025
Erlangen 2003 für den Teilbereich - Gewerbegebiet südlich der Steudacher
Straße - , hier: Änderungsbeschluss
13. Bebauungsplan Nr. 476 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet südlich der 611/254/2025
Steudacher Straße – mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Aufstellungsbeschluss
14. 7. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Erlangen - 611/255/2025
Stubenloh-Süd - hier: Sitzungsgutachten / Satzungsbeschluss
15. Einrichtung neuer Tempo-30-Anordnungen für mehr Verkehrssicherheit, 614/094/2025
Antrag Nr. 008/2025 der Grünen Liste und Antrag Nr. 76/2025 des Stadtteil-
beirates Ost
16. Fest installierter Blitzer am Bahnhofplatz, Antrag Nr. 57/2025 der Klima- 614/097/2025
liste
17. Haushaltskonsolidierungskonzept, Fortschreibung des Beschlusses der 614/102/2025
Reduzierung der Außendienstmitarbeiter der Kommunalen Verkehrsüber-
wachung
18. Fortsetzung der Nutzung des Klimamobils über das Ende des Leasingver- 31/303/2025
trags im Jahr 2026 hinaus; Antrag des Nachhaltigkeitsbeirats vom
22.07.2025; TOP 4 der Niederschrift vom 24.09.2025

19. Kommunalen Wärmeplan der Stadt Erlangen 31/305/2025
Vortrag zu Beginn der Sitzung.
Der kommunale Wärmeplan steht digital zur Verfügung.
20. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 2. Dezember 2025

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	3
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 5 EB77 - Wirtschaftsplan mit Stellenplan 2026 (Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)	
Beschlussvorlage 771/031/2025	6
Wirtschaftsplan 2026 des EB77 771/031/2025	8
TOP Ö 6 Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur Abfallvermeidung nach Art.24 BayAbfG aus Abfallgebühren	
Beschlussvorlage 772/040/2025	19
Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für Abfallvermeidungsmaßnahmen aus Abfallgebühren 772/040/2025	22
TOP Ö 8.1 Bearbeitungsstand Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis VI/290/2025	26
Bearbeitungsstand Fraktionsanträge 09.12.2025 VI/290/2025	27
TOP Ö 8.2 Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Ersatzneubau Brücke Main-Donau-Kanal bei Erlangen-Dechsendorf im Zuge der St 2240 "(Gremsdorf) B470 - Erlangen"; hier: Planfeststellungsbeschluss - Bekanntmachung	
Mitteilung zur Kenntnis 611/246/2025	31
Anlage 1 - Übersichtslageplan 611/246/2025	33
TOP Ö 8.3 Zwischenbericht VAG_Rad	
Mitteilung zur Kenntnis 613/348/2025	34
Anlage 1 - Kennzahlen VAG_Rad 613/348/2025	36
TOP Ö 8.4 Aktuelle Verkehrsentwicklung in Erlangen	
Mitteilung zur Kenntnis 613/349/2025	47
Anlage 1 Entwicklung des motorisierten Verkehrs über die Stadtgrenze (1999-2025) 613/349/2025	51
Anlage 2 Bevölkerungsentwicklung in Erlangen seit 1972 613/349/2025	52
Anlage 3 Beschäftigten-, Studierenden- sowie Ein- und Auspendlerentwicklung 613/349/2025	54
Anlage 4 Bestand an Kraftfahrzeugen in Erlangen 1950-2025 613/349/2025	55
TOP Ö 9 Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Erlangen West II Baugebiet 413 - "Klimaneutrales Wohnen in Büchenbach Breite Äcker"	
Beschlussvorlage 611/250/2025	57
Anlage 1 Städtebaulicher Entwurf BG 413 - Dokumentation 611/250/2025	62
Anlage 2 Städtebaulicher Entwurf BG 413 – Lageplan 611/250/2025	81
TOP Ö 10 26. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003 für den Teilbereich - Sportanlage am Adenauerring - hier: Änderungsbeschluss	
Beschlussvorlage 611/251/2025	82
Anlage 1 - Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/251/2025	86
Anlage 2 - Wirksame Darstellungen des FNP 2003 611/251/2025	87
Anlage 3 - Verfahrensstand 611/251/2025	88
TOP Ö 11 Bebauungsplan Nr. 414 der Stadt Erlangen - Sportanlage am Adenauerring - mit integriertem Grünordnungsplan, hier: Aufstellungsbeschluss	
Beschlussvorlage 611/252/2025	89

Anlage 1_Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/252/2025	93
Anlage 2_Verfahrensstand 611/252/2025	94
TOP Ö 12 27. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003 für den Teilbereich - Gewerbegebiet südlich der Steudacher Straße - hier: Änderungsbeschluss	
Beschlussvorlage 611/253/2025	95
Anlage 1 - Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/253/2025	99
Anlage 2 - Wirksame Darstellung des FNP 2003 611/253/2025	100
Anlage 3 - Verfahrensstand 611/253/2025	101
TOP Ö 13 Bebauungsplan Nr. 476 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet südlich der Steudacher Straße – mit integriertem Grünordnungsplan, hier: Aufstellungsbeschluss	
Beschlussvorlage 611/254/2025	102
Anlage 1 - Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/254/2025	106
Anlage 2 - Verfahrensstand 611/254/2025	107
TOP Ö 14 7. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Erlangen - Stubenloh-Süd - hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss	
Beschlussvorlage 611/255/2025	108
Anlage 1 - Entwurf des 7. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181 - Stubenloh-Süd 611/255/2025	112
Anlage 4 - Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/255/2025	113
Anlage 5 - Stand des Bauleitplanverfahrens 611/255/2025	114
TOP Ö 15 Einrichtung neuer Tempo-30-Anordnungen für mehr Verkehrssicherheit, Antrag Nr. 008/2025 der Grünen Liste und Antrag Nr. 076/2025 des Stadtteilbeirates Ost	
Beschlussvorlage 614/094/2025	115
Anlage 1, Antrag Nr. 008/2025 der Grünen Liste 614/094/2025	120
Anlage 2, Gesammelte Anlagen zu Antrag Nr. 008/2025 der Grünen Liste 614/094/2025	122
Anlage 3, Antrag Nr. 76/2025 des Stadtteilbeirates Ost 614/094/2025	128
Anlage 4, Plan Tempo 30 614/094/2025	130
TOP Ö 16 Fest installierter Blitzer am Bahnhofsplatz, Antrag Nr. 57/2025 der Klimaliste	
Beschlussvorlage 614/097/2025	131
Antrag Nr. 57/2025 der Klimaliste Erlangen 614/097/2025	133
TOP Ö 17 Haushaltskonsolidierungskonzept, Fortschreibung des Beschlusses der Reduzierung der Außendienstmitarbeiter der Kommunalen Verkehrsüberwachung	
Beschlussvorlage 614/102/2025	134
TOP Ö 18 Fortsetzung der Nutzung des Klimamobils über das Ende des Leasingvertrags im Jahr 2026 hinaus; Antrag des Nachhaltigkeitsbeirats vom 22.07.2025; TOP 4 der Niederschrift vom 24.09.2025	
Beschlussvorlage 31/303/2025	137
Antrag des Nachhaltigkeitsbeirats TOP 4, Klimamobil_094 31/303/2025	140
Beschluss 31/243/2024 Anmietung, Ausbau und Einsatz eines Klimamobils 31/303/2025	141
Zuwendungsbescheid Klimafond 31/303/2025	145
TOP Ö 19 Kommunaler Wärmeplan der Stadt Erlangen	
Beschlussvorlage 31/305/2025	153

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/EB77-1

Verantwortliche/r:
Weiß, Ulrich

Vorlagennummer:
771/031/2025

EB77 - Wirtschaftsplan mit Stellenplan 2026 (Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.12.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	11.12.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
II/20

I. Antrag

Der Wirtschaftsplan mit Stellenplan 2026 des EB77 lt. Anlage wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den EB 77

hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2026 in den Werkausschuss für den EB 77 sowie Vorlage im Stadtrat gemäß § 3 i.V.m. § 9 Abs. 2 Betriebssatzung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung des Wirtschaftsplanes 2026 im Werkausschuss EB 77 am 09.12.2025
 - Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2026 im Stadtrat am 11.12.2025
- Beschlüsse im Rahmen der Haushaltsberatungen mit Auswirkungen auf den EB 77 sind in den endgültigen Wirtschaftsplan einzuarbeiten

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐
☐

ja, positiv*

ja, negativ*



nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐

ja*

☐

nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

s. Anlage

Anlagen:

Wirtschaftsplan 2026 des EB77

Stellenplan EB77 2026 anonymisiert (kann über Mandantos abgerufen werden)

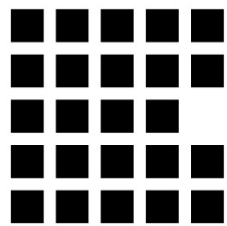
III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Stadt
Erlangen

**EB77 - BETRIEB FÜR
STADTGRÜN, ABFALLWIRTSCHAFT UND STRAßENREINIGUNG**

2026 WIRTSCHAFTSPLAN

MIT STELLENPLAN



Feststellungsbeschluss für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund des Art. 88 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO), des § 13 der Eigenbetriebs-Verordnung Bayern (EBV) und des § 6 Abs. 1 Ziff. 4 der Betriebssatzung für den EB77 vom 25.10.2001 erlässt der Stadtrat der Stadt Erlangen folgenden Beschluss:

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgestellt.

Er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	43.376.000 EUR
<i>darin: Erlöspauschalen seitens der Stadt</i>	15.166.200 EUR
in den Aufwendungen mit	45.478.905 EUR

im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	7.557.250 EUR
in den Ausgaben mit	7.557.250 EUR

ab.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf:	6.517.355 EUR
--	---------------

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird festgesetzt auf:	0 EUR
--	-------

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird festgesetzt auf:	2.000.000 EUR
---	---------------

Der Wirtschaftsplan tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Erlangen, den

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister



1/ ERLÄUTERUNGEN ZUM 2026 WIRTSCHAFTSPLAN

a/ Allgemeine Finanzsituation

Der Eigenbetrieb (EB 77) plant für das Wirtschaftsjahr 2026 im Ergebnis mit einem Fehlbetrag von -2.103 Tsd. Euro (siehe 2/ 2026 Erfolgsplan). Der Planansatz für 2026 wird durch mehrere Faktoren negativ beeinflusst, die der Eigenbetrieb nicht aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit oder aus Eigenmitteln decken kann.

Wesentliche Faktoren, die das geplante Ergebnis mittelbar beeinflussen sind unter anderem die in den Haushaltsverhandlungen vorgegebene Erlöspauschale der Stadt für das Wirtschaftsjahr 2026 die eine tarifliche Lohnsteigerung von 2,8% und einen weiteren Anstieg der Verwaltungskostenerstattungen nicht mitberücksichtigt. Im Weiteren wird das Ergebnis zusätzlich sehr stark von der anhaltenden ungewissen Situation mit DSD (Duales System Deutschland) belastet.

In den Haushaltsverhandlungen zwischen dem EB 77 und der Kämmerei der Stadt Erlangen wurde für 2026 eine Erlöspauschale in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgelegt. Wie bereits bei der örtlichen Prüfung des Revisionsamtes für den Jahresabschluss 2024 festgestellt, führt der Ausgleich über eine Erlöspauschale nicht zur Kostendeckung für die tatsächlich anfallenden Kosten für den Personal- und Materialeinsatz. Diese Kostenunterdeckung, bedingt durch die nicht Erhöhung der Erlöspauschale, spiegelt sich im Betriebsergebnis 2026 im Nicht-Gebührenbereich wider und belastet dieses mit -371 Tsd. Euro. Hinzukommend wurde im Ansatz der Kämmerei für den Nicht-Gebührenbereich eine tarifliche Lohnsteigerung von 419 Tsd. Euro und das Ansteigen der Verwaltungskostenerstattung von kalkulierten 43 Tsd. Euro nicht mitberücksichtigt. Beide Positionen mit insgesamt -462 Tsd. Euro, werden im Wirtschaftsjahr 2026 nicht durch die Erlöspauschale gedeckt. Die Verwaltungskostenerstattungen für den Gesamtbetrieb EB77 (Gebührenbereiche und nicht-Gebührenbereiche) beliefen sich im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr 2024 auf 2.417 Tsd. Euro (davon ca. 1.000 Tsd. Euro an Amt 11). Bei Annahme der durchschnittlichen vergangenen Kostensteigerungsrate aus den Vorjahren gehen wir von einer Steigerung von 2024 auf 2026 von ca. 30% aus. Die oben erwähnten 43 Tsd. Euro wären die anteilige Steigerung von 2025 auf 2026 für die nicht-Gebührenbereiche, die über die Erlöspauschale gedeckt werden müssen.

Im Weiteren belastet die Zusammenarbeit mit dem DSD das Wirtschaftsjahr 2026 mit insgesamt -762 Tsd. Euro. Die weiterhin offene Verhandlung über die gegenseitigen Vergütungen beim Mit-Einsammeln und Verwerten von Papierverpackungen für den DSD verschlechtert das Ergebnis um -683 Tsd. Euro. Nach diversen Versuchen einer gütlichen Einigung, wurde in 2025 vom Werkausschuss ein Mandat für eine gerichtliche Einigung und zur Abwendung der Verjährung vorsorglich eingeholt. Dies führt dazu, dass die Aufwendungen, einschließlich der Bildung einer weiteren Rückstellung, durch den Eigenbetrieb getragen werden muss. Analog hierzu, trägt der EB 77 zusätzlich alle Aufwendungen für die defizitäre Geschäftstätigkeit für den DSD-Standortservice. Da die rückläufigen Erlöse aus der Papierverwertung die Aufwendungen nicht decken, belastet dies das Ergebnis um weitere -79 Tsd. Euro.



Zusammenfassend beeinflussen die genannten Faktoren das Betriebsergebnis in 2026 mit insgesamt -1.595 Tsd. Euro und erklären 78% des geplanten Verlustes im Wirtschaftsjahr 2026. Weitere 508 Tsd. Euro, entsprechend 22%, erklären sich aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeiten der Bereiche Stadtgrün mit -198 Tsd. Euro (9%), Nichtgebührenbereich Abfallwirtschaft -7 Tsd. Euro (0,3%), Straßenreinigung -66 Tsd. Euro (3%) Werkstätten -6 Tsd. Euro (0,3%) und Winterdienst -244 Tsd. Euro (12%).

b/ Gebührenbereiche Abfallwirtschaft und Straßenreinigung

Beide Gebührenbereiche werden einer regelmäßigen Kalkulation unterzogen, aktuell im abwechselnden zweijährigen Rhythmus. Zum 01.01.2026 wurden die Abfallgebühren und zum 01.01.2025 die Straßenreinigungsgebühren neu kalkuliert. Bei den Kalkulationen werden aktuelle Rechtsänderungen und die Erkenntnisse aus der überörtlichen Prüfung durch den BKPV berücksichtigt. Weitere Informationen können den entsprechenden Sitzungsvorlagen entnommen werden. Die jeweiligen Stände der Gebührenfortschreibung können der aktuellen Bilanz des Vorjahres entnommen werden. Veränderungen bei den Fortschreibungen werden lt. Hinweis des BKPV unter den Umsatzerlösen ausgewiesen.

c/ Bereich Winterdienst/Sonstige

Dieser Bereich wird durch die tatsächlichen Witterungsbedingungen fremdbestimmt. Die Kalkulation der Aufwendungen und Erträge sind auch hier nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip so kalkuliert, dass bereits das Risiko von erhöhtem Einkauf an Streumittel sowie Preissteigerung in der Lieferung und der externen Lagerung mit abgebildet sind. Bedingt durch die vom BKPV vorgegebene tarifkonforme Änderung in der Rufbereitschaft Winterdienst, die zur Wintersaison 2024/25 im EB 77 mit einer neuen Winterdienstvereinbarung umgesetzt wurde, fallen in den Aufwendungen für Personal höhere Kosten wie im Vergleich zu vergangenen Jahren an.

d/ Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Ausbau der E-Mobilität

Die durch den Stadtrat beschlossenen Klimaschutzziele des „Fahrplans Klimaaufbruch“ werden weiterhin durch die Stabstelle für Klimaschutz und Nachhaltigkeit für den EB 77 verfolgt. Allerdings bleibt das Klimaschutzbudget auf einen Betrag von 800 T€ eingefroren. Somit werden klimaschutzbedingte Mehrkosten nicht mehr gefördert werden.

Aufgrund der weiter anhaltenden gesamtstädtischen finanziellen Lage, wird bei Klimaschutz und der Umstellung auf alternative Antriebe und E-Mobilität der wirtschaftliche Nutzen zu anderen möglichen Alternativen betrachtet. Wird die Wirtschaftlichkeit festgestellt bzw. nachgewiesen, werden weiterhin Investitionen in den Klimaschutz und in alternative Antriebe und E-Mobilität bevorzugt und realisiert.



2/ 2026 ERFOLGSPLAN

Nr.	Bezeichnung	Planansatz 2026 (EUR)	Planansatz 2025 (EUR)	Ergebnis 2024 (EUR)	Ergebnis 2023 (EUR)
1.	Umsatzerlöse	43.127.750	42.896.000	41.059.932	38.835.112
	darin: Pauschalentgelte für Stadtgrün, Winterdienst u.a. (Summe):	15.166.200	15.501.900	15.041.413	14.629.609
	- Pauschale für Stadtgrün (ohne Sonderposten, siehe folgend)	8.891.600	9.168.700	9.189.500	8.766.000
	- Pauschale Stadtgrün für Pflege von Außenanlagen von städt. Gebäuden	159.100	159.100	159.100	159.100
	- Pauschale für PPP-Anteil Stadtgrün	150.000	150.000	150.000	150.000
	- Pauschale für Anteil Stadtgrün am neuen Verwaltungsgebäude / Pfortenbau	54.500	54.500	54.500	54.500
	- Pauschale für Sondermaßnahme Grün Bergkirchweg Eichenwald	35.000	35.000	35.000	35.000
	- Pauschale für Winterdienst	2.863.000	2.858.100	2.836.800	2.871.300
	- Pauschale für Rufbereitschaft	113.600	112.900	112.900	102.900
	- Pauschale für Fahnen	4.400	4.400	4.400	4.000
	- Pauschale für Ausbildung	124.800	124.200	117.500	113.500
	- Pauschale für Werkstudenten	69.000	0	0	0
	- Pauschale für Blindenarbeitsplatz	69.600	69.300	69.300	63.300
	- Pauschale für Handwerker/Stadtgrün: Kontrolle/Rep. an Spiel-/Freizeitanlagen	790.600	786.500	776.400	749.500
	- Pauschale für verantwortl. Elektrofachkraft	51.600	50.800	50.800	47.900
	- Pauschale Straßenreinigung Gebührenanteile Stadt (Eigenanteil / Mittelstreifen)	470.100	470.100	482.600	482.600
	- Pauschale Straßenreinigung Nichtgebührenbereich	1.310.300	1.449.300	934.900	963.298
	- Pauschale für Wiederherstellung Verkehrssicherheit und Reinigungsverträge	9.000	9.000	8.800	9.000
	- Pauschale für Klimaschutz	0	0	58.913	57.711
	darin: Ertr. a. Herabsetz. Rü/Verb. Kostenüberdeckungen StrRein *	162.300	-73.000	-249.269	-69.252
	darin: Zuführ. Rückst./Verb. Kostenüberdeckungen StrRein *		960.000		
	darin: Ertr. a. Herabsetz. Rü/Verb. Kostenüberdeckungen AW *	479.150		-910.849	-421.602
	darin: Zuführ. Rückst./Verb. Kostenüberdeckungen AW *				
2.	Aktiviert Eigenleistungen	89.500	76.000	73.359	144.771
3.	Sonstige betriebliche Erträge	146.750	181.500	307.543	396.938
4.	Materialaufwand (Summe)	-13.658.130	-14.773.000	-14.877.523	-13.609.428
	darin a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bez. Waren	-3.357.780	-3.623.700	-3.084.759	-3.055.622
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-10.300.350	-11.149.300	-11.792.763	-10.553.805
	in b) Umlage an den Zweckverband Abfallwirtschaft	-4.089.700	-4.812.000	-4.801.120	-4.286.143
5.	Personalaufwand (Summe)	-23.980.200	-22.026.400	-21.534.730	-19.843.498
	darin a) Löhne und Gehälter	-18.224.952	-16.519.750	-16.301.346	-15.011.344
	b) Soz. Abgaben und Aufw. für Altersversorgung und für Unterstützung	-5.755.248	-5.506.650	-5.233.385	-4.832.155
6.	Abschreibungen	-2.682.800	-2.618.700	-2.336.987	-2.114.988
	darin AfA aus PPP-Neubauprojekt	-340.100	-341.400	-345.249	-347.450
7.	Sonst. betriebliche Aufwendungen	-4.529.870	-3.560.200	-3.800.288	-3.729.976
	darin: a) Verwaltungskostenerstattung an Stadt inkl. Umweltamt	-3.163.600	-2.365.500	-2.416.860	-2.113.344
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	12.000	10.000	11.471	9.765
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Summe)	-594.200	-614.100	-420.127	-418.883
	darin: Zinsanteil für Rate PPP	-275.300	-293.800	-311.451	-328.344
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.069.200	-428.900	-1.517.350	-330.187
11.	Sonstige Steuern	-33.705	-36.600	-35.270	-32.263
12.	Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	-2.102.905	-465.500	-1.552.620	-362.449

*) die Fortschreibung aus Gebührenüber-/unterdeckungen sind lt. Wirtschaftsprüfer (BKPV) unter den Umsatzerlösen auszuweisen



3/ 2026 ERFOLGSPLAN NACH GESCHÄFTSBEREICHEN

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2026 (EUR)	Overhead / Verwaltung	Stadtgrün	Abfall- wirtschaft	Straßen- reinigung	Werkstätten/ Lager	Winterdienst/ Sonstiges *
1.	Materialaufwand	-13.658.130	-395.550	-1.063.380	-8.785.650	-160.400	-2.891.600	-361.550
	a) Aufwendungen für Rohr-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-3.357.780	-281.950	-293.830	-69.000	-6.400	-2.559.650	-146.950
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-10.300.350	-113.600	-769.550	-8.716.650	-154.000	-331.950	-214.600
2.	Löhne und Gehälter	-18.224.952	-2.137.348	-5.483.324	-5.473.672	-2.106.416	-2.035.888	-988.304
3.	Soz. Abgaben und Aufw. für Altersversorg. / U.	-5.755.248	-674.952	-1.731.576	-1.728.528	-665.184	-642.912	-312.096
4.	Abschreibungen	-2.682.800	-629.800	-644.500	-734.000	-241.000	-266.900	-166.600
5.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-594.200	-465.000	-30.000	-72.000	-9.000	-10.950	-7.250
6.	Sonstige Steuern	-33.705	-155	-16.000	-10.900	0	-6.500	-150
7.	Sonst. betriebliche Aufwendungen	-4.529.870	-342.900	-756.320	-2.326.850	-449.800	-247.400	-406.600
8.	Aufwendungen GuV, Summe 1 bis 7	-45.478.905	-4.645.705	-9.725.100	-19.131.600	-3.631.800	-6.102.150	-2.242.550
9.	Umlagen der Spalte Overhead/Verwaltung	0	4.566.905	-692.205	-2.309.000	-573.500	-380.000	-612.200
10.	Leistungsausgl. d. Aufwandsbereiche (Saldo)	0	0	-811.200	-950.800	-325.500	3.030.000	-942.500
11.	Summe Aufwendungen 1 bis 10	-45.478.905	-78.800	-11.228.505	-22.391.400	-4.530.800	-3.452.150	-3.797.250
12.	Betriebserträge aus der GuV-Rechnung	43.364.000	0	10.454.750	21.622.350	4.428.800	3.366.800	3.491.300
	darin: Pauschalentgelte von Stadt	15.166.200	0	9.437.000	0	1.789.400	820.200	3.119.600
13.	Betriebsergebnis	-2.114.905	-78.800	-773.755	-769.050	-102.000	-85.350	-305.950
14.	Finanzerträge aus der GuV	12.000						
15.	Unternehmensergebnis	-2.102.905						

* Sonstiges: Rufbereitschaften, Fahnnengestellung, Vermietungen von Flächen am Betriebsgelände usw..
Maßgeblich ist das jeweilige Spaltenergebnis, nicht die einzelnen Zellenwerte.

Gegenseitige Deckungsfähig-
keit der Erlöspauschalen.

Im Falle eines milden Witterungs-
verlaufes im Winter können
freie Mittel des Bereiches
Winterdienst in einem begrenz-
ten Umfang für Grün, Spiel- und
Freizeitanlagen verwendet wer-
den. Die Beschäftigten sind
dann entsprechend in ihrer
Stammkostenstelle tätig.



4/ 2026 VERMÖGENSPLAN

Bezeichnung	Planansatz 2026 in EUR
Einnahmen / Finanzierung des Bedarfs	
Zuführung zu Rückstellungen (für Versorg.- und ähnl. Verpflicht.)	400.000
Abschreibung auf Sachanlagen	2.342.700
Abschreibung auf Neubau PPP	340.100
Abgänge aus dem Anlagevermögen	10.000
Investitionszuschuss	50.000
Jahresgewinn/-verlust	-2.102.905
Kreditaufnahme	6.517.355
Summe Einnahmen	7.557.250
Ausgaben / Finanzbedarf	
Auflösung der Rückstellung für Gebührenüberschüsse	641.450
Ausgaben für Sachanlagen	4.901.200
EDV-Programme / Software	595.000
Grundstücke / Grundstücksgleiche Rechte / Gebäude	27.600
Technische Anlagen und Maschinen	2.186.000
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.092.600
Tilgung von Krediten	1.508.700
Tilgung PPP	416.400
Aktivierete Eigenleistungen	89.500
Summe Ausgaben	7.557.250



5/ 2026 FINANZPLAN

Bezeichnung	2026	2027	2028	2029	2030	Summe
	in EUR					2026-2030
Einnahmen / Finanzierung des Bedarfs						
Zuführung zu Rückstellungen für Versorg. u. ähnl. Verpf.	400.000	360.000	360.000	360.000	360.000	1.840.000
Abschreibung auf Sachanlagen	2.342.700	2.753.400	2.873.300	2.993.400	3.026.500	13.989.300
Abschreibung auf Neubau PPP	340.100	339.500	339.500	335.100	313.000	1.667.200
Abgänge aus dem Anlagevermögen	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	50.000
Investitionszuschuss	50.000	0	0	0	0	50.000
Jahresgewinn/verlust	-2.102.905	0	0	0	0	-2.102.905
Kreditaufnahme	6.517.355	4.583.000	2.982.200	2.615.000	2.123.000	18.820.555
Summe Einnahmen / Finanzierung des Bedarfs	7.557.250	8.045.900	6.565.000	6.313.500	5.832.500	34.314.150
Ausgaben / Finanzbedarf						
Auflösung der Rückstellung für Gebührenüberschüsse	641.450	2.800.000	0	0	0	3.441.450
Ausgaben für Sachanlagen	4.901.200	3.082.200	4.223.100	3.791.200	3.136.700	19.134.400
Tilgung von Krediten	1.508.700	1.687.900	1.845.900	2.005.100	2.156.400	9.204.000
Tilgung PPP	416.400	435.800	456.000	477.200	499.400	2.284.800
Aktivierete Eigenleistungen	89.500	40.000	40.000	40.000	40.000	249.500
Summe Ausgaben / Finanzbedarf	7.557.250	8.045.900	6.565.000	6.313.500	5.832.500	34.314.150

Entwicklung des kreditähnlichen ÖPP-Rechtsgeschäfts (Vertrag vom 8.5.2008)

	2026	2027	2028	2029	2030	Summe 2026-2030
Restschuld am 01.01.	6.494.270	6.077.920	5.642.200	5.186.220	4.709.040	28.109.650
Restschuld am 30.12.	6.077.920	5.642.200	5.186.220	4.709.040	4.209.670	25.825.050
Tilgung p.a.	416.360	435.720	455.980	477.180	499.370	2.284.610
Zinsen p.a.	275.270	255.910	235.650	214.450	192.260	1.173.540
Finanzrate p.a.	691.630	691.630	691.630	691.630	691.630	3.458.150

*gerundet auf hundert



6/ 2026 INVESTITIONSPROGRAMM

Bezeichnung	Finanzmittel in €				
	2026	2027	2028	2029	2030
Immaterielle Vermögensgegenstände					
01 EDV - Programme / Software (Spezialanwendungen)	595.000	7.200	7.200	7.200	7.200
Summe 02	595.000	7.200	7.200	7.200	7.200
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte					
01 Grundstücke ohne Bauten	27.600	0	0	0	0
02 Grundstücke mit Gebäuden ¹⁾	0	595.000	1.730.900	1.309.000	654.500
05-02-01 Sanierung Verw.Gebäude Altbau	0	595.000	952.000	0	0
05-02-02 Park- u. Ladedeck	0	0	778.900	1.309.000	654.500
03 Gebäude auf fremdem Grundstück	0	0	0	0	0
Summe 05	27.600	595.000	1.730.900	1.309.000	654.500
Technische Anlagen, Maschinen, Betriebsvorrichtg.					
01 Betriebsvorrichtungen /-anlagen	202.300	125.000	125.000	125.000	125.000
02 Maschinen / masch. Anlagen	357.000	225.000	225.000	225.000	225.000
03 Fuhrpark: Spezialfahrzeuge	1.626.700	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Summe 07	2.186.000	1.350.000	1.350.000	1.350.000	1.350.000
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung					
01 Werkstatteineinr., Lager- und Transporteinrichtungen	125.000	25.000	25.000	25.000	25.000
02 Werkzeuge, Geräte, Prüf- und Meßeinrichtungen	332.800	250.000	250.000	250.000	250.000
03 Fuhrpark ohne Spezialfahrzeuge	1.495.500	650.000	650.000	650.000	650.000
04 Büromaschinen, Org.mittel, Komm.Anlagen, EDV	17.900	15.000	15.000	15.000	15.000
05 Büromöbel, sonstige Geschäftsausstattung	23.800	40.000	45.000	35.000	35.000
06 Geringw. Wirtschaftsgüter Betr. / Gesch.Ausstg.	97.600	150.000	150.000	150.000	150.000
Summe 08	2.092.600	1.130.000	1.135.000	1.125.000	1.125.000
Investitionen insgesamt	4.901.200	3.082.200	4.223.100	3.791.200	3.136.700

Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Verpflichtungsermächtigungen (VE)	2026	2027	2028	2029	2030
vgl. Erläuterungen:					
05-02-01 Invest. Anstehende Gebäudesanierung Verw.Gebäude Altbau Gepalnte Sanierung 2027/2028	0	595.000	952.000		
05-02-02 Invest. darin Realisierung eines Park- oder Lagerdecks am Gelände inkl. Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge und Trafostation: Machbarkeitsstudie ggf. in 2028 und anschließend Planungsauftrag 2028/2029: 654,5 T€ (VE in 2028) Realisierung 2029/2030: 1.500 T€ (VE in 2028/2029)	0	0	778.900	1.309.000	654.500
Summe	0	595.000	1.730.900	1.309.000	654.500



7/ 2026 STELLENPLAN

Der Bereich EB 77 wird zum 01.01.2026, 7 besetzte Auszubildendenstellen zählen. Im Wirtschaftsjahr 2026 werden davon 4 Auszubildende Ihre Gesellenprüfung ablegen und die Ausbildung abschließen. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage und dem geringen Auftragsvolumen in den Bereichen Stadtgrün und den Werkstätten, wird geplant 2 dieser Auszubildendenstellen wiederzubesetzen. Insgesamt werden 5 Ausbildungsverhältnisse über das Wirtschaftsjahr 2026 hinaus fortgeführt.

Die Entwicklung der Ausbildungszahlen stellen sich wie folgt dar:

Ausbildungsberuf	Bestand 01.01.2026	Prüfung 2026	Einstellung 2026	Bestand 31.12.2026
Gärtner/-in Fachrichtung Garten- und Landschafts- bau	4	2	1	3
Kfz-Mechatroniker/-in	2	2	1	1
Land- und Baumaschinen- Mechatroniker/-in	1	-	-	1
Kaufmann/-frau für Büromanagement	-	-	-	-
Summe	7	4	2	5

Der nachfolgende Stellenplan (8/ Anlage Stellenplan) wurde vom Personalamt mit Stand zum 25.11.2025 erstellt. Alle Veränderungen im Stellenplan werden zentral bei den Stellenplanberatungen beschlossen, verabschiedet und anschließend umgesetzt.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/EB77

Verantwortliche/r:
I/EB77

Vorlagennummer:
772/040/2025

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur Abfallvermeidung nach Art.24 BayAbfG aus Abfallgebühren

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.12.2025	Ö Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. VII, Amt 31, Amt 30

I. Antrag

Die Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur Abfallvermeidung aus Abfallgebühren nach Art. 24 i.V.m. Art. 7 Abs. 5 Nr. 2 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Es wurde eine Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung von privaten Maßnahmen zur Abfallvermeidung aus Abfallgebühren nach Art. 24 i.V.m. Art. 7 Abs. 5 Nr. 2 BayAbfG erarbeitet. Mit dieser Richtlinie wird das Ziel verfolgt, Abfallvermeidung entsprechend dem Grundprinzip der Kreislaufwirtschaft, wonach Weiter- und Wiederverwendung von Gebrauchsgütern Vorrang vor Entsorgung haben, auf kommunaler Ebene zu unterstützen. Pro Jahr soll im Rahmen dieser Richtlinie ein festes Förderbudget in Höhe von höchstens 50.000 € für abfallvermeidende Maßnahmen im Erlanger Stadtgebiet zur Verfügung gestellt werden. Das Förderprogramm wird mit Option auf Verlängerung zunächst auf zwei Jahre befristet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Gem. Art. 24 i.V.m. Art. 7 Abs. 5 Nr. 2 BayAbfG ist es möglich, private Maßnahmen der Abfallvermeidung aus Gebührenmitteln zu finanzieren. Um sicherzustellen, dass die eingesetzten Gebührengelder zielgerichtet, wirksam und gerecht verwendet werden, ist es notwendig, die Zuschusshöhe maßgeblich an der nachweislich vermiedenen Abfallmenge zu bemessen. Je stärker eine Maßnahme zur Verringerung der Abfallmengen beiträgt, desto bedeutender ist ihr Nutzen für das gesamte System der kommunalen Abfallwirtschaft und desto gerechtfertigter ist eine stärkere finanzielle Unterstützung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Eine Förderung über Abfallgebühren setzt zudem zwingend ein transparentes, gleichbehandelndes und zweckgebundenes Verfahren voraus. Ziel muss es sein, dass möglichst viele Projekte vom

Förderprogramm profitieren können. Durch den Erlass einer Richtlinie wird eine gerechte Verteilung der Fördermittel gewährleistet. Dieser Ansatz trägt zur Fairness und Gleichbehandlung aller Antragsteller bei. Durch die Richtlinie wird die Zuschusshöhe an objektiven und messbaren Kriterien festgemacht, wodurch ein transparentes und überprüfbares Förderverfahren gewährleistet wird und das Vertrauen der Bevölkerung in die kommunale Abfallwirtschaft gestärkt wird.

Fehlt eine Förderrichtlinie, würde jede Einzelförderung eine Ermessensentscheidung ohne objektive Grundlage darstellen. Dies wäre verwaltungsrechtlich angreifbar und könnte im Falle einer Prüfung beanstandet werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden (Finanzierung aus Gebührenhaushalt)

Anlagen: Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur Abfallvermeidung nach Art. 24 BayAbfG aus Abfallgebühren

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für private Maßnahmen zur Abfallvermeidung nach Art. 24 i.V.m. Art. 7 Abs. 5 Nr. 2 BayAbfG

Die Stadt Erlangen verfolgt mit dieser Richtlinie das Ziel, Abfallvermeidung entsprechend dem Grundprinzip der Kreislaufwirtschaft, wonach Weiter- und Wiederverwendung von Gebrauchsgütern Vorrang vor Entsorgung haben, auf kommunaler Ebene zu fördern.

Die Stadt Erlangen erbringt – zusätzlich zu den Förderprogrammen des Bundes und Landes – Förderungen durch die Gewährung von Zuschüssen für den Betrieb von nicht gewerblichen Abfallvermeidungs- /Gebrauchtwarenwiederverwendungsinitiativen und -einrichtungen.

Eine Förderung kann nur im Rahmen des zur Verfügung gestellten Budgets gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Es handelt sich um zweckgebundene Leistungen. Diese dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden.

Diese Richtlinie gilt ergänzend zur allgemeinen Richtlinie über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte (Zuschussrichtlinie).

1. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind freiwillige Maßnahmen im Erlanger Stadtgebiet, die nicht im Rahmen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen durchzuführen sind.

Gefördert werden:

- Initiativen, die das Ziel verfolgen, die Nutzungsdauer von Alltagsgegenständen, haushaltsüblichen Gebrauchsgütern und Kleidung zu verlängern und dadurch Abfall zu vermeiden
- Initiativen mit dem Ziel, Ressourcen, beispielsweise durch Annahme und Abgabe noch verwertbarer Lebensmittel zu schonen und dadurch Abfall zu vermeiden.
- Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen mit abfallvermeidender Wirkung.

Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die im Stadtgebiet anfallenden Abfallmengen zu reduzieren. Nicht förderfähig sind daher Maßnahmen, bei denen die Sammlung der betreffenden Güter ganz oder überwiegend außerhalb des Stadtgebietes erfolgt.

Nicht förderfähig sind Projekte und Initiativen, die gegen geltendes Recht verstoßen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete private Initiativen, Vereine sowie gemeinnützige Organisationen, Unternehmen und Stiftungen mit Sitz und Betrieb im Erlanger Stadtgebiet
- Schulen, Kindergärten, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung im Erlanger Stadtgebiet

Die Einrichtungen bzw. Initiativen müssen im Stadtgebiet Erlangens aktiv und auf Dauer angelegt sein. Das enthaltene Angebot muss kontinuierlich und regelmäßig zur Verfügung stehen.

Gewerblich tätige Abfallvermeidungs-/Gebrauchtwaren-Wiederverwertungsinitiativen und – einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

3. Antragsstellung

Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wobei das Antragsformular des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen zu verwenden ist und folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen sind:

- Vereinssatzung oder sonstige konstitutionelle Unterlagen über den nachhaltigen Betriebszweck (z.B. Satzung, Geschäftsordnung, aktueller Registerauszug), soweit nicht die neueste Fassung aufgrund früherer Zuschüsse bereits vorliegt.
- Detaillierte Beschreibung der Abfallvermeidungsmaßnahme unter Nennung der zu erwarteten Vermeidungsmenge
- Finanzunterlagen gemäß Nr. 4 Abs. 2 der städtischen Zuschussrichtlinien
- Methodik zu Erhebung/Nachweisführung der erwarteten Abfallvermeidungsmenge

Bei Wiederholungsanträgen kann die zuwendungsgebende Dienststelle auf die Vorlage einzelner Unterlagen verzichten.

Förderzeitraum ist das Kalenderjahr. Es gelten folgende Antragsfristen:

- Erstmalig für das Förderjahr 2026: 31.03.2026
- Für alle folgenden Jahre: jeweils der 31.03. des Jahres

4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss und wird aus dem Gebührenhaushalt der Abteilung Abfallwirtschaft des Betriebes für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung finanziert.

Eine Förderung kann nur im Rahmen des zur Verfügung gestellten Budgets gewährt werden. Dieses beträgt 50.000€ pro Jahr.

Die Höhe der Zuschussgewährung orientiert sich im Einzelfall

- zum einen an den anteiligen Fixkosten, sofern diese nachweislich überwiegend für Maßnahmen zur Abfallvermeidung verwendet werden. Gefördert werden 50% der vorgenannten Fixkosten, jedoch maximal 150,00€ pro Monat,
- zum anderen an der nachweislich vermiedenen Abfallmenge. Die Berechnung erfolgt wie folgt:

Förderbetrag = vermiedener Abfall (Gewicht) x Fördersatz (€ / entsprechender Gewichtseinheit). In Kubikmetern erfasste Abfallmengen können über entsprechende Umrechnungsfaktoren, wie sie beispielsweise vom Bayerischen Landesamt für Statistik zur Verfügung gestellt werden, in eine Gewichtseinheit umgerechnet werden. Der Nachweis erfolgt durch geeignete Dokumentation anhand einer sachgemäßen Messgröße (z.B. Erfassungsbögen, Wiegescheine, realistische Hochrechnungen).

Der Fördersatz richtet sich nach den aktuellen Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten, die entstehen würden, wenn die Abfallvermeidungsmaßnahmen nicht stattfinden würde. Fallen bei der Stadt Erlangen keine Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten an, wird ein Fördersatz von 75,00 € pro Tonne zugrunde gelegt.

- an der Anzahl der Veranstaltungen, Workshops etc. Der Fördersatz beträgt hier 100,00 € pro Veranstaltung, Workshop etc. Je Antragsteller werden maximal vier Veranstaltungsformate pro Kalenderjahr bezuschusst.
- an der gewährten Arbeits- und Sachleistung. Diese werden entsprechend der Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen berechnet bzw. geschätzt und vom Gesamtförderbudget abgezogen.

Der Projektträger muss eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel im Stadtgebiet gewährleisten.

5. Bewilligung und Auszahlung

Soweit die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien und den allgemeinen Zuschussrichtlinien der Stadt Erlangen erfüllt sind, wird im Rahmen einer Bewertungsmatrix auf Basis des verfügbaren Gesamtförderungsbudgets entschieden, ob, auf welche Weise und in welcher Höhe das Projekt gefördert werden soll.

Jeder Antragsteller kann höchstens ein Drittel des für das jeweilige Förderjahr zur Verfügung stehenden Gesamtförderungsbudgets erhalten.

Soweit Zuwendungen für ein Projekt aus verschiedenen Einzelplänen des städtischen Haushaltes gewährt werden sollen bzw. verschiedene Referate der Stadtverwaltung an der Förderung des Projektes beteiligt sind, ist ein Abgleich zwischen den beteiligten Stellen herbeizuführen.

Über die Bewilligung entscheidet das Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der Förderwürdigkeit.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung. Aus der wiederholten oder regelmäßigen Gewährung freiwilliger Zuschüsse erwächst ebenfalls kein Rechtsanspruch.

6. Verwendungsnachweis und Rückzahlung

Für die Erstellung des Verwendungsnachweises gilt Nr. 6 der allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte entsprechend.

6. Art, Umfang und Kumulieren von Fördermitteln

Es werden Festbeträge im Rahmen einer Anteilfinanzierung als grundsätzlich nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Eine Kumulierung mit Zuschüssen aus Bundes- und Landesebene ist zugelassen, soweit dies die Regularien des zugrundeliegenden Bundes- oder Landesförderprogramms zulassen.

Es ist Aufgabe der Antragstellenden, die Zulässigkeit von Kumulierung mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel der Stadt Erlangen auf das angegebene Maß zu reduzieren und ggf. bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an die Stadt Erlangen zurückzuzahlen.

7. Rückforderung des Zuschusses

Die Stadt Erlangen behält sich vor, Angaben und Projektmaßnahmen zu überprüfen.

Bei falschen Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Verwendung der beantragten Mittel kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Dies gilt vor allem dann, wenn die zu vermeidende Abfallmenge erheblich von der Darstellung im Antrag abweicht oder Veranstaltungen, Workshops etc. nicht durchgeführt wurden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie gilt zunächst befristet auf zwei Jahre mit der Option auf Verlängerung.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
VI/290/2025

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.12.2025	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	09.12.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des UVPA auf. Sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der UVPA der zuständige Fachausschuss ist. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Anlagen: Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Übersicht offene Fraktionsanträge zum UVPA 09.12.2025

Referat I / EB 77

Keine offenen Fraktionsanträge

Referat II

Antrag Nr.	Datum	Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
063/2025	24.06.2025	SPD	Erhalt der Anmietung dreier Freizeitflächen in Frauenaurach, Sieglitzhof und Tennenlohe	II/23 mit IV/41	in Bearbeitung

Referat VI und Amt 61

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
243/2023	30.11.2023	Stadtteilbeirat Anger / Bruck	Antrag: Querungshilfe Herzogenauracher Damm	VI/61	Vorstellung der überarbeiteten Planung im StBR am 03.03.2026, anschließend Sicherheitsaudit und Beschluss
178/2024	17.12.2024	SBR Anger/Bruck	Antrag: Querungshilfe Herzogenauracher Damm	VI/61	Vorstellung der überarbeiteten Planung im StBR am 03.03.2026, anschließend Sicherheitsaudit und Beschluss

Übersicht offene Fraktionsanträge zum UVPA 09.12.2025

071/2025	10.07.2025	SBR Anger/Bruck	Antrag: Querungshilfe Herzogenauracher Damm	VI/61	Vorstellung der überarbeiteten Planung im StBR am 03.03.2026, anschließend Sicherheitsaudit und Abschluss
039/2024	26.03.2024	Klimaliste	Antrag: Prüfung Tempo 30 (nachts)	VI/61	In Bearbeitung, Rasterlärmkarten werden gerade erstellt
104/2024	22.10.2024	SPD	Berichts Antrag für den UVPA: Falschparken, insbesondere an Schulen	VI/61	In Bearbeitung voraussichtlich II. Quartal 2026
108/2024	05.11.2024	SPD	Antrag: Querung für Radler*innen Adenauererring zur Reuth	VI/61	Direkte Rückmeldung an Antragsteller Dr. Dees, Verzicht auf nochmalige Vorlage
008/2025	27.01.2025	Grüne Liste	Antrag: Einrichtung neuer Tempo-30-Anordnungen für mehr Verkehrssicherheit	VI/61	Für TO am 09.12.2025 gemeldet
057/2025	23.05.2025	Klimaliste	Antrag: Fest installierter Blitzer am Bahnhofspatz	VI/61	Für TO am 09.12.2025 gemeldet
076/2025	22.07.2025	SBR Ost	Antrag: Geschwindigkeitsreduktion Markuskirche	VI/61	Für TO am 09.12.2025 gemeldet
077/2025	22.07.2025	SPD	Antrag: Feierabendparken auf Supermarktparkplätzen- Pilotprojekt realisieren	VI/61	Von TO am 09.12.2025 genommen, Einbringung frühestens 02/2026

Übersicht offene Fraktionsanträge zum UVPA 09.12.2025

086/2025	17.09.2025	CSU	Antrag: Vorstellung Abriss der Zubringerbrücke A73 in Eltersdorf im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA)	VI/61	In Bearbeitung voraussichtlich I. Quartal 2026
203/2025	05.11.2025	SBR Ost	Park- und Verkehrssituation in Housing Area	VI/61	In Bearbeitung
207/2025	13.11.2025	SPD	Antrag Eltersdorfer Regnitzweg: Schlechte Sicht verbessern	VI/61	In Bearbeitung

Referat VII / Amt 31

Antrag Nr.	Datum	Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
084/2025	16.09.2025	SPD	Antrag: Wasserwiesen erhalten und ausweiten – Biodiversität und Landwirtschaft stärken	Amt 31	in Bearbeitung
094/2025	25.09.2025	Nachhaltigkeitsbeirat (Antrag TOP 4 der Niederschrift)	Antrag des Nachhaltigkeitsbeirats: Fortsetzung der Nutzung des Klimamobils über das Ende des Leasingvertrags im Jahr 2026 hinaus	Amt 31	in Bearbeitung
202/2025	30.10.2025	CSU	Antrag: Gebäudeleitfaden – Auflistung und Reduktion übergesetzlicher Anforderungen	Amt 31	in Bearbeitung
Haushalt 2026 Anträge zum Arbeitsprogramm von Amt 31					

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/ 61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
611/246/2025

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Ersatzneubau Brücke Main-Donau-Kanal bei Erlangen-Dechsendorf im Zuge der St 2240 "(Gremsdorf) B470 - Erlangen"; hier: Planfeststellungsbeschluss - Bekanntmachung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	09.12.2025	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.12.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

23, 31, Ref. VII, 66, EBE, EB773

Zur Information: Ortsteilbeirat Alterlangen, Ortsteilbeirat Dechsendorf

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Verfahren:

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 15.09.2025, ist der Plan für den Ersatzneubau der Brücke über den Main-Donau-Kanal bei Erlangen – Dechsendorf im Zuge der St 2240 „(Gremsdorf) B 470 – Erlangen“ festgestellt worden.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg hatte bei der Regierung von Mittelfranken für den Ersatzneubau der Brücke über den Main-Donau-Kanal die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die festgestellten Unterlagen sowie der Planfeststellungsbeschluss lagen vom 16.10.2025 bis 29.10.2025 öffentlich bei den betroffenen Gemeinden aus und wurden auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken öffentlich zugänglich gemacht -

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/planfeststellung/beschluesse/index.html>.

Am 09.10.2025 erschien die Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen.

Gegenstand des Vorhabens:

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatzneubau der Brücke über den Main-Donau-Kanal im Zuge der Staatsstraße St 2240 und die Anpassung der Rampe zur Anbindung an die Straße „Am Europakanal“ sowie die Anlage eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges. Der Ersatzneubau wird ca. 25 m südlich der bestehenden Brücke realisiert, so dass die St 2240 auf einer Länge von 1.209 m ebenfalls Richtung Süden verlegt werden muss. Das bestehende Brückenbauwerk über den Main-Donau-Kanal wird abgebrochen und durch eine neue Stabbogenbrücke auf der Südseite ersetzt. Die Lage der neuen Brücke ist durch die neue bzw. angepasste Linienführung der St 2240, den Verlauf des Main-Donau-Kanals und der

GVS „Am Europakanal“ weitgehend festgelegt. Der Überbau wird als einfeldrige, stählerne Stabbogenverbundkonstruktion hergestellt. Die Unterbauten inklusive Tiefgründung können neben dem bestehenden Brückenbauwerk ohne größere Verkehrseinschränkungen errichtet werden. Durch die Baumaßnahme werden Anpassungen an der AS „Am Europakanal“ sowie an der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) „Am Europakanal“ und am Anschluss der neuen Straßentrasse an die bestehende Staatsstraße erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Planfeststellungsbeschluss kann zugestimmt werden.

Im Rahmen des Verfahrens hat die Stadt Erlangen am 09.12.2022 eine Stellungnahme abgegeben (611/137/2022).

Die Prüfung der festgestellten Unterlagen in den jeweiligen Fachbereichen ergab keine Einwendungsnot.

Ein Widerspruch in den Unterlagen (Grunderwerbsplan sowie Grunderwerbsverzeichnis stimmt nicht mit Aussagen im Planungsbeschluss überein – Thema Flächenübernahme durch den Freistaat Bayern) wurde durch Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken wie folgt geklärt:

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Vorhabensträger zugesichert wurden – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden –[sind] durchzuführen [...], soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen.

Die von der Stadt Erlangen eingebrachten Belange haben somit Berücksichtigung gefunden.

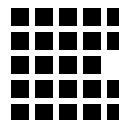
Zusätzlich soll darauf hingewiesen werden, dass ein zeitlicher und räumlich betreffender Zusammenhang (Baustellenverkehr) zwischen dem Planfeststellungsbeschluss des Ersatzneubaus Brücke-Main-Donau-Kanal und dem Planänderungsbeschluss des Ersatzneubaus Schleuse Erlangen (vom 23.07.2025) besteht.

Zum Planänderungsbeschluss für den Ersatzneubau der Schleuse Erlangen hat die Stadt Erlangen nachträglich am 28.08.2025 auf folgendes hingewiesen: „Die Brücke der St 2240 über den Main-Donau-Kanal, die auch maßgeblich für Ihre Baustellenverkehre genutzt werden dürfte, wird in Kürze erneuert. Das StBA N hat bereits die Ausführungsplanung für das Bauwerk beauftragt. Ziel ist es, diesen Herbst die Ausführungsplanung abzuschließen, sodass eine Ausschreibung im Winter 2025/26 möglich ist und der Bau 2026 beginnen kann. Mit einer Fertigstellung kann gegen 2030 gerechnet werden. Wir bitten dies bei der Bauabwicklung zu berücksichtigen.“

Anlagen: Anlage1: Übersichtslageplan

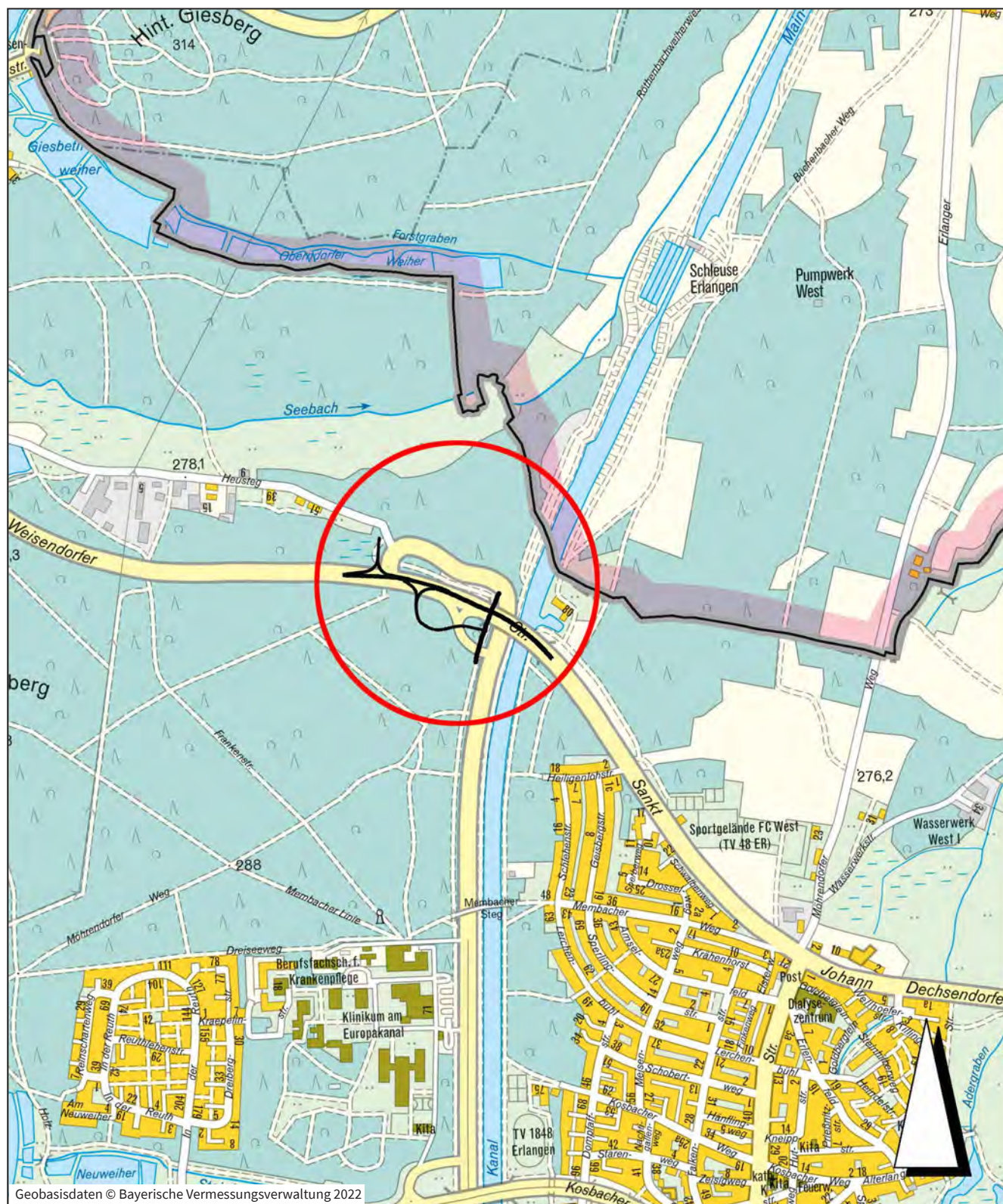
III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



Übersicht

- Lageplan -



Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
613/348/2025

Zwischenbericht VAG_Rad

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	09.12.2025	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.12.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Bisherige Behandlung in den Gremien	Nummer	Termin	Vorlagenart	Abstimmung
Haushalt 2022: Amt 61: VAG-Leihräder für Erlangen; Antrag 293/2021 der SPD-Fraktion	613/124/2021	16.11.2021 UVPA / UVPB	Beschlussvorlage	einstimmig angenommen
Beteiligung an der Neuausschreibung des VAG-Leihradsystems in der Städteachse Erlangen-Fürth-Nürnberg-Schwabach	VI/142/2022	26.07.2022 UVPA / UVPB 28.07.2022 Stadtrat	Beschlussvorlage	einstimmig angenommen
Zweckvereinbarung über das VAG-Leihradsystems in der Städteachse Erlangen-Fürth-Nürnberg-Schwabach	VI/159/2022	15.11.2022 UVPA / UVPA 24.11.2022 Stadtrat	Beschlussvorlage	einstimmig angenommen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit Anfang 2024 steht das VAG_Rad in der Städteachse Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach zur Verfügung. Die VAG zieht bisher eine positive Bilanz.
Die Stadt Erlangen wird ihrem Ruf als Fahrradstadt gerecht, wie die hohen Nutzungszahlen zeigen.

Seit Beginn kann das VAG_Rad in einer Flexzone und verschiedenen Stationen genutzt werden. Die Flexzone sowie die Anzahl der Stationen wurden im Frühjahr 2025 erweitert (vgl. Anlage 1). In Anlage 1 sind verschiedene Kennzahlen dargestellt, nachfolgend werden diese zusammengefasst.

Nutzungsentwicklung

Insgesamt haben im Jahr 2024 an den 19 Stationen rund 8.000 Personen circa 70.000 mal ein VAG_Rad ausgeliehen, davon knapp über die Hälfte waren Erstnutzungen. Seit Einführung des Angebots in Erlangen bis Ende Oktober 2025 summiert sich die Anzahl der Ausleihen auf über 225.000. Im Jahr 2025 erfolg-

ten alleine bis Ende August bereits 155.000 Ausleihen, was zeigt wie stark das VAG_Rad nachgefragt wird. Seit der Erweiterung der Flexzone sind die Ausleihen und die Anzahl der Kunden erheblich gestiegen. Der Effekt der Vergrößerung des Gebietes der Flexzone ist eindeutig in der Nutzung abzulesen. Auch die starke Korrelation von Kundenzahl und Nutzungszahl ist auf die Erweiterung der Flexzone zurückzuführen. Durch das größere Bediengebiet wird eine deutlich höhere Reichweite erzielt. Der Monat mit den höchsten Ausleihzahlen in Erlangen war der Juli 2025 mit über 25.000 Ausleihen. Für den Juli 2025 entspricht das einem Anteil von rund 15 Prozent in der gesamten Städteachse, die zusammen 2.550 Fahrräder umfasst. Zum Vergleich fanden im Juli 2024 gut 8.000 Ausleihen statt, damit hat sich der Wert verdreifacht. Die täglichen Ausleihzahlen pro Rad sind seit Ausweitung der Flexzone auf 2,2 angestiegen, im Zeitraum 2024 bis März 2025 (= vor Ausweitung der Flexzone) lag dieser Wert bei etwa 1,2.

Nutzungsverhalten an den Stationen

Die degressive Verteilung, die sich bei der Nutzung der Stationen zeigt, gestaltet sich in Nürnberg ähnlich. Sichtbar ist auch, dass es an den meisten Standorten einen Ausleihüberhang gibt, es werden mehr Räder dort ausgeliehen als zurückgebracht. In Nürnberg ist dies nicht ganz so ausgeprägt wie in Erlangen. Einen Rückgabeüberhang zeigt sich an den Stationen außerhalb der Flexzone, wie Sieglitzhof, Freibad West, Schulzentrum West und Büchenbacher Anlage. Lediglich die Station Waldkrankenhaus weist einen Ausleihüberhang auf. Die Vermutung dies auf die Topografie zurückzuführen liegt nahe.

Es existieren minimale Wegbeziehungen (insgesamt ca. 0,2%) von Erlangen nach Fürth und Nürnberg, die allerdings in Anbetracht der Gesamtsumme an Ausleihen kaum ins Gewicht fallen.

Etwa 85 % der Fahrten starten und enden in der Flexzone. Bei Betrachtung der meistgenutzten Station am Hugenottenplatz liegt der Anteil bei ca. 2 %.

Im Weiteren wird geprüft, ob für wenig genutzte Stationen besser geeignete Standorte v.a. außerhalb der Flexzone identifiziert werden können, um das Bediengebiet erweitern zu können. Dies zielt insbesondere auf die Nutzung für die letzte Meile ab. Ohne ausreichende Stationen außerhalb der Flexzone besteht sonst keine Möglichkeit der Rückgabe des Rades.

Zusammenfassend zeigt sich, dass das System gut angenommen wird und die Ausweitung der Flexzonen die Nutzung deutlich erhöht hat.

Finanzielle Entwicklung:

Im Jahr 2024, als das VAG_Rad im Frühjahr angelaufen ist, hat die Stadt Erlangen rund 291.000 EUR an die Stadt Nürnberg gezahlt. Für das 1. Halbjahr 2025 waren es 175.000 EUR. Die Prognose für das Gesamtjahr 2025 liegt bei 450.000 EUR. Der Sondereffekt von 60.000 EUR für die Ausweitung der Flexzone wird erst im 4.Quartal 2025 verrechnet. Die Einnahmen, die durch die Startgebühr von 0,10 EUR entstehen, betrugen im 1. Halbjahr 2025 knapp 22.500 EUR und wurden den Kosten gegengerechnet. Für 2026 sind 460.000 EUR im Ergebnishaushalt enthalten.

Anlage:

Anlage 1 – Kennzahlen VAG_Rad

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

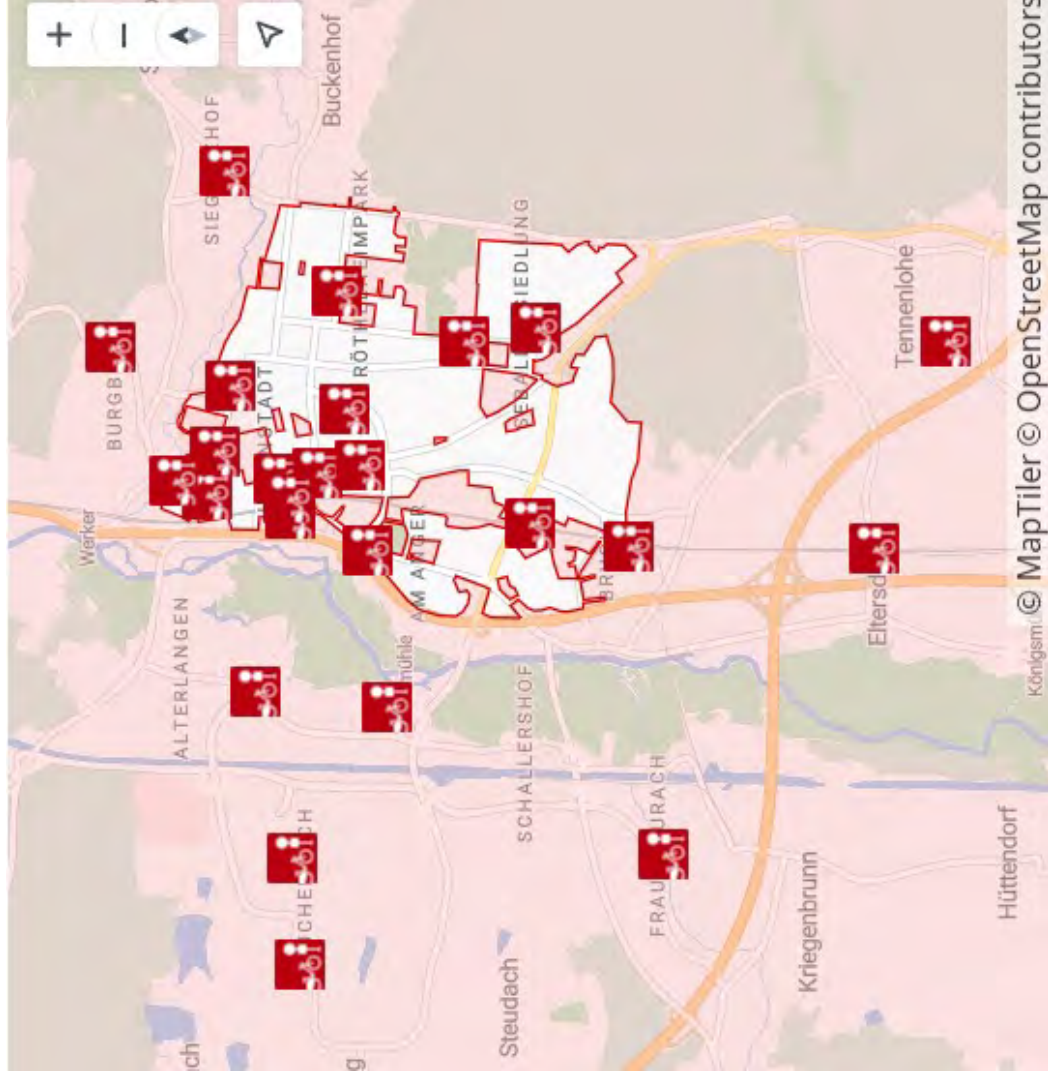
IV. Zum Vorgang

Kennzahlen VAG_Rad

Anlage 1 zu BV 613/348/2025



Flexzone und Stationen Stand 11/2025



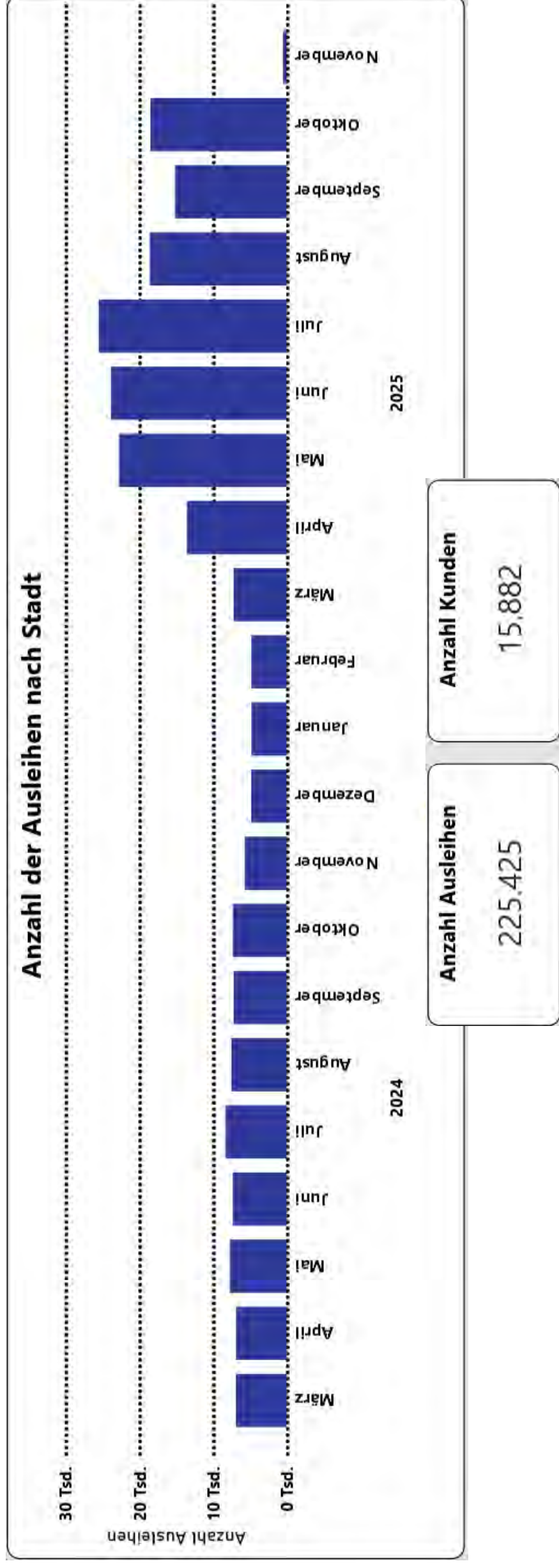
Anzahl der Stationen

- gesamt: 25
- innerhalb der Flexzone: 15
- außerhalb der Flexzone: 10

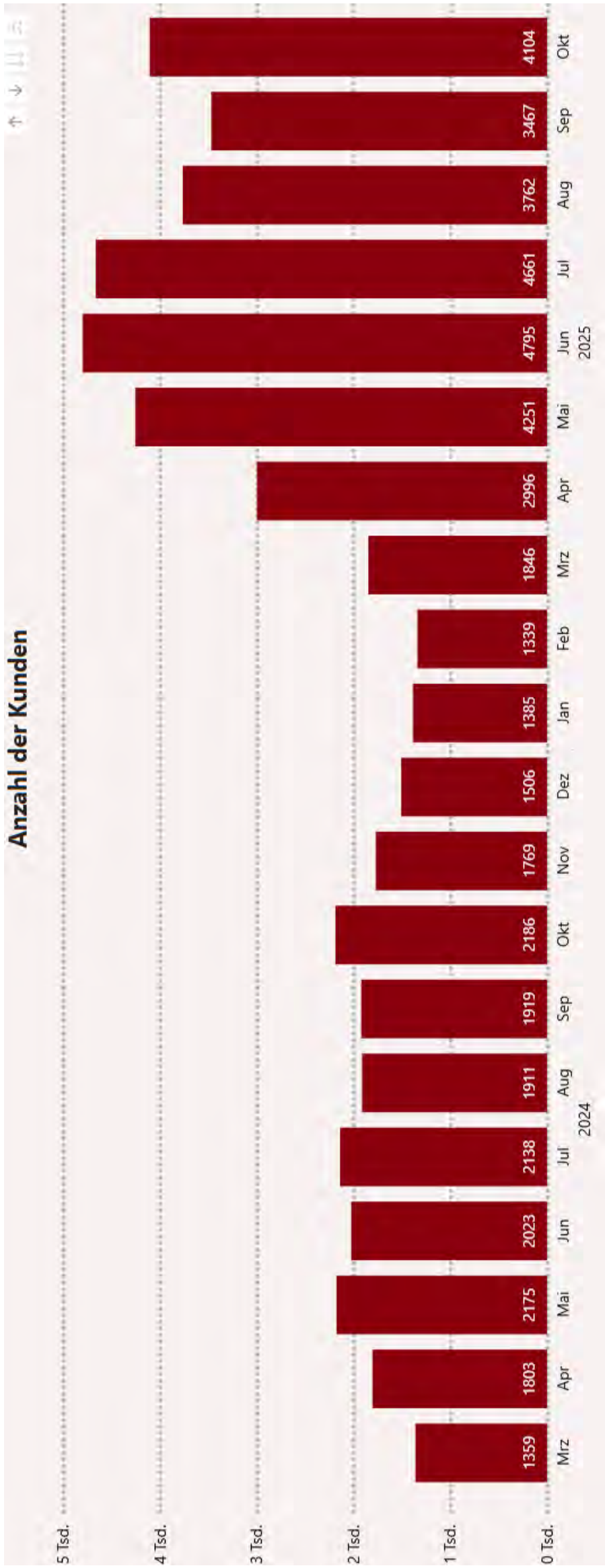
Anzahl der Räder:

- 300 (+/- 15%)

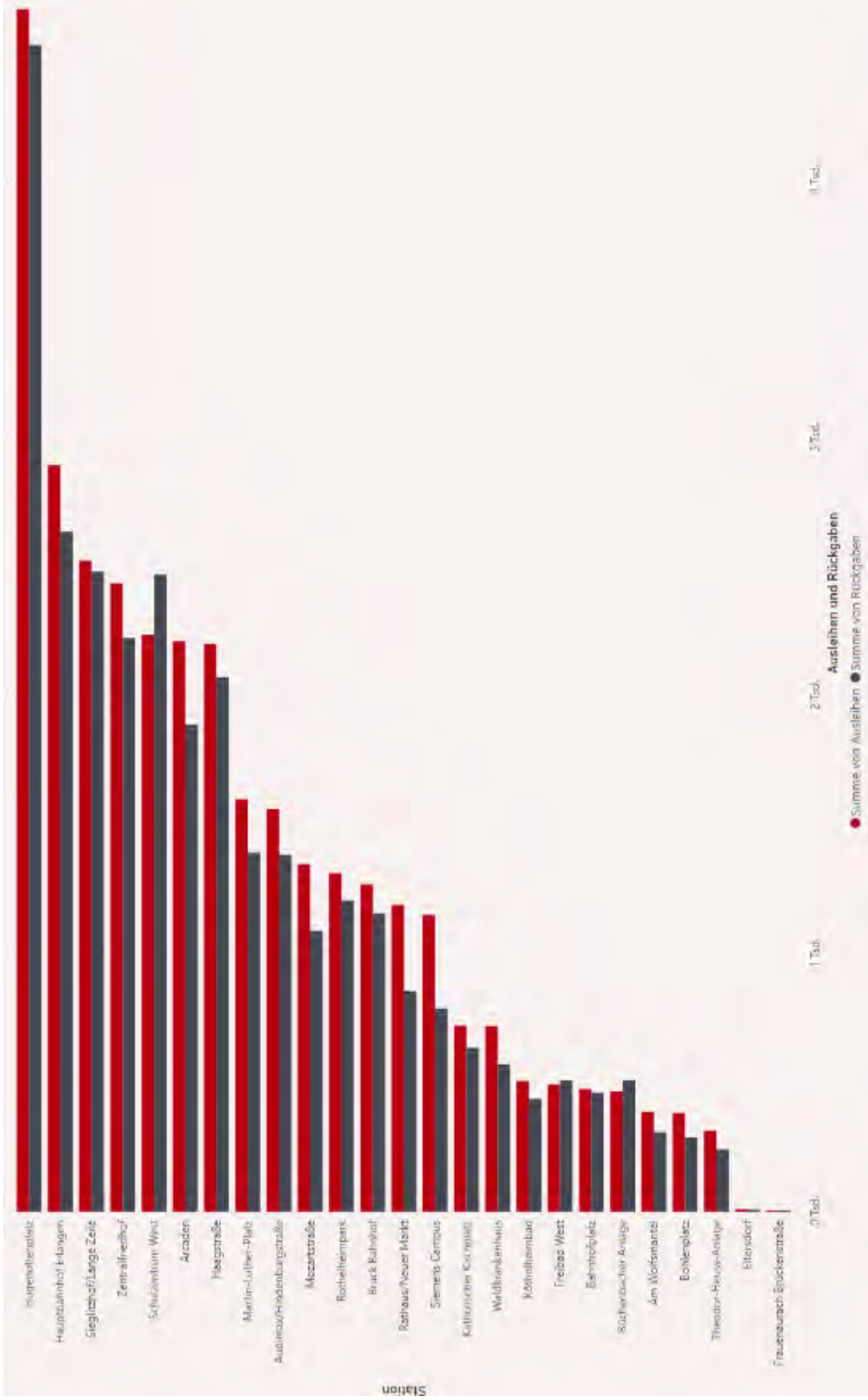
Entwicklung Ausleihzahlen (03/2024 – 10/2025)



Anzahl der Kunden (03/2024 – 10/2025)

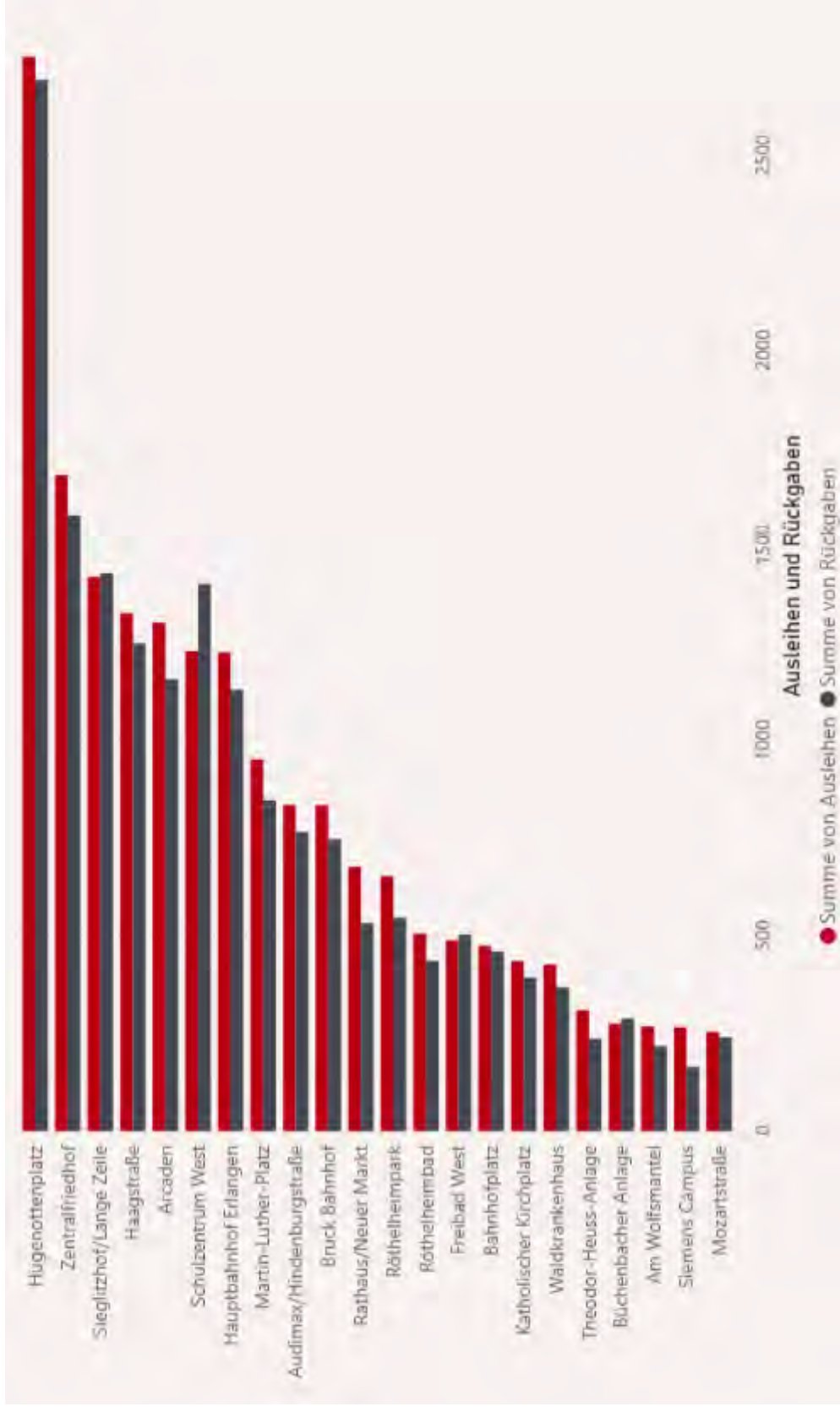


Auslastung der Stationen gesamt (04/2024 – 10/2025)



Einige Stationen wurden zu späteren Zeitpunkten oder erst 2025 umgesetzt und sind somit schwierig in Verhältnis zu setzen, da die Grafik die absolute Zahlen abbildet (z.B. Theodor Heuss Anlage, Eltersdorf, Frauenaurach).

Auslastung der Stationen ab 04/2025 bis 10/2025

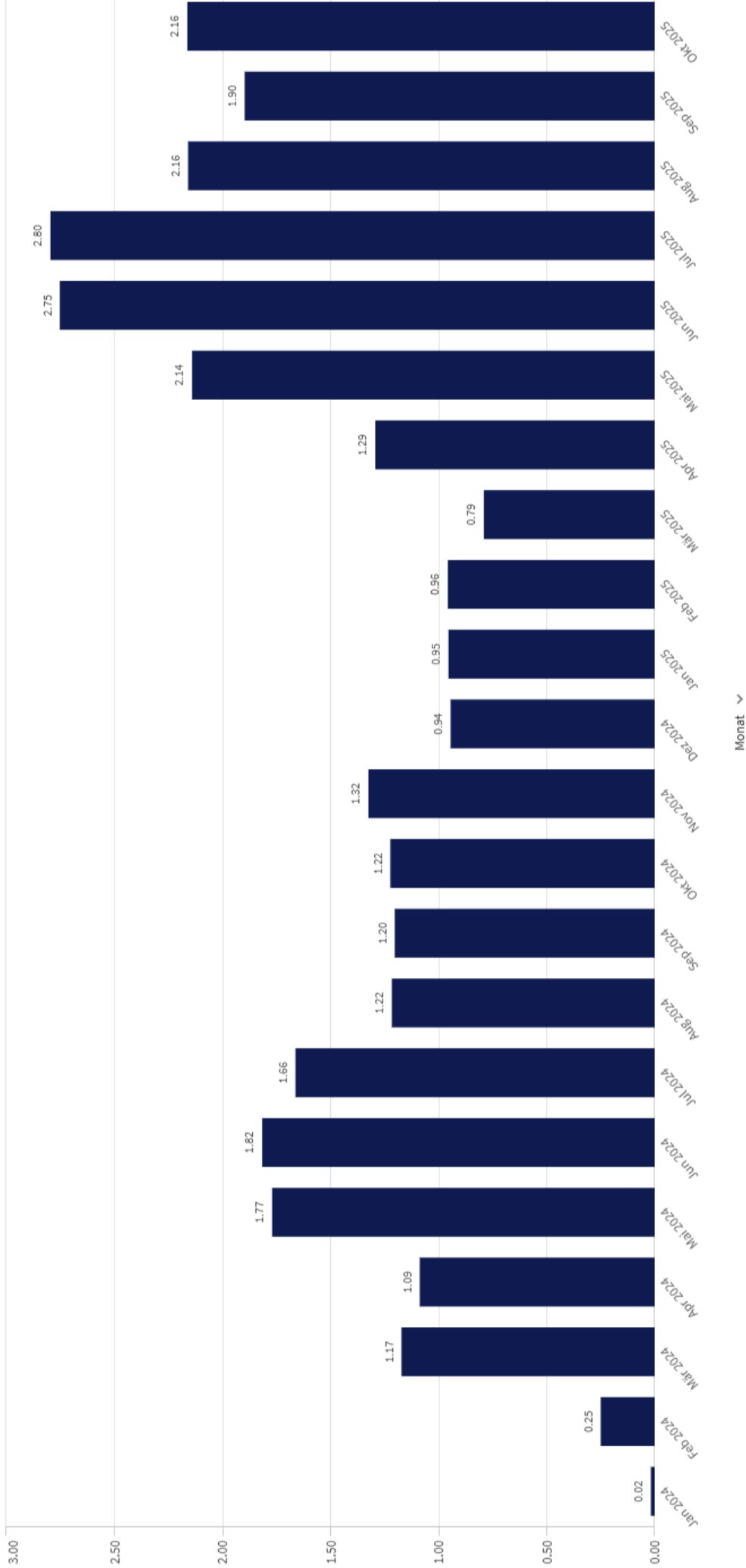


Zeitraum ab Ausweitung der Flexzone. Stationen können ins Verhältnis gesetzt werden.

Weitere Stationen die später umgesetzt wurden werden noch nicht berücksichtigt (Eltersdorf, Frauenausrach, Rudeltplatz)

Bahnhofplatz wurde erst 09/2025 errichtet

Durchschnittliche Ausleihen pro Rad/Tag



Weitere Kennzahlen VAG_Rad für Erlangen: ungefähre gerechnete Mittelwerte



- **Ø Ausleihdauer – Erlangen: ca. 12 Minuten**
Nürnberg ca. 12 Min / Fürth ca. 15 Min / Schwabach ca. 13 Min
- **Ø Distanz: ca. 1,8 km**
Nürnberg ca. 1,4 km / Fürth ca. 1,2 km / Schwabach ca. 1,6 km
- **Ø Ausleihen pro Rad/Tag: 2025 - 1,8 → Erlangen liegt etwa im Schnitt des Gesamtsystem**
Nürnberg ca. 1,7 / Fürth ca. 0,8 / Schwabach ca. 0,3
- **Ø Ausleihen pro Rad/Tag: 04/2025 bis 10/2025 – 2,2**
- **Ausleihen Q1 – Q3 2024: ca. 52.000; Ausleihen Q1 – Q3 2025: ca. 136.000**
- **Ausweitung der Flexzone führt zu höhere Nutzung, Steigerung um ca. 116%**
- **Ø Anzahl der Fahrten pro Nutzer: 2025 - ca. 12,5 Fahrten (im Gesamtsystem ca. 7 Fahrten)**
- **Verteilung von Kundschaft mit Abo zu Kein-Abo liegt in etwa bei 80 zu 20**
- **Saisonale bedingte Schwankungen entsprechend der Erfahrungen aus Nürnberg**

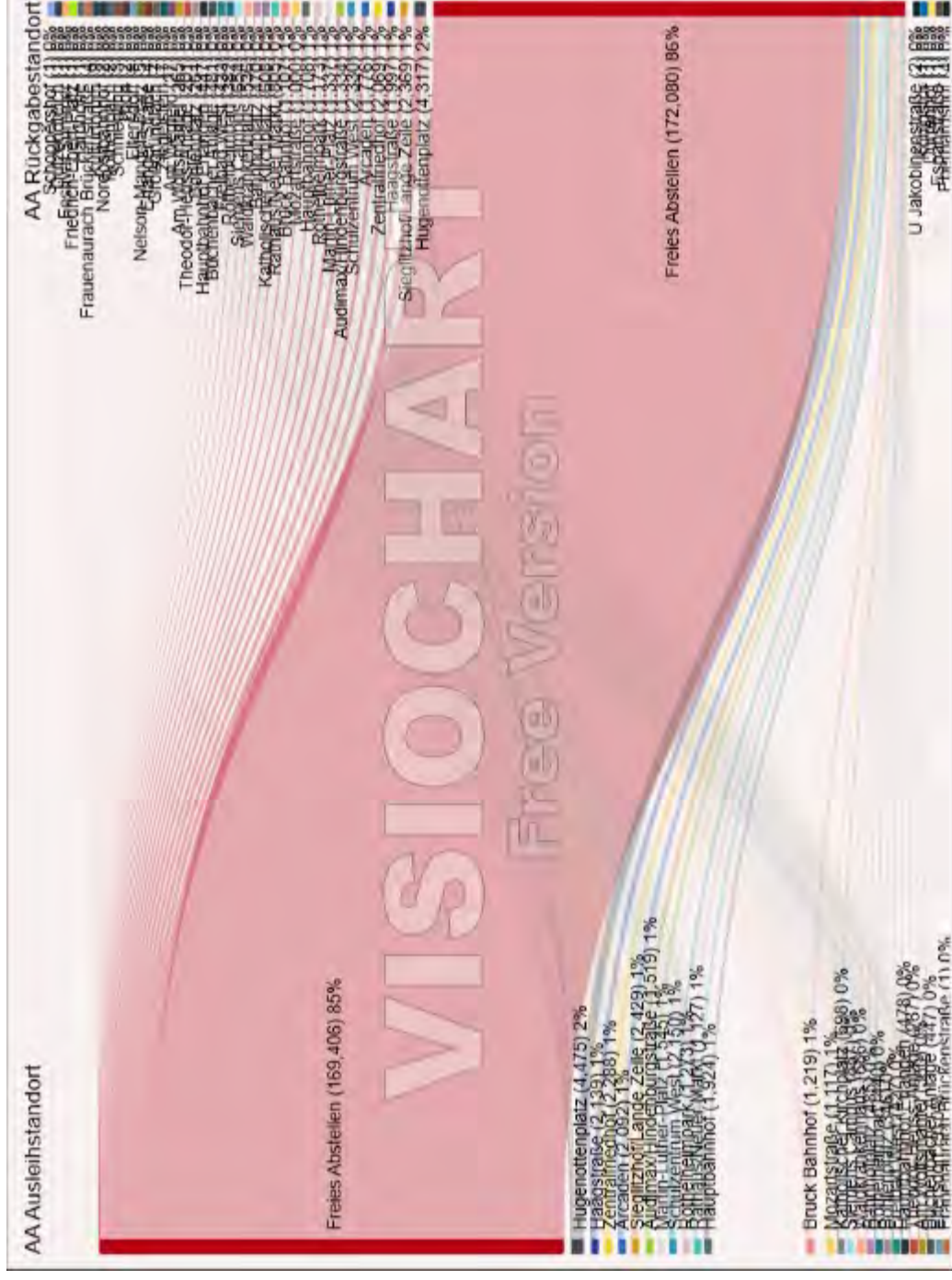
Wegebeziehungen Stadt zu Stadt



Darstellung entspricht nicht dem realen Verhältnis

Rest bezeichnet Fahrten, die außerhalb vom Stadtgebiet Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach beendet wurden.

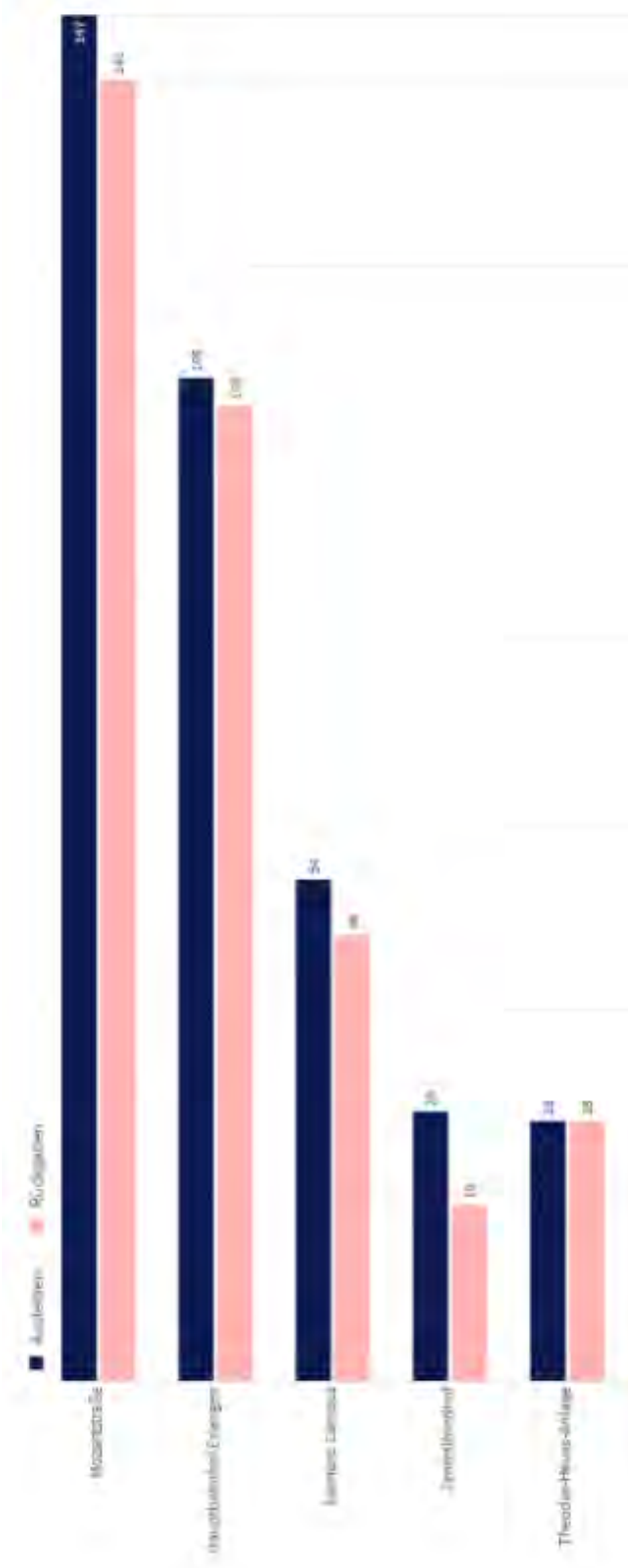
Wegebeziehungen innerorts



Fahrten mit Start in der Flexzone zum Ende in der Flexzone sind am beliebtesten.



VAG_Lastenrad - Ausleihen 2025



Anzahl der Lastenräder: 5

Lastenräder müssen an die jeweilige Station zurückgebracht werden.

Im Schnitt 0,2 Ausleihen pro Rad/Tag

Ø Nutzungsrate nach Fahrradtyp



Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
613/349/2025

Aktuelle Verkehrsentwicklung in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	09.12.2025	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.12.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Verkehrsentwicklung

Für das Jahr 2025 liegen neue Ergebnisse zur Entwicklung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) vor. Die seit über 30 Jahren regelmäßig im gesamten Stadtgebiet und jährlich an den stadtgrenzüberschreitenden Bundes-, Staats- und Kreisstraßen (sog. Außenkordon) durchgeführten Verkehrszählungen ermöglichen eine fundierte Analyse des Verkehrsaufkommens.

Das tägliche Verkehrsaufkommen auf diesen Achsen beträgt aktuell rund 158.700 Kfz/24h (ohne A3 und A73, siehe Anlage 1). Die aktuellen Zählwerte von 2025 zeigen einen deutlichen Anstieg der Verkehrsmengen gegenüber dem Vorjahr. Das Niveau von vor der Corona-Pandemie (2018: 181.800 Kfz/24h) ist jedoch weiterhin nicht erreicht. Mit einem Anstieg von fast 10 % gegenüber 2024 setzt sich der Aufwärtstrend jedoch fort.

Zwischen 2020 und 2024 gibt es eine durch die Pandemie bedingte Erhebungslücke. Aus den vorliegenden Zählwerten von 2020 (150.400 Kfz/24h) ist ein deutlicher Rückgang des Verkehrsaufkommens erkennbar, der bis 2024 (144.800 Kfz/24h) anhielt.

Zu beachten ist, dass die Kordon-Erhebung in diesem Jahr nicht an einem einzigen Stichtag durchgeführt werden konnte, da die Mittel für die große jährliche Verkehrszählung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung eingespart wurden. Die Zählungen konnten daher nur durch einen Mitarbeiter und mithilfe von Kameras über das Jahr verteilt erfolgen. Das Ergebnis spiegelt somit nicht die tatsächliche Verkehrslast an einem typischen Tag wider, sondern gibt lediglich eine tendenzielle Einschätzung für das Stadtgebiet.

Betrachtet man die Autobahnen A3 und A73 (Daten im Dreijahresrhythmus, Querschnittszählungen Bayerische Straßenbauverwaltung), zeigt sich auf der A73 ein deutlicher pandemiebedingter Einbruch im Jahr 2020 (73.200 Kfz/24h). 2023 wurde jedoch wieder ein Wert über dem Niveau von 2018 erreicht (2018: 86.900 Kfz/24h, 2023: 87.200 Kfz/24h). Auf der A3 ist seit 2018 eine kontinuierliche Abnahme der Verkehrsmengen zu beobachten, was voraussichtlich auf den laufenden sechsstreifigen Ausbau und die daraus resultierende Nutzung alternativer Routen zurückzuführen ist. Da jedoch noch keine aktuelleren Zählungen sowie Auswertungen zu den Anschlussstellen in Erlangen vorliegen, können keine Rückschlüsse auf eine mögliche Verkehrsverlagerung auf die Bundesautobahnen A3/A73 gezogen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die aktuellen Daten zeigen einen erneuten Anstieg des Verkehrsaufkommens, das Vorkrisenniveau von 2018 ist jedoch noch nicht erreicht. Für Erlangen lässt sich aus der Kordonzählung von 2025 noch keine abschließende Aussage darüber treffen, ob sich dieser Trend fortsetzen wird und ob das Verkehrsaufkommen mittelfristig wieder das Niveau von vor Corona erreichen wird. Auch für die Autobahnen muss auf weitere Zählergebnisse zurückgegriffen werden.

Pendler-, Beschäftigten- und Studierendenentwicklung in Erlangen

Sucht man nach Erklärungsmustern für die Verkehrsentwicklung, sind viele Faktoren zu berücksichtigen. Besonders prägend sind dabei die demografischen und wirtschaftlichen Entwicklungen Erlangens.

Betrachtet man hierbei die Zeitspanne von vor der Corona-Pandemie bis jetzt (2018–2024) sind deutliche Zusammenhänge erkennbar. So ist die Zahl der Einwohner um rund 6.500 Personen gestiegen (ca. 5,8 %, 2018: 113.752, 2024: 120.305), was zu mehr zurückgelegten Wegen im Stadtgebiet führt (s. Anlage 2). Zudem sind seit 2018 weiterhin steigende Pendlerströme zu beobachten. Erlangen zählt 2024 rund 65.300 Einpendelnde in das Stadtgebiet, 2018 waren es noch 62.400 (s. Anlage 3). Demnach ergibt sich eine positive Entwicklung um etwa 5 %. Diese Entwicklung ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Zum einen ist die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Stand 2018: 90.800) in Erlangen in den vergangenen sechs Jahren um rund 6 % angestiegen. Nur rund 30 % dieser Beschäftigten wohnen jedoch an ihrem Arbeitsstandort. Der Großteil pendelt täglich aus den umliegenden Städten Nürnberg und Fürth sowie den Landkreisen Erlangen-Höchstadt und Forchheim nach Erlangen. Zum anderen hat sich auch die Zahl der Auspendelnden in den vergangenen sechs Jahren um mehr als 8 % erhöht. Die überwiegende Zahl der Pendelnden nutzt das private Kfz für den Arbeitsweg. Zu beachten ist auch der Anstieg der Studierendenanzahl an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU). Mit rund 31.000 (2024) Studierenden in Erlangen ist der Anteil seit 2018 ebenfalls moderat gestiegen (6 %).

Insgesamt haben Bevölkerungszahl, Studierendenzahl sowie Ein- und Auspendlerzahlen merklich zugenommen. Für die Verkehrsentwicklung über die Stadtgrenze hinaus, die vor allem aus den Wegen der Pendelnden besteht, zeigt sich von 2018 bis 2024 allerdings ein Rückgang des Kordonverkehrs um rund 20 %, was auf pandemiebedingte Einflüsse und verändertes Mobilitätsverhalten hinweist. Daher sind für eine umfassende Erklärung noch weitere Einflussfaktoren zu berücksichtigen.

Weitere Einflussfaktoren

Homeoffice:

Insbesondere die durch die Corona-Pandemie angestoßene Veränderung der Arbeitswelt ist als Einflussfaktor heranzuziehen. Eine Studie des Statistischen Bundesamtes hat ausgemacht, dass 2024 ca. 24 % aller Erwerbstätigen in Deutschland von zu Hause aus arbeiten. Davon nutzen 13,1 % täglich oder mindestens die Hälfte der Arbeitszeit das Homeoffice. Damit hat sich der Anteil im Vergleich zum Vor-Corona-Niveau fast verdoppelt (2019: 12,9 %, 2020: 21 %). Besonders stark ist der Anstieg bei Beschäftigten, deren Tätigkeiten überwiegend am Schreibtisch stattfinden, der Anteil der Selbständigen hat sich kaum verändert. Durch die erhöhte Homeoffice-Nutzung ist mit einer spürbaren Reduktion des Pendlerverkehrs, insbesondere in den morgendlichen und nachmittäglichen Stoßzeiten, zu rechnen.

Deutschlandticket:

Eine weitere Entwicklung während dieses Zeitraums ist die Einführung des Deutschlandtickets im Jahr 2023 als Nachfolgeangebot des 9-Euro-Tickets von 2022. Seit der Einführung des Deutschlandtickets im Jahr 2023 ist die Zahl der ÖPNV-Abonnements um 62 % gestiegen. Etwa zwei Drittel nutzen das Ticket dauerhaft und Studien zeigen, dass mehr als ein Viertel der Fahrten sonst gar nicht oder mit dem Auto durchgeführt worden wären. Durch die Preissteigerungen nimmt die Nutzung jedoch wieder ab. Ob dies

langfristig anhält oder ausgeglichen werden kann, bleibt abzuwarten.

Kfz-Bestand Erlangen:

Der Kraftfahrzeug-Bestand in Erlangen ist in den letzten zehn Jahren kontinuierlich gestiegen (2015: 60.443, 2025: 66.286, vgl. Anlage 4). Das entspricht einem Zuwachs von rund 10 %. Im Vergleich zu den vorherigen Jahrzehnten ist der Anstieg weiterhin stark, allerdings hat sich die Wachstumsrate in den letzten Jahren etwas verlangsamt. Die Kfz-Dichte pro 1.000 Einwohner ist seit den 1950er Jahren ebenfalls stark gestiegen und hat in den 2000er Jahren ihren bisherigen Höchststand in Erlangen erreicht (2004: 614 Kfz pro 1.000 EW). In den letzten zehn Jahren ist die Kfz-Dichte relativ konstant geblieben (2015: 559, 2025: 551). Mit einem kurzen Anstieg zwischen 2019-2022. Dies bedeutet, dass der Fahrzeugbestand zwar wächst, aber etwa im gleichen Maße wie die Bevölkerung.

Betrachtet man gesondert die Pkw-Dichte pro 1.000 Einwohner, ist ein leichter Rückgang zu erkennen (2015: 483, 2025: 470). Diese Werte lassen eine gewisse Sättigung erahnen. Zu beachten ist jedoch, dass der Indikator wenig über das tatsächliche Mobilitätsverhalten aussagt, wie z. B. die durchschnittliche Fahrleistung oder die Nutzungshäufigkeit von Autos. Es bedeutet aber, dass sich der Parkdruck auch im öffentlichen Straßenraum erhöht hat. Außerdem beziehen sich die Werte nur auf Erlangen und nicht auf die umliegenden Landkreise und Städte. Im Vergleich zu Bayern (2025: 635 Pkw/1.000 Einwohner) ist die Pkw-Dichte in Erlangen deutlich geringer und in den letzten zehn Jahren (Bayern: Zuwachs ca. 7,5 %) nicht gewachsen.

Fazit:

Die Verkehrszählungen für 2025 zeigen einen deutlichen Anstieg des motorisierten Individualverkehrs (MIV) an den stadtgrenzüberschreitenden Straßen im Vergleich zum Vorjahr, das Vor-Corona-Niveau von 2018 (181.800 Kfz/24 h) wird jedoch in Erlangen (wie bereits in anderen Städten) noch nicht erreicht. Eine steigende Zahl der Ein- und Auspendelnden sowie steigende Bevölkerungs- und Studierendenzahlen führen zu mehr Wegen im Stadtgebiet und erhöhen den Pendlerverkehr, der überwiegend mit dem Pkw erfolgt. Gleichzeitig wirken strukturverändernde Faktoren wie Homeoffice, digitale Lernformate und das Deutschlandticket verkehrsmindernd. Auch Faktoren wie der Kfz-Bestand können Anhaltspunkte für ein verändertes Mobilitätsverhalten geben.

Es zeigt sich jedoch, dass der MIV im Pendelverkehr weiterhin das dominierende Verkehrsmittel bleibt und die Förderung des Umweltverbundes konsequent weiterverfolgt werden sollte. Ob das Verkehrsniveau mittelfristig wieder das Niveau von vor Corona erreicht, hängt von der weiteren Entwicklung dieser Faktoren sowie von Änderungen in Mobilitätsverhalten, Infrastruktur und Preis- und Angebotsgestaltung des ÖPNV ab. Für mittel- bis langfristige Prognosen, die vor allem auch strukturelle Veränderungen berücksichtigen, ist das Vor-Corona-Niveau als Vergleichsgrundlage (Analysejahr) daher der richtige Bezugswert.

Um Entwicklungen verlässlich bewerten und geeignete Maßnahmen für die zukünftige Verkehrs- und Stadtplanung ableiten zu können, ist eine kontinuierliche und methodisch einheitliche Datenerhebung von großer Bedeutung. Die große jährliche Verkehrszählung stellt hierfür die wichtigste Grundlage dar. Dies betrifft insbesondere auch die Vervollständigung vorliegender Datenlücken und die kontinuierlichen Erhebungen des Fuß- und Radverkehrs. Die zunächst coronabedingte Unterbrechung und jetzt aus finanziellen Gründen nicht mehr vorgesehene großen Schülerjahreserhebung hat zur Folge, dass wichtige Analysegrundlagen zunehmend fehlen, die für die Planung wichtiger Großprojekte zwingend erforderlich wären.

Anlagen:

Anlage 1 Entwicklung des motorisierten Verkehrs über die Stadtgrenze (1999-2025)

Anlage 2 Bevölkerungsentwicklung Erlangen

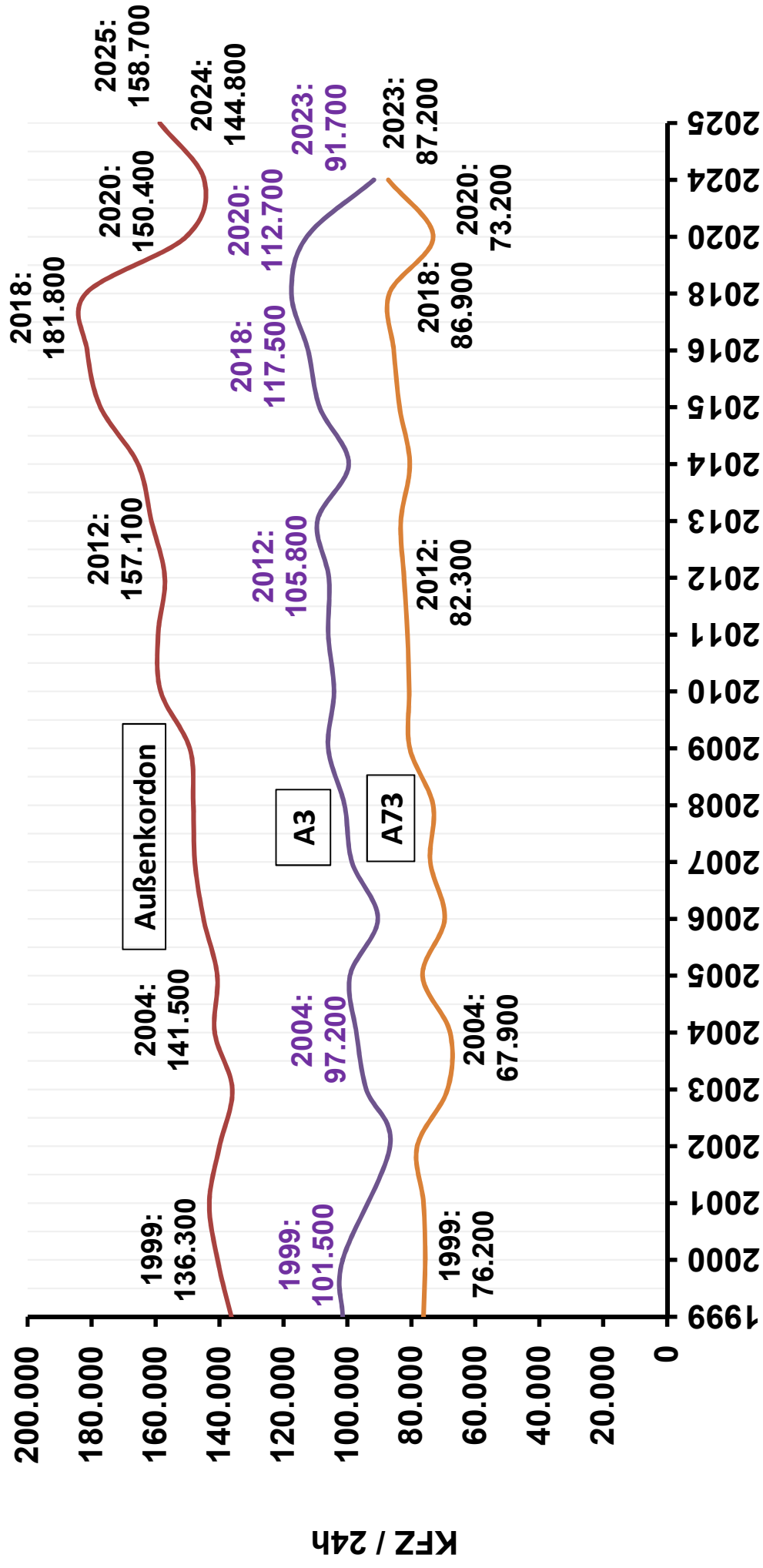
Anlage 3 Beschäftigten-, Studierenden- sowie Ein- und Auspendlerentwicklung in Erlangen (2000-2024)

Anlage 4 Kraftfahrzeugbestand in Erlangen (1950-2025)

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Entwicklung des motorisierten Verkehrs über den Außenkordon und auf den Autobahnen A3 sowie A73



Bevölkerungsentwicklung in Erlangen seit 1972

Bevölkerungsentwicklung in Erlangen seit 1972



Quelle: Landesamt für Statistik, ab 1995 Stadt Erlangen, Einwohnermelderegister

Grafik: Stadt Erlangen, Statistik und Stadtforschung

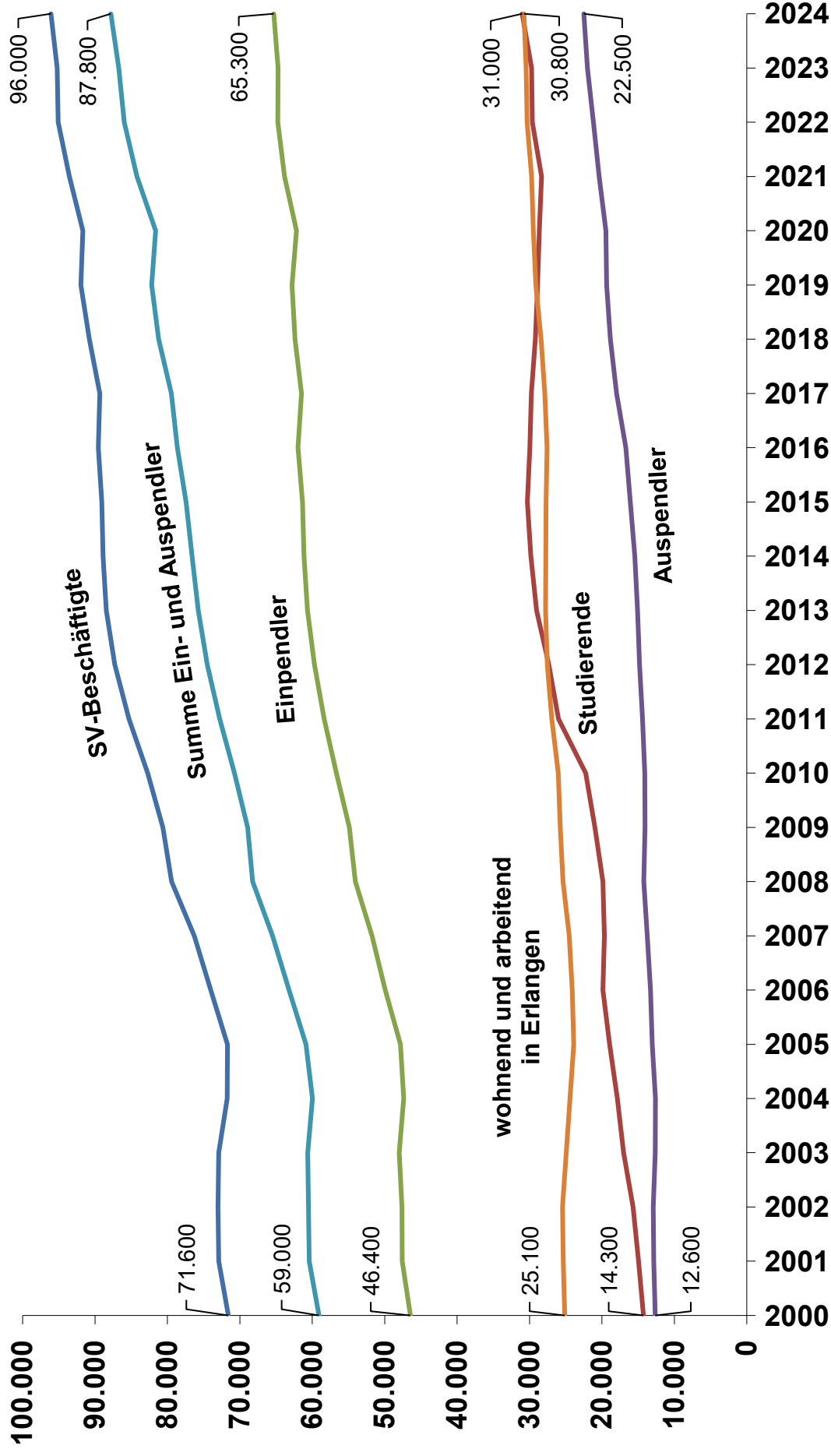
Bevölkerungsentwicklung in Erlangen 2015-2025

Jahr	Gesamt			deutsch			nicht-deutsch		
	Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich
2024	120.305	60.338	59.967	90.110	44.466	45.644	30.195	15.872	14.323
2023	119.676	59.802	59.874	90.147	44.394	45.753	29.529	15.408	14.121
2022	118.329	59.035	59.294	90.347	44.565	45.782	27.982	14.470	13.512
2021	115.036	57.574	57.462	90.847	44.818	46.029	24.189	12.756	11.433
2020	114.111	56.990	57.121	91.194	44.915	46.279	22.917	12.075	10.842
2019	114.200	57.033	57.167	91.570	45.093	46.477	22.630	11.940	10.690
2018	113.752	56.946	56.806	91.834	45.270	46.564	21.918	11.676	10.242
2017	112.846	56.331	56.515	92.093	45.333	46.760	20.753	10.998	9.755
2016	112.023	55.679	56.344	92.087	45.198	46.889	19.936	10.481	9.455
2015	110.257	54.604	55.653	91.979	45.102	46.877	18.278	9.502	8.776

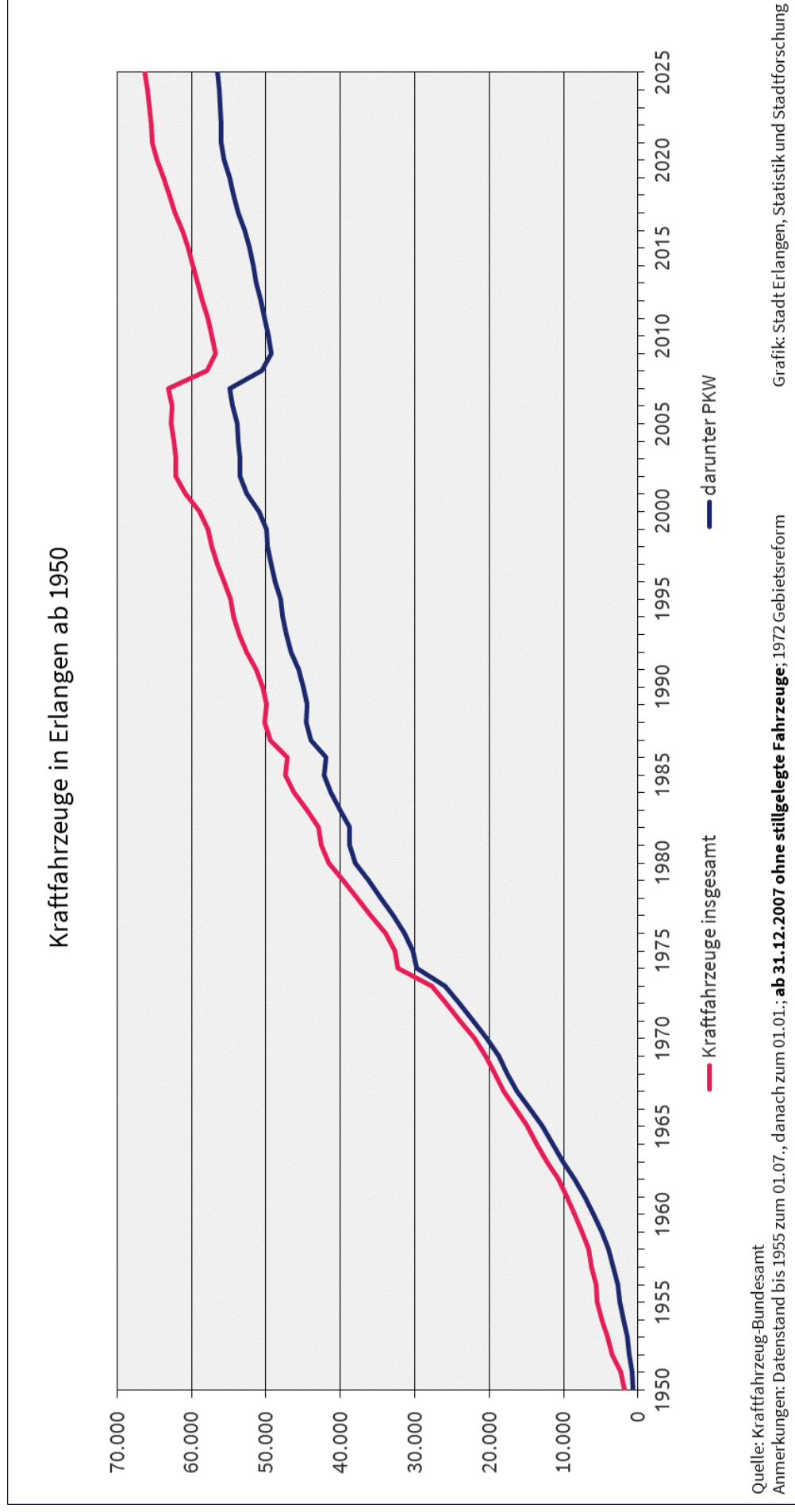
Quelle: Stadt Erlangen, Statistik und Stadtforschung, Gesamte Datenreihe 1989-2025: [Statistik: Einwohnerstand und weitere Zahlen zur Bevölkerung | Stadt Erlangen](#)

Beschäftigten-, Studierenden- sowie Ein- und Auspendlerentwicklung in Erlangen

Amt für Stadtplanung und Mobilität
Abteilung Mobilitätsplanung
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, FAU



Bestand an Kraftfahrzeugen in Erlangen 1950-2025



Bestand an Kraftfahrzeugen in Erlangen 2015-2025

Jahr	Kfz insgesamt	darunter Pkw	Kfz-Dichte auf 1.000 Einwohner	Pkw-Dichte auf 1.000 Einwohner
2025	66.268	56.522	551	470
2024	65.970	56.273	551	470
2023	65.641	56.078	555	474
2022	65.425	56.024	569	487
2021	65.234	56.032	572	491
2020	64.629	55.572	566	487
2019	63.735	54.859	560	482
2018	62.981	54.302	558	481
2017	62.253	53.757	556	480
2016	61.197	52.845	555	479
2015	60.443	52.231	559	483

Quelle: Stadt Erlangen, Statistik und Stadtforschung
Gesamte Datenreihe 1950-2025: [Statistik: Verkehr | Stadt Erlangen](#)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
611/250/2025

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Erlangen West II Baugebiet 413 - "Klimaneutrales Wohnen in Büchenbach Breite Äcker" hier: Zustimmung zum städtebaulichen Entwurf

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	09.12.2025	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.12.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

23, 31, 51, 66, EBE, EB77

zur Information: Stadtteilbeirat Büchenbach

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Auslobung Wettbewerb BG 413 (611/265/2018)	UVPA	22.01.19	Ö	Beschluss	mehrheitlich angenommen
Auslobung Wettbewerb - Ziele und Aufgabenstellung (611/319/2020/1)	UVPA	19.05.20	N	Beschluss	angenommen m. Änderungen
Wettbewerb - Preisträger und weiteres Vorgehen (611/022/2020)	UVPA	08.12.20	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Aufstellungsbeschluss B-Plan 413 (611/059/2021)	UVPA	15.06.21	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
BG 413 - Definition Klimaneutralität (611/121/2022)	UVPA	20.09.22	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
StUB: Trassenführung in BG 413 (611/127/2022)	UVPA	18.10.22	Ö	Beschluss	Beschluss für Trassenführung entlang des Adenauerrings (10 dafür, 4 dagegen)

I. Antrag

1. Dem städtebaulichen Entwurf (s. Anlage 2) wird zugestimmt und die Verwaltung wird beauftragt, die Bauleitplanverfahren auf Basis des aktuellen städtebaulichen Entwurfs fortzuführen.

II. Begründung

Als letzter Bauabschnitt innerhalb der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Erlangen West II“ bietet das Baugebiet 413 ein großes Potenzial für die Stadterweiterung mit Wohnraumschaffung. Besondere Berücksichtigung sollen die Belange des Klimawandels und Klimaschutzes finden, mit der Zielsetzung,

ein klimaneutrales Wohngebiet zu entwickeln.

Die Verwaltung wurde mit den Beschlüssen vom 22.01.2019 (BV 611/265/2018) und 19.05.2020 (BV 611/319/2020/1) beauftragt, für das Baugebiet 413 den städtebaulichen und landschaftsplanerischen Ideen- und Realisierungswettbewerb „Klimaneutrales Wohnen in Büchenbach Breite Äcker“ vorzubereiten und durchzuführen.

Die Arbeit von DÖMGES ARCHITEKTEN AG, Regensburg, in Zusammenarbeit mit toponauten landschaftsarchitekturGesellschaft mbh, Freising, ging als Siegerentwurf aus diesem Wettbewerb hervor. Gemäß des Auftragsversprechens wurden diese Büros nach dem Verfahren auch mit der Weiterentwicklung des städtebaulichen Entwurfs betraut (BV 611/022/2020).

Am 20.09.2022 hat der UVPa beschlossen (BV 611/121/2022), welche Grundlagen, Prinzipien und Systematik etc. für die Bilanzierung im Hinblick auf die Zielsetzung Klimaneutralität für das Baugebiet 413 anzuwenden sind, und dass für das entsprechende Klimagutachten eine externe Beratung und Bilanzierung zu beauftragen ist. Dieser Auftrag wurde daraufhin Anfang 2023 an das Büro energielenker vergeben. Mit dem Beschluss des UVPa vom 18.10.2022 (BV 611/127/2022) wurde die Verwaltung zudem beauftragt, den Wettbewerbsentwurf mit der Trassenführung der Stadt-Umland-Bahn (StUB) entlang des Adenauerrings der weiteren Rahmenplanung und Bauleitplanung zugrunde zu legen.

Die Weiterentwicklung des städtebaulichen Entwurfs beschränkte sich auf eine rund 5,1 ha große Teilfläche des Realisierungsteils (d. h. ohne die umgebenden Freiflächen) und berücksichtigte neben der geänderten Trassenführung der StUB auch Ergebnisse der bisher durchgeführten Beratung von energielenker: Um sich der Klimaneutralität für das Baugebiet 413 anzunähern, erforderte es insbesondere eine Anpassung des Verkehrs- und Stellplatzkonzeptes. Im Wettbewerbsentwurf sollten die Stellplätze noch dezentral in den jeweiligen Baublöcken in Tiefgaragen untergebracht werden. Das hätte jedoch zu einem großen Materialaufwand von Beton und Stahl geführt, welcher unter Klima- und CO₂-Gesichtspunkten negativ zu werten ist. Deshalb soll der Individualverkehr nun direkt im Norden des Baugebietes in einer Hochgarage abgefangen werden. Die Hochgarage soll begrünt und mit Photovoltaikmodulen ausgestattet werden. Dieses Stellplatzkonzept hat neben Materialeinsparungen auch noch den Vorteil, dass der Verkehr innerhalb des Baugebietes deutlich reduziert wird.

Zudem soll ein Mobilitätskonzept entwickelt und in der Zeit vor der StUB auch ein Busverkehr mit Haltestelle im Baugebiet eingerichtet werden. Durch diese Maßnahmen wird die Attraktivität von klimafreundlicheren Fortbewegungsmöglichkeiten gestärkt.

Des Weiteren wurde die Kubatur der Reihenhäuser angepasst, um diese energetisch zu verbessern. In diesem Zuge konnte auch die Anzahl der Reihenhäuser erhöht werden.

Für die Wärmeversorgung des Baugebietes 413 wird derzeit sowohl von der Erlanger Stadtwerke AG (ESTW) als auch von den externen Beratern von energielenker die Kalte Nahwärme (KNW) wirtschaftlich und auch aus technischen und energetischen Vorteilen (Gebäudekühlung, keine Netzverluste) favorisiert. Für dieses System sollen westlich des Adenauerrings Agrothermiekollektoren verlegt werden. Im städtebaulichen Entwurf ist für die KNW bereits eine Energiezentrale im Westen des Quartiers platziert.

Um das Schwammstadt-Prinzip umzusetzen, ist ein qualifiziertes Trennsystem vorgesehen. Das Regenwasser soll in offenen Mulden transportiert und in ein Regenrückhaltebecken im Süden geführt werden. Die Mulden sollten als nutzbares oder gestalterisches Element für das Baugebiet genutzt werden.

Mit der vorliegenden Fassung (inkl. Dokumentation) vom 22.10.2025 ist die Überarbeitung des städtebaulichen Entwurfs grundsätzlich abgeschlossen (s. Anlagen 1 und 2). Die Grünordnungsplanung (v. a. für die umgebenden Freiflächen inkl. Wegebeziehungen außerhalb des Quartiers z.B. zur StUB-Haltestelle im Westen) erfolgt durch die Stadt Erlangen (EB 77 unter Beteiligung von Amt 41) und ist nicht Gegenstand der Überarbeitung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der städtebauliche Entwurf dient als Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 413 – Breite Äcker – sowie für die finale Bilanzierung des Klimagutachtens. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren wurde am 15.06.2021 (BV 611/059/2021) gefasst. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hierzu soll zeitnah durchgeführt werden (vsl. 1. Quartal 2026).

Im weiteren Planverfahren werden sich im Zuge der Erschließungsplanung noch Änderungen bzgl. der Straßenraumbreiten und -gestaltung (z.B. auch der Baumstandorte und der Dimensionierung und Gestaltung des Entwässerungssystems) ergeben, die bei der Überarbeitung des städtebaulichen Entwurfs noch nicht berücksichtigt werden konnten. Entsprechend kann es in der Folge auch zu Anpassungen der Lage und Kubatur der Gebäude bzw. der einzelnen Baufelder kommen.

Die zentrale Grünfläche soll vielerlei Funktionen (Durchquerung, Freizeitnutzungen, ökologische und visuelle Aufwertung des gesamten Gebiets, Retentionsbecken) auffangen. Gleiches gilt für die das Quartier umgebenden Freiflächen. Bei der weiteren Planung ist entsprechend auf deren Ausgestaltung besonders Wert zu legen, wobei auch auf die Erhaltung der Bodenfunktionen besonders zu achten ist (z.B. Verhinderung Bodenverdichtung).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im weiteren Verfahren sind v.a. folgende Bausteine weiter zu bearbeiten:

- Klärung der Umsetzungsmöglichkeiten der Quartiersgarage (Betreiber-/Investorenmodell, Wirtschaftlichkeit, allgemeine Rahmenbedingungen)
- Wärmeversorgung des Baugebietes 413 (Sicherung der Flächen für die kalte Nahwärme)
- Abschluss des Klimagutachtens
- Leitungsgebundene und verkehrliche Erschließungsplanung (z.B. Arbeitsraumbreiten Leitungsträger, Dimensionierung Transportmulden und Retentionsbecken, Baumstandorte mit ausreichend großen Wurzelräumen etc.)
- Grünordnungsplanung inkl. Spiel-, Sport- und Freizeitflächen
- Bodengutachten (Bodenschutz und geogene Hintergrundwerte)
- Vermarktungskonzept (z.B. Anzahl Baugemeinschaften, Realisierung der gemeinschaftlich genutzten Innenhöfe u. ä.)
- Vollzug der Landschaftsschutzgebietsverordnung (tw. Lage der Grünflächen im Landschaftsschutzgebiet „Bimbachtal“)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| ☐ | <i>ja, positiv*</i> |
| ☒ | <i>ja, negativ*</i> |
| ☐ | <i>nein</i> |

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| ☐ | <i>ja*</i> |
| ☒ | <i>nein*</i> |

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Der Wohnungsbau auf der „grünen Wiese“ ist per se negativ für den Klimaschutz, da v. a. durch den Bau (graue Energie) und den Betrieb (v. a. Heizen) der Gebäude erhebliche Treibhausgasemissionen verursacht werden.

Die Schaffung von neuem Wohnraum, insbesondere von bezahlbarem Wohnraum, ist aber aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes gerade in der Stadt Erlangen von hoher Bedeutung. Das Baugebiet 413 ist das letzte Baugebiet der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II. Entwicklungsmaßnahmen bieten der Stadt mit dem Zwischenerwerb von Flurstücken Gestaltungsmöglichkeiten bei der Grundstücksvergabe sowie privat-rechtliche Regelungsmöglichkeiten im Rahmen der Kaufverträge, die über das öffentliche Bauplanungsrecht hinausgehen. Im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen können entsprechend auch besonders innovative Konzepte im Hinblick auf ein klimafreundliches Bauen umgesetzt werden.

Im Baugebiet 413 wurden die Anforderungen besonders ambitioniert angesetzt (vgl. BV 611/121/2022), indem die Klimaneutralität nicht nur im Energiebereich erreicht werden soll, sondern auch bei der Mobilität und der grauen Energie. Gleichzeitig sollen die Kosten einen gewissen Rahmen nicht übersteigen, da das ursprüngliche Ziel des Entwicklungsgebietes die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum ist. Die Anforderungen übertreffen beispielsweise auch diejenigen, die an die Energie-Plus Siedlung im Baugebiet 411 gestellt wurden.

Die vollständige Klimaneutralität ist allerdings – wenn die graue Energie mit einbezogen wird – nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erreichen. Die Untersuchung ergab, dass im Baugebiet 413 in Erlangen die Realisierung klimaneutraler bzw. klimapositiver Gebäude, ohne die Berücksichtigung von grauen Emissionen, möglich ist. Daher wird die Planung des Baugebietes 413 als "klimaneutralitäts ready" bezeichnet.

Zusammengefasst bleibt festzustellen, dass im Baugebiet 413 sehr viel getan wird (s. auch Pkt. 1), um die negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz, die ein Neubaugebiet zwangsläufig auslöst, möglichst gering zu halten.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Städtebaulicher Entwurf BG 413 – Dokumentation (Stand Oktober 2025)

Anlage 2: Städtebaulicher Entwurf BG 413 – Lageplan (Stand 22. Oktober 2025)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Einführung

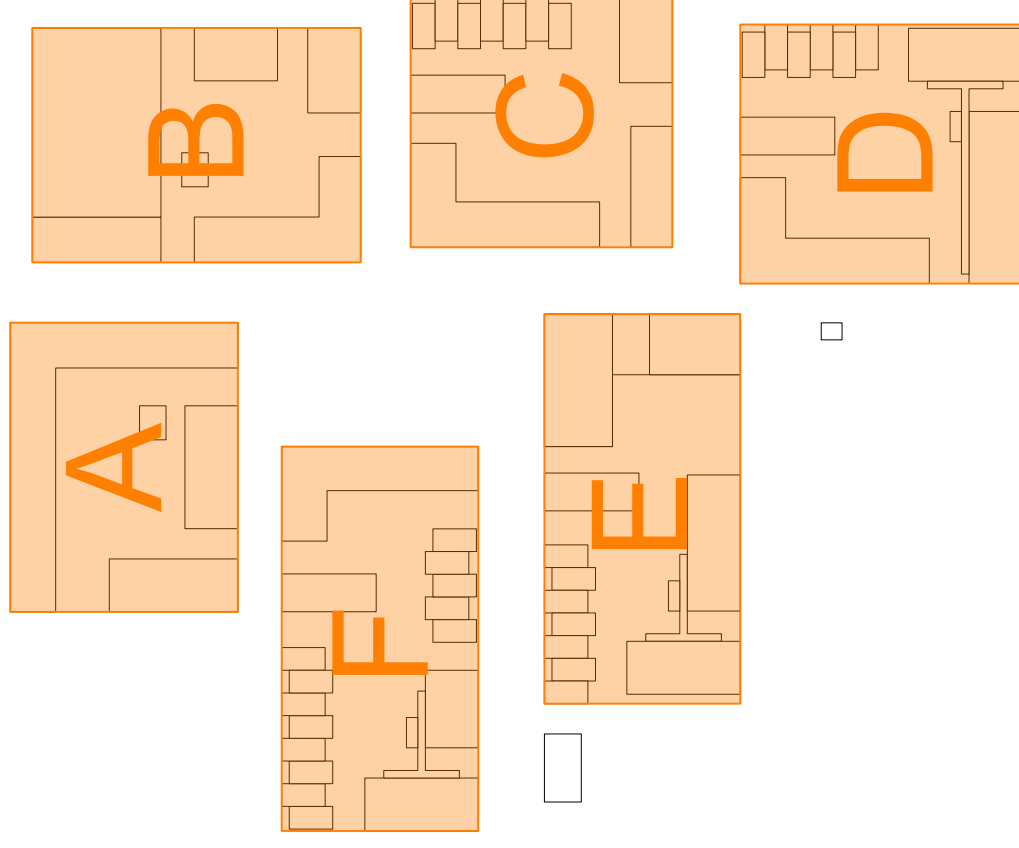
Im Folgenden wird der städtebauliche Entwurf zum Klimaneutralen Wohnen in Büchenbach Breite Äcker vorgestellt.

Der Stand des Wettbewerbsbeitrags aus 2020/21 (siehe S. 3) markiert den Ausgangspunkt aller weiteren Planungsüberlegungen, die in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Stadt Erlangen und den beteiligten Ämtern bis Oktober 2025 getroffen wurden.

Das grundlegende Planungsziel wurde in weiten Teilen beibehalten. Anpassungen ergaben sich insbesondere durch veränderte Rahmenbedingungen – etwa im Hinblick auf die Stadt-Umland-Bahn (StUB), das Parkraumkonzept und weitere infrastrukturelle Aspekte.

Einzelne Themenbereiche wurden vertiefend untersucht und analysiert. Diese werden auf den folgenden Seiten ausführlich dargestellt und erläutert.

Ergänzend zu dieser Dokumentation werden Plansätze mit Zeichnungen im Maßstab 1:500 (DIN A0), 1:1000 (DIN A3) bereitgestellt. Darin sind alle gezeigten Inhalte maßstabsgetreu nachvollziehbar.



Quartiersaufteilung

Lageplan Wettbewerbsbeitrag o.M.



Klimaneutrales Wohnen Büchenbach

Wettbewerbsbeitrag
offener städtebaulicher und
landschaftsplanerischer Realisierungs-
und Ideenwettbewerb 2020/2021

Der Entwurf vollendet das bestehende Quartier Breite Äcker und entwickelt einen erlebbaren, spannungsvollen Übergang vom Wohngebiet zur freien Landschaft. Die Baufelder werden abgeleitet aus dem bestehenden orthogonalen Raster.

Durch Verschieben der 6 Baufelder entstehen Raumabschlüsse und eine klar definierte Quartiersmitte.

Die zentrale Nord-Süd-Achse nimmt die Haupterschließung und die StUB-Trasse auf. Auf der Ebene des Fußverkehrs wird eine engmaschige Vernetzung im Quartier und nach außen hin ausgebildet. Trotz der kompakten Baufelder mit teilweise städtischen Raumkanten wird eine hohe Durchlässigkeit erreicht.

Nachhaltigkeit sollte sich nicht nur auf technische, sondern auch auf soziale Aspekte stützen! Der Entwurf fördert die Bildung von Nachbarschaften mit eigenen individuellen Identitäten: Jeder Hof erhält einen Pavillon, der ein bestimmtes Thema abbildet: Musik, Kulinarik, Kreativität und Kultur, etc. Diese Pavillons sollen jeweils den Bewohner*innen des gesamten Quartiers für entsprechende Aktivitäten zur Verfügung stehen.

Die Nachbarschaftshöfe wirken als als geschützter gemeinschaftlicher Raum. Dachgärten und Gewächshäuser auf den Dächern werden in gemeinschaftlicher Initiative betrieben. Auch die Flächen in der Quartiersmitte sind vielfältig gemeinschaftlich nutzbar: für Stadteilstadt, Flohmarkt, Public-Viewing, Open-Air etc..

Die Baufelder stellen jeweils einen Stadtbaustein dar. In jedem Stadtbaustein können unterschiedliche Wohnungsbau-Typen problemlos kombiniert werden. Auf diese Weise entstehen abwechslungsreiche Nachbarschaften - ein architektonischer Ausdruck von Vielfalt!

Lageplan städtebaulicher Entwurf o.M.

Ausarbeitung/ Weiterentwicklung
des Wettbewerbsbeitrags zu
städtebaulichem Entwurf

Auf Basis des Wettbewerbsbeitrags wurde der Entwurf in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit allen Ämtern weiterentwickelt und an die neuen Anforderungen angepasst.

- Hauptänderungen:
- Planung ohne StUB-Trasse
 - und damit Vergrößern der Baufelder/ Anpassung der Bauvolumen
 - Ergänzung eines Quartierparkhauses

- Konkretisierung der Themen:
- Erschließung PKW/ Bus
 - Erschließung Feuerwehr
 - Erschließung Müllabfuhr
 - Freiraum und Straßenquerschnitte
 - Energie
 - Widmung der Flächen
 - Kindertageseinrichtung (Hort)
 - Zugänge Gebäude



Lageplan städtebaulicher Entwurf o.M.

GmbH Gesellschaft für Landschaftsarchitektur und Stadtplanung

Ausarbeitung/ Weiterentwicklung des Wettbewerbsbeitrags zu städtebaulichem Entwurf

Die verkehrliche Erschließung des Quartiers erfolgt vom Adenauerring im Norden und führt zum zentral gelegenen „Loop“ in der Grünen Mitte. Von dort aus verzweigen sich fingerartige Zufahrten zu den umliegenden Wohnblöcken. Diese dienen vor allem der Anlieferung und enden jeweils an den Gemeinschaftstadeln, an denen eine Wendemöglichkeit vorgesehen ist.

Stellplätze stehen zentralisiert im Quartiersparkhaus zur Verfügung, das sich am Eingang des Quartiers befindet. Ziel dieser Anordnung ist es, ein möglichst verkehrsfreies und autoarmes Wohnumfeld zu schaffen. Südlich der Einfahrt in das Parkhaus beginnt ein verkehrsberuhigter Bereich, in dem alle Verkehrsteilnehmenden gleichberechtigt sind und gegenseitige Rücksichtnahme vorausgesetzt wird.

Über das Kfz-Erschließungssystem hinaus ist ein feinmaschiges Netz aus Fuß- und Radwegen geplant, das das gesamte Quartier durchzieht und auch die angrenzenden Flächen gut anbindet.

Die Busanbindung erfolgt über eine zentral gelegene Haltestelle auf der Ostseite des „Loops“, die gegen den Uhrzeigersinn bedient wird.

Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit aller Grundstücke wird ein Netz öffentlich gewidmeter Wege eingerichtet. Diese sind nur teilweise für den motorisierten Individualverkehr (MIV) freigegeben. In diesen Abschnitten sind die Fahrbahnbreiten für Begegnungsverkehr dimensioniert. Die übrigen Wegeabschnitte sind schmaler gehalten und dürfen nur in eine Richtung und ausschließlich von berechtigten Fahrzeugen – wie Feuerwehr, Müllabfuhr oder anderen Dienstleistern (z.B. Pflege Entwässerungsanlagen) – sowie von Fuß- und Radverkehr genutzt werden.

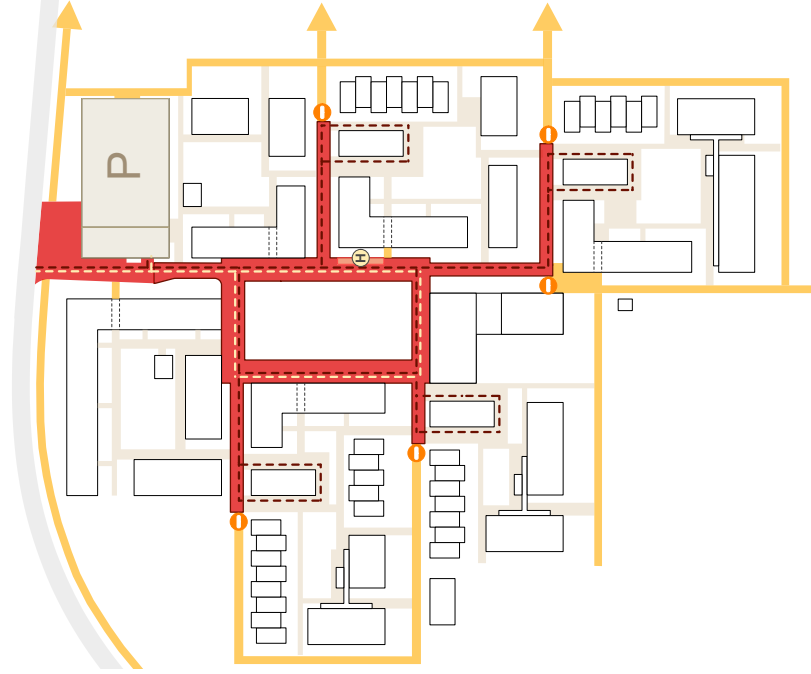
Die Wege in den einzelnen Wohnhöfen liegen auf privatem Grund.



Lageplan städtebaulicher Entwurf o.M.

Ausarbeitung/ Weiterentwicklung
des Wettbewerbsbeitrags zu
städtebaulichem Entwurf

- Keine Durchfahrt PKW
(Befahrbarkeit nur mit Sonderrechten)
- Quartiersparkhaus
- Haupterschließung PKW/ Bus
- Bushaltestelle
- Erschließung Anlieferung
- öffentlich gewidmete Wege (mit Begegnungsverkehr)
- Verkehrsberuhigter Bereich
- öffentlich gewidmete Wege
- Private Wohnwege



Ausarbeitung/ Weiterentwicklung des Wettbewerbsbeitrags zu städtebaulichem Entwurf

Abstandsflächen

Die Abstandsflächen der einzelnen Gebäude wurden anhand der vorgeschlagenen Geschossigkeit und der daraus resultierenden üblichen Gebäudehöhen mit 0,4 h dargestellt.

An einzelnen Stellen ergeben sich Überschreitungen bzw. Überschneidungen der Abstandsflächen, die auf der folgenden Seite im Detail erläutert werden.



Abstandsfläche

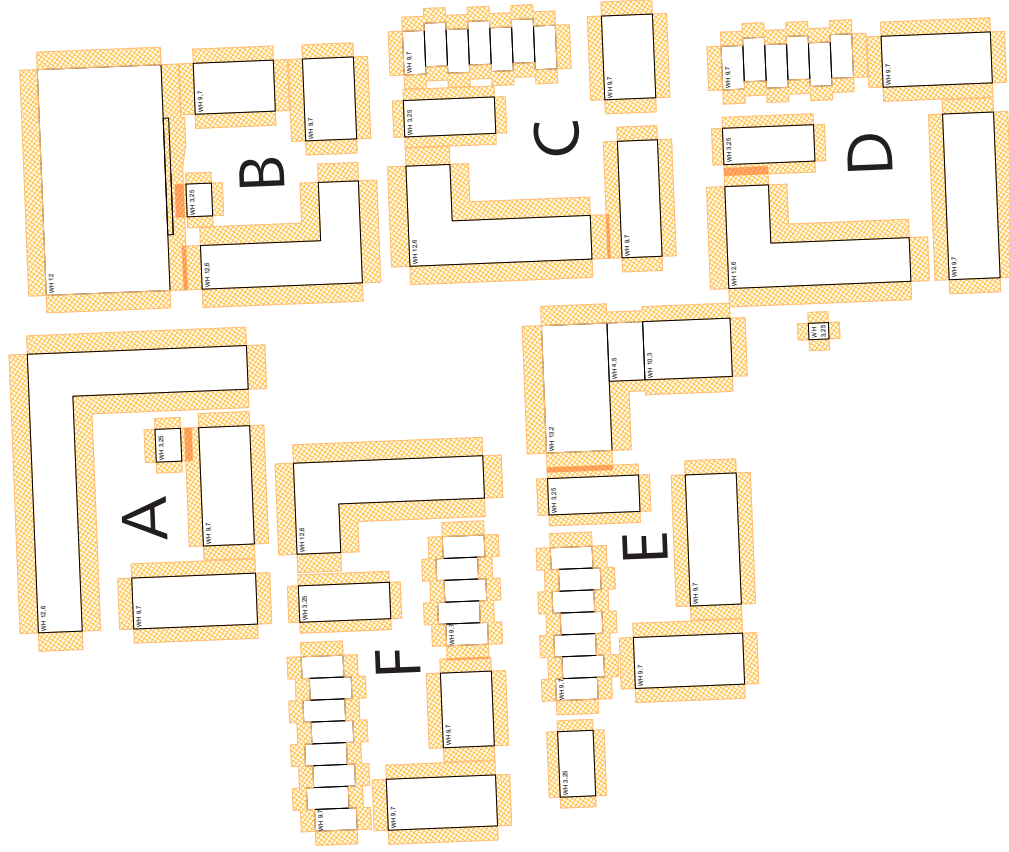
Abstandsflächen

Die geringfügigen Überschneidungen im Bereich der Gemeinschaftstadel innerhalb der Höfe sind aufgrund der Gebäudehöhe von nur einem Geschoss (dargestellte Abstandsfläche 3 Meter) und der Nutzung des Stadels als Nebenanlage vernachlässigbar. Negative Auswirkungen auf die jeweils gegenüberliegenden Wohnnutzungen sind nicht zu erwarten. Im Hof B sind von der Abstandsflächenüberschneidung keinerlei Nutzungen mit Aufenthalt betroffen (Parkhaus). Zu allen Wänden wird ein Mindestabstand von mindestens 5 Metern eingehalten.

Es kommt, bei der Ausnutzung der maximal zulässigen Wandhöhen, aufgrund der gewünschten städtebaulichen Figur zu einer geringfügigen Überlappung (ca. 1 Meter) der Abstandsflächen zwischen der westlichen Wohnbebauung und dem nördlich gelegenen Parkhaus. Dies kann jedoch vertreten werden, da das Parkhaus nicht dem Aufenthalt dient und beim betroffenen Wohngebäude nur die schmale Nordseite in der Besonnung beeinträchtigt wird. Dies kann hingenommen werden, da die geringe Gebäudetiefe sowie die Ecksituation eine Grundrissgestaltung mit ausreichender Belichtung von Aufenthaltsräumen ermöglichen. Die Abstandsfläche des westl. Wohnbaukörpers überschreitet die Straßenmitte. Da im Anschluss jedoch eine öffentliche Grünfläche anschließt, liegt keine potenzielle Überschreitung gegenüber eines Baugebietes vor. Im Zusammenwirken der Räume der öffentlichen Verkehrsfläche sowie der öffentlichen Grünfläche entsteht ein angemessen dimensionierter zusammenhängender öffentlicher Raum.

Zwischen der nordwestlichen und der südwestlichen Wohnbebauung kommt es bei einer Ausnutzung der maximalen Wandhöhen zu einer geringfügigen ($< 1\text{ m}$) Überlappung der Abstandsflächen. Um die städtebauliche Figur des Hofes, insbesondere gegenüber dem Straßenraum zu wahren, wurde die Breite der Fuge bewusst gewählt. Die Überschneidung betrifft bei der nördlichen Wohnbebauung lediglich die südliche Schmalseite und von der südl. Wohnbebauung einen Anteil der Nordfassade. Dies ist wegen der grundsätzlichen Ausrichtung der Baukörper (Wohnen in Ost-West-Richtung sowie Wohnen in Süd-West-Richtung an der betroffenen Stelle) jedoch unproblematisch.

Zwischen dem westlichen Abschluss der südlichen Reihenhaukette sowie dem westlich davon liegenden Wohngebäude kommt es bei Ausnutzung der maximalen Wandhöhen zu einer sehr geringfügigen Überschneidung (ca. 0,5 m). Eine größere Fuge ist aus städtebaulichen Gründen nicht gewünscht, da dadurch die Zusammengehörigkeit der Struktur gestört würde. Für die Belichtung des Reihenhaukettens ist aufgrund der Ausrichtung (Wohnen in Nord-Süd-Richtung) keinerlei Einschränkung zu erwarten. Auch für den Geschosswohnungsbau ist selbst im Erdgeschoss eine ausreichende Belichtung zu erwarten. Der Nachweis darüber könnte erst auf Grundlage des Grundrisses und des Fensteranteils im Genehmigungsverfahren erbracht werden.



WH Wandhöhe [m]

Abstandsfläche

Überschneidungen

Ausarbeitung/ Weiterentwicklung des Wettbewerbsbeitrags zu städtebaulichem Entwurf

Erschließung Feuerwehr

Die Erschließung für die Feuerwehr erfolgt größtenteils über öffentlich gewidmete Wege. Zusätzlich zur regulären Verkehrsfläche für den motorisierten Individualverkehr (MIV) stehen im Einsatzfall auch die durch Poller abgesperrten Bereiche zur Verfügung, sodass die Blöcke umfahren werden können. Ein besonderer Fall ist der Hof A: In Notfällen ist es der Feuerwehr möglich, direkt in das Hofinnere einzufahren. Sämtliche Straßenverläufe und Kurvenradien wurden an die Anforderungen von Einsatzfahrzeugen angepasst. Dabei kommen Rasengittersteine zum Einsatz, die in erster Linie in Kurvenbereichen für ausreichende Befahrbarkeit sorgen, gleichzeitig aber eine vollständige Versiegelung des Bodens vermeiden.



Erschließung Feuerwehr

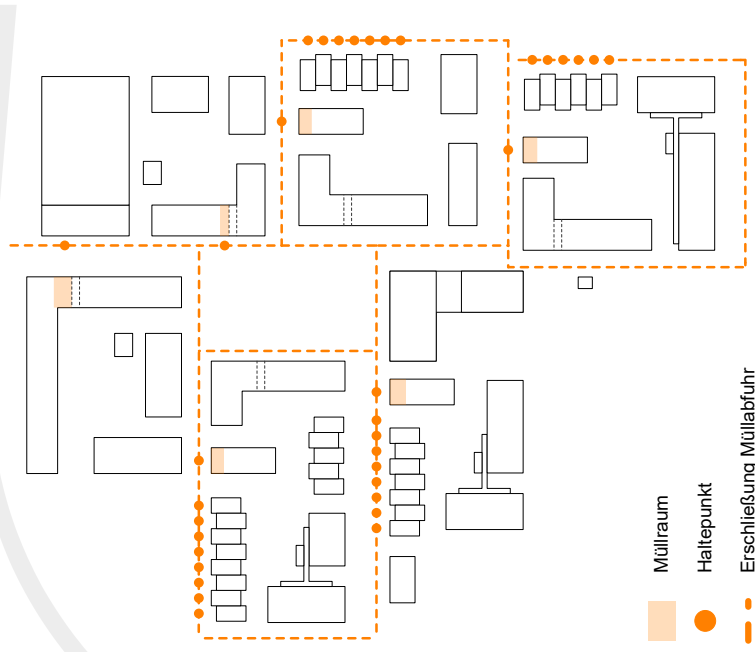
Lageplan städtebaulicher Entwurf
Erschließung Müllabfuhr

o.M.

Ausarbeitung/ Weiterentwicklung
des Wettbewerbsbeitrags zu
städtebaulichem Entwurf

Erschließung Müllabfuhr, Lage Müllräume

Die Erschließung für die Müllabfuhr erfolgt weitgehend analog zur Feuerwehr: Über die öffentlich gewidmeten Wege kann jeder Hof direkt angefahren werden. Die Reihenhäuser werden dabei einzeln bedient.
Das Müllaufkommen der Mehrfamilienhäuser innerhalb einer Hofgemeinschaft wird in zentralen Müllsammelräumen untergebracht, die sich in den Gemeinschaftsteilen befinden. Diese können von der Müllabfuhr direkt angefahren und entleert werden.
Eine Ausnahme bilden die im Norden liegenden Höfe A und B: Hier ist der Müllsammelraum im Durchgang der Mehrfamilienhäuser untergebracht.



- Müllraum
- Haltepunkt
- Erschließung Müllabfuhr

Lageplan städtebaulicher Entwurf o.M.

Ausarbeitung/ Weiterentwicklung des Wettbewerbsbeitrags zu städtebaulichem Entwurf

Energieversorgung

Zur Sicherstellung der Energie- und Wärmeversorgung des Quartiers ist der Bau einer Energiezentrale erforderlich. Sie stellt das erste zu errichtende Bauwerk im gesamten Gebiet dar und wird an geeigneter Stelle westlich des Wohnhofs E platziert.

Für die Stromversorgung des Quartiers sind zudem zwei Trafostationen vorgesehen. Eine davon wird als separates, monolithisches Bauwerk (Größe 6,6m * 3m) in der süd-westlichen Ecke des Quartierparkhauses im Erdgeschoss untergebracht. Die zweite Trafostation (Größe 5,5m * 4,5m) entsteht im Süden des Quartiers am Volkspark, um den Materialaufwand und die Erdbewegungen durch Leitungsgräben zu verringern und damit geringere Umweltbelastungen und geringere Erschließungskosten für spätere Eigentümer zu erzielen.

Die Dachflächen des Quartiers sind mit PV-Anlagen ausgestattet.



Ausarbeitung/ Weiterentwicklung des Wettbewerbsbeitrags zu städtetechnischem Entwurf

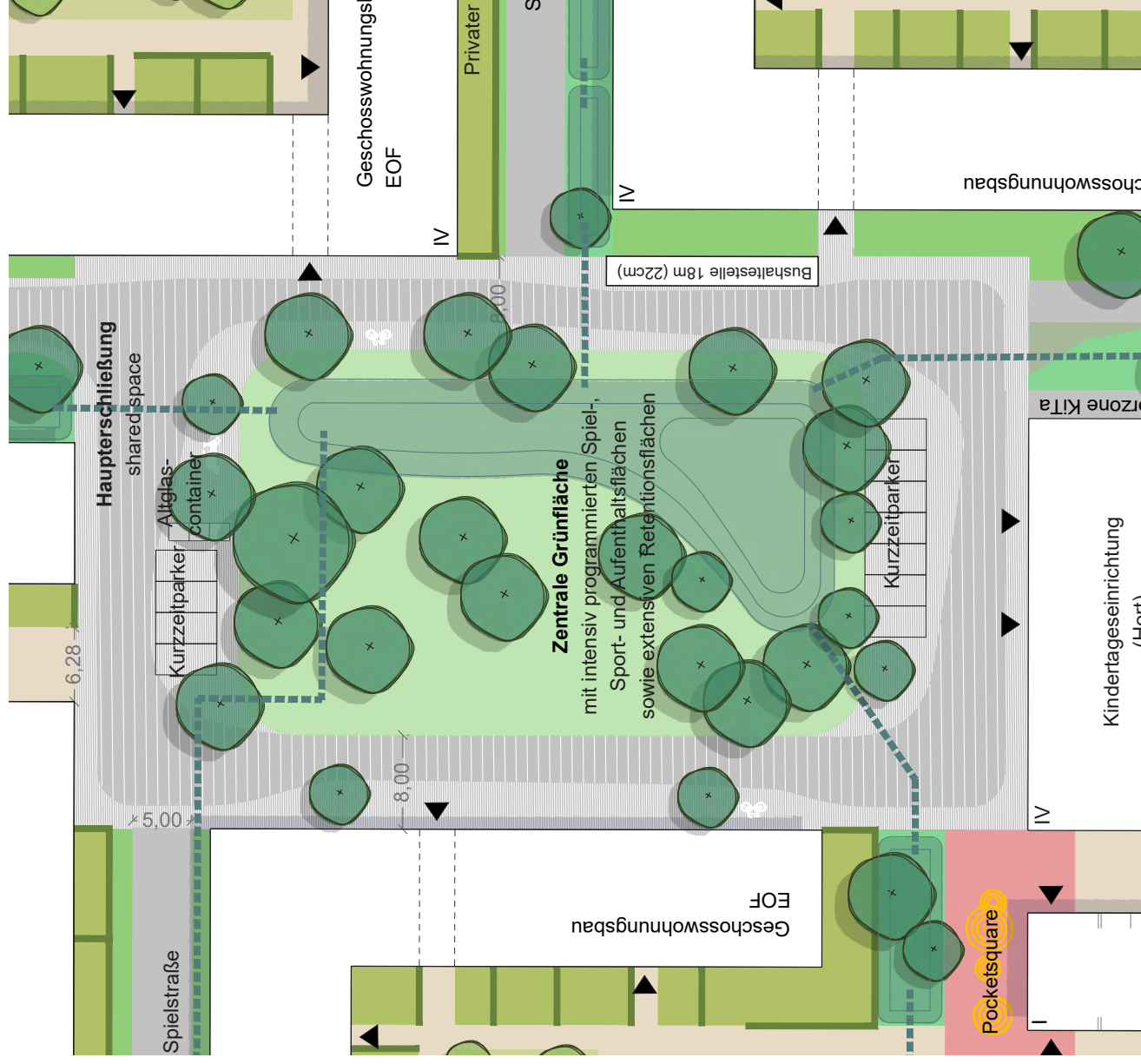
Freiraum - Gehölzpflanzungen in Retentionsmulden

Auf Grundlage des neuen DWA-Regelwerkes „Arbeitsblatt DWA-A 138-1 Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ und im Hinblick auf die kompakten Straßenräume zwischen den einzelnen Wohnhöfen des städtebaulichen Entwurfs, empfehlen wir die Kombination von Gehölzpflanzungen in Versickerungsanlagen bzw. Retentionsmulden.

Die im städtebaulichen Entwurf vorgeschlagenen Baumpflanzungen können somit weiterhin straßenbegleitend in den Randbereichen der Retentionsmulden realisiert werden. Auf eine standortangepasste Pflanzenwahl und ein darauf abgestimmtes Pflegekonzept ist zwingend zu achten, um die Versickerungsleistung der Retentionsmulde dauerhaft gewährleisten zu können (sh. Hinweise DWA-Regelwerk).



Detailausschnitt Loop/ Grüne Mitte



Der zentrale Platzraum wird als multifunktional nutzbare Fläche gestaltet und bildet das bauliche sowie grüne Herzstück des Quartiers. Der Großteil der sogenannten „Grünen Mitte“ bleibt eine unversiegelte Wiesenfläche mit lockerem Baumbestand. Diese bietet Raum für Spiel, Sport und Aufenthalt und integriert zugleich ein Retentionsbecken zur Regenwasserbewirtschaftung. Dieses ist Teil des Kaskadensystems, welches sich durch das gesamte Quartier zieht und das Wasser stufenweise sammelt und abführt.

Eingerahmt wird die Grüne Mitte vom sogenannten „Loop“ – einer Shared-Space-Zone, die als verkehrsberuhigter Bereich ausgeführt ist und ein rücksichtsvolles Miteinander aller Verkehrsteilnehmenden erfordert. Entlang des Loops sind Kurzzeitparkplätze angeordnet, die unter anderem den Hol- und Bringverkehr der angrenzenden Kindertagesstätte im Süden aufnehmen.

Auf der Nordseite des Platzes sind Glascontainer für die Abfallentsorgung des Quartiers vorgesehen.

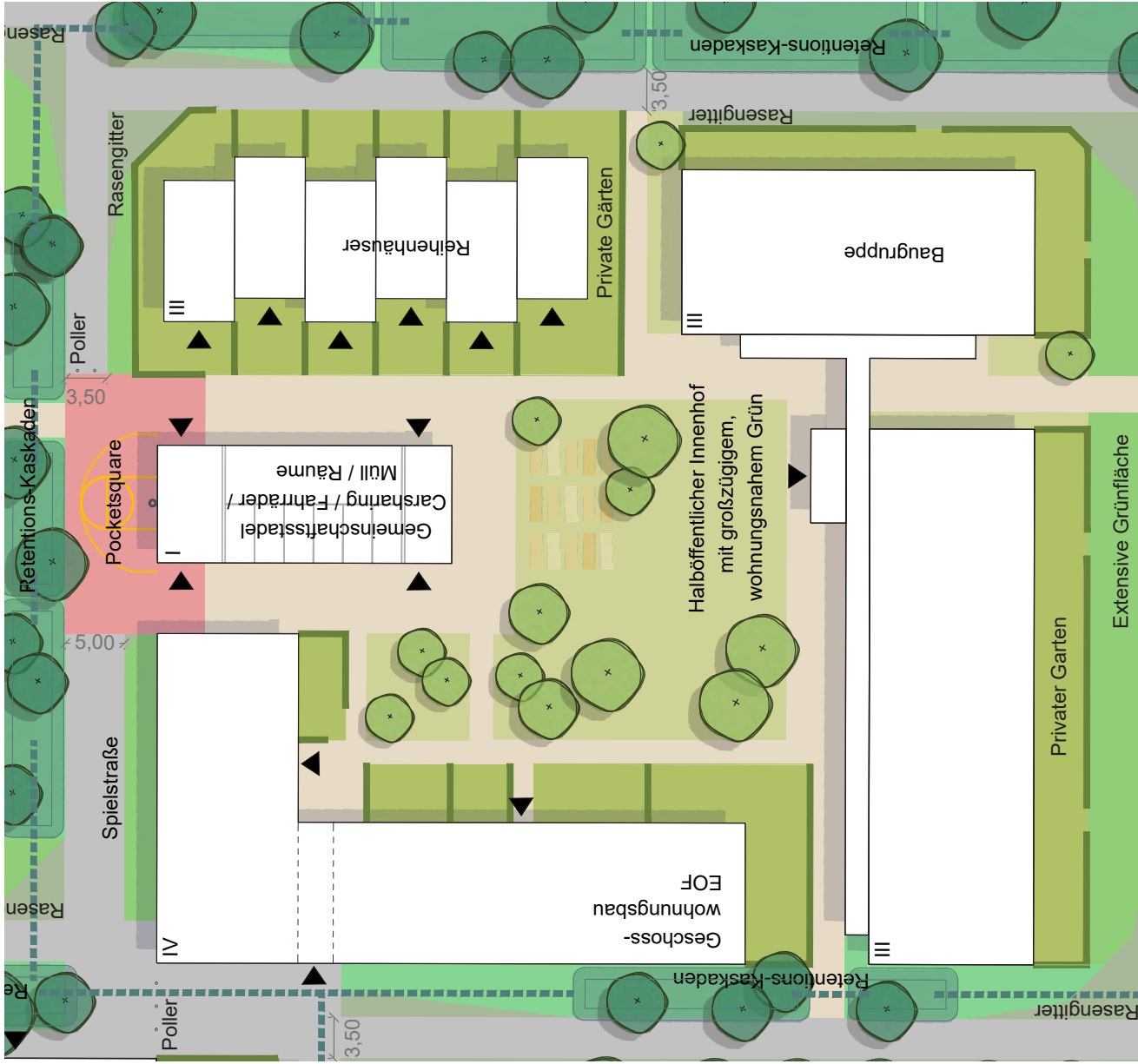
Der „Loop“ wird gegen den Uhrzeigersinn befahren. Um eine direkte Durchfahrt von Norden nach Süden zu verhindern, sorgen gezielte Einengungen durch Baumpflanzungen für eine natürliche Verkehrsberuhigung.

Auch die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) folgt diesem Umlaufprinzip: Der Ein- und Ausstieg erfolgt an der Haltestelle auf der Ostseite des „Loops“.

Detailausschnitt städtebaulicher Entwurf

o.M.

Detailausschnitt Wohnhof D



Der Planausschnitt zeigt den südlichsten Wohnhof (D). Anhand des Beispiels werden die Grundsätze des Gestaltungskonzepts erläutert.

Der Vorplatz der Gemeinschaftshäuser dient als interaktive Spielzone und markiert das Ende des befahrbaren Bereichs für den Individualverkehr. Nur Einsatz- und Müllfahrzeuge, sowie Fuß- und Radverkehr können die mit Pollern abgesperrten Wege nutzen.

Jeder Hof ist mit einem Gemeinschaftstadel ausgestattet. In diesem sind an zentraler Stelle Müllsammelräume für die Hofgemeinschaft in ausreichender Größe integriert. Die Müllabfuhr kann diese direkt anfahren und entleeren.

Zusätzlich bieten die Gebäude vielfältige Möglichkeiten für eine erweiterte Nutzung. Es ließen sich beispielsweise kleinere Veranstaltungsräume für gemeinschaftliche Aktivitäten oder private Nutzungen einrichten. Auch Konzepte des Mobility-Sharings – etwa durch die Bereitstellung von PKWs, Fahrrädern, Lastenrädern oder Rollern, könnten hier umgesetzt werden. Ergänzt werden könnte das Angebot zudem durch Paketstationen, sowie durch Reparaturwerkstätten, die den gemeinschaftlichen Gedanken durch gegenseitige Hilfe und nachhaltiges Handeln weiter stärken.

Das Miteinander wird auch durch die gemeinschaftlich nutzbaren Grün- und Gärtnereflächen im Innenhof aufgegriffen.

Hier können die Flächen auf privatem Grund individuell gestaltet werden. Die Wohnungen der Erdgeschosszone profitieren zusätzlich von einem privaten Garten.

Die Erschließung der Gebäude erfolgt von der Hofinnenseite. Ein Durchgang durch das westlich gelegene Mehrfamilienhaus schafft eine weitere fußläufige Verbindung in das restliche Quartier und zu den Hauptschließungsachsen.

Detailausschnitt städtebaulicher Entwurf o.M.



Detailausschnitt Hof B mit Parkhaus

Der Auftakt des Quartiers wird durch das Quartiersparkhaus markiert. Dieses ermöglicht die Unterbringung aller notwendigen Stellplätze und soll helfen, den Individualverkehr aus dem Quartier zu halten.

Das Parkhaus kann in Kombination mit einer Gewerbeeinheit im Erdgeschoss geplant werden, um diesen Bereich städtebaulich aufzuwerten und eine lebendige, belebte Erdgeschosszone zum Auftaktplatz im Norden zu schaffen. Ergänzend kann ein Car-sharing-Angebot eingerichtet werden, das den Bewohner*innen sowie der Nachbarschaft eine flexible und nachhaltige Mobilitätsoption bietet. Außerdem sind Fahrradstellflächen und eine Paketstation integrierbar. Auch die Unterbringung einer der beiden Trafostation ist hier angedacht, um die technische Infrastruktur des Quartiers effizient zu sichern.

Um die notwendige Stellplatzanzahl nach EAR 2023 sicherzustellen, wird mit 4,5 Geschossen und einer Gesamtgebäudehöhe von 12m geplant.

Anzahl der Stellplätze:

Quartiersgarage nach EAR 2023 (Parkplatzbreite von 2,65 m)				
	STP je Parkdeck	Parkdecks	GESAMT	
2. bis 4. Parkdeck	72 P-STP	2,5	180 P-STP	
1. Parkdeck	58 P-STP	2	116 P-STP	
				296 P-STP

Soll STP bei 369 WE: 277 STP
Stellplatzschlüssel: 0,7 STP je WE bei Geschosswohnungsbau
1 STP je WE Reihenhaushaus

Kennwerte - Grundlagenkarte

Grundlage für Erhebung der Kennwerte

- Einteilung in 6 Hofeinheiten (A-F)
- Nummerierung der einzelnen Gebäude um Daten nachvollziehbar zu machen
- Erhebung der Grund-, und Geschossfläche, der Wohneinheiten, der notwendigen Stellplätze (PKW/ Fahrrad), des Müllaufkommens und der benötigten Fläche für Müllsammelräume



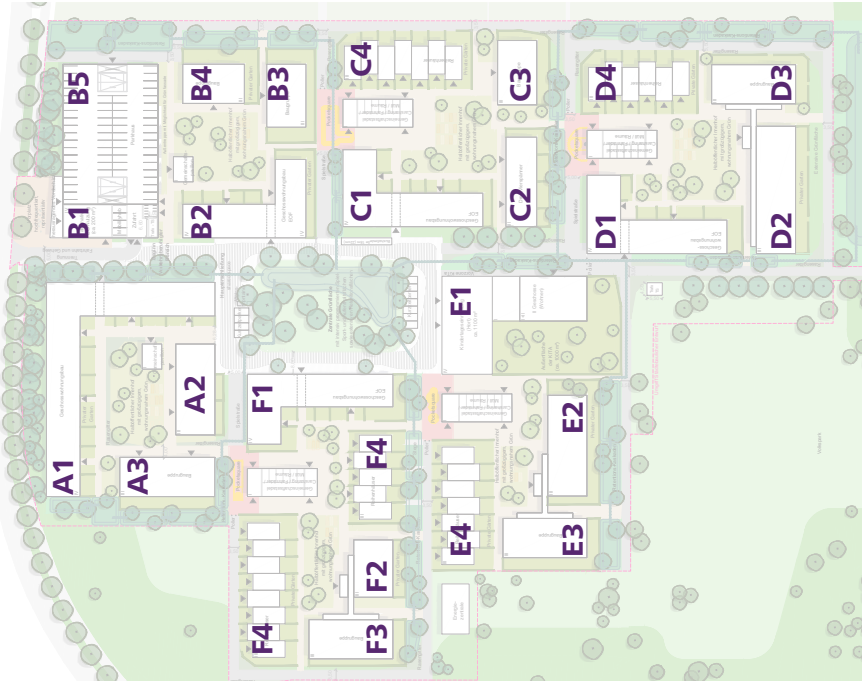
KLIMANEUTRALES WOHNEN IN BÜCHENBACH BREITE ÄCKER / STADT ERLANGEN

Kennwerte

Block	Grundfläche	Geschosse	Geschossfläche	STP-PKW	STP-Rad	Bewohner (2,5 EW pro WE)
GESAMT (inkl. Parkhaus)	15.867 m²		52.153 m²	277 P-STP	369 WE	922
GESCHOSSWOHNUNGSBAU o REIHENHÄUSER	11.851 m²		38.405 m²	244 P-STP	696 R-STP	840
	2.316 m²		6.948 m²	33 P-STP		83
Nordwest	2.427 m²		8.777 m²	58 P-STP	166 R-STP	
A1	1.496 m²	4	5.984 m²	40 P-STP	113 R-STP	141
A2	455 m²	3	1.365 m²	9 P-STP	26 R-STP	32
A3	476 m²	3	1.428 m²	9 P-STP	27 R-STP	34
Nordost	3.227 m²		13.113 m²	33 P-STP	92 R-STP	
B1a - EG Gewerbe	200 m²	1	200 m²	2 P-STP	4 R-STP	
B1b - Anteil Parkhaus			1.428 m²			
B2	704 m²	4	2.816 m²	19 P-STP	53 R-STP	66
B3	315 m²	3	945 m²	6 P-STP	18 R-STP	22
B4	308 m²	3	924 m²	6 P-STP	17 R-STP	22
B5 - Parkhaus	1.700 m²	4	6.800 m²			
Ost	1.964 m²		6.678 m²	41 P-STP	97 R-STP	
C1	786 m²	4	3.144 m²	21 P-STP	59 R-STP	74
C2	352 m²	3	1.056 m²	7 P-STP	20 R-STP	25
C3	322 m²	3	966 m²	6 P-STP	18 R-STP	23
C4 (RH)	504 m²	3	1.512 m²	7 P-STP		18
Südost	2.287 m²		7.656 m²	48 P-STP	120 R-STP	
D1	795 m²	4	3.180 m²	21 P-STP	60 R-STP	75
D2	640 m²	3	1.920 m²	13 P-STP	36 R-STP	45
D3	420 m²	3	1.260 m²	8 P-STP	24 R-STP	30
D4 (RH)	432 m²	3	1.296 m²	6 P-STP		15
Südwest	3.591 m²		8.049 m²	50 P-STP	122 R-STP	
E1a (Kita/Hort)	1.170 m²	1	1.170 m²	7 P-STP	20 R-STP	
E1b - Wohnen	630 m²	3	1.890 m²	12 P-STP	36 R-STP	45
E1c - Wohnen	384 m²	2	768 m²	5 P-STP	14 R-STP	18
E2	504 m²	3	1.512 m²	10 P-STP	29 R-STP	36
E3	420 m²	3	1.260 m²	8 P-STP	24 R-STP	30
E4 (RH)	483 m²	3	1.449 m²	7 P-STP		18
West	2.371 m²		7.880 m²	47 P-STP	98 R-STP	
F1	767 m²	4	3.068 m²	20 P-STP	58 R-STP	72
F2	287 m²	3	861 m²	6 P-STP	16 R-STP	20
F3	420 m²	3	1.260 m²	8 P-STP	24 R-STP	30
F4 (RH)	897 m²	3	2.691 m²	13 P-STP		33

Kennwerte Gesamtgebiet Büchenbach Breite Äcker

Grundlagenkarte städtebaulicher Entwurf o.M.



Kennwerte zu Müllaufkommen

Block	Mülltonnen/ WE	Anzahl Restmülltonnen	Fläche Restmülltonnen	Anzahl Biotonne	Fläche Biotonne	Anzahl Papiertonne	Fläche Papiertonne	Anzahl Gelbe Tonne	Fläche Gelbe Tonne	Mülltonnen Gesamt	Fläche Mülltonnen Ges	Fläche mit Bewegungs- (2xFläche)
GESAMT (inkl. Parkhaus)										248	324 m²	648 m²
GESCHOSSWOHNUNGSBAU o REIHENHÄUSER	4									116	153 m²	306 m²
										132	171 m²	342 m²
Nordwest												
A1		4	6,1 m²	2	0,8 m²	8	12,3 m²	4	6,1 m²	18	25 m²	51 m²
A2		1	1,5 m²	1	0,4 m²	3	4,6 m²	1	1,5 m²	6	8 m²	16 m²
A3		1	1,5 m²	1	0,4 m²	3	4,6 m²	1	1,5 m²	6	8 m²	16 m²
Nordost												
B1a - EG Gewerbe												
B1b - Anteil Parkhaus												
B2		2	3,1 m²	1	0,4 m²	4	6,1 m²	2	3,1 m²	9	13 m²	25 m²
B3		1	1,1 m²	1	0,4 m²	1	1,5 m²	1	1,5 m²	4	5 m²	9 m²
B4		1	1,1 m²	1	0,4 m²	1	1,5 m²	1	1,5 m²	4	5 m²	9 m²
B5 - Parkhaus												
Ost												
C1		2	3,1 m²	1	0,4 m²	4	6,1 m²	2	3,1 m²	9	13 m²	25 m²
C2		1	1,1 m²	1	0,4 m²	2	3,1 m²	1	1,5 m²	5	6 m²	12 m²
C3		1	1,1 m²	1	0,4 m²	1	1,5 m²	1	1,5 m²	4	5 m²	9 m²
C4 (RH)	4									28	36 m²	
Südost												
D1		2	3,1 m²	1	0,4 m²	5	7,7 m²	2	3,1 m²	10	14 m²	28 m²
D2		2	2,1 m²	1	0,4 m²	4	6,1 m²	1	1,5 m²	8	10 m²	20 m²
D3		1	1,1 m²	1	0,4 m²	2	3,1 m²	1	1,5 m²	5	6 m²	12 m²
D4 (RH)	4									24	31 m²	
Südwest												
E1a (Kita/Hort)		2	3,1 m²	1	0,4 m²	2	3,1 m²	2	3,1 m²	7	10 m²	19 m²
E1b - Wohnen		1	1,5 m²	1	0,4 m²	3	4,6 m²	1	1,5 m²	6	8 m²	16 m²
E1c - Wohnen		0	0,0 m²	0	0,0 m²	1	1,5 m²	0	0,0 m²	1	2 m²	3 m²
E2		1	1,5 m²	1	0,4 m²	2	3,1 m²	1	1,5 m²	5	7 m²	13 m²
E3		1	1,1 m²	1	0,4 m²	2	3,1 m²	1	1,5 m²	5	6 m²	12 m²
E4 (RH)	4									28	36 m²	
West												
F1		2	3,1 m²	1	0,4 m²	4	6,1 m²	2	3,1 m²	9	13 m²	25 m²
F2		1	1,1 m²	1	0,4 m²	1	1,5 m²	1	1,5 m²	4	5 m²	9 m²
F3		1	1,1 m²	1	0,4 m²	2	3,1 m²	1	1,5 m²	5	6 m²	12 m²
F4 (RH)	4									52	67 m²	

ANHANG

Pläne

- städtebaulicher Entwurf - Lageplan
- städtebaulicher Entwurf - Abstandsflächenplan
- städtebaulicher Entwurf - sonstige Erschließung
- städtebaulicher Entwurf - Erschließung Feuerwehr
- städtebaulicher Entwurf - Organisation Müllentsorgung

Piktogramme

- Erschließung
- Abstandsflächen
- Erschließung Feuerwehr
- Erschließung Müllabfuhr
- Berechnungstabelle



Legende	
	Gebäude Neuplanung
	Gebäude Umgebung
	Erschließung Umgebung
	Erschließung - Rasengitter
	Erschließung öffentlich, Hauptachse, shared space Busspur, hohe Belastungskategorie
	Erschließung öffentlich, Hauptachse, shared space Flächen Langsamverkehr und ruhender Verkehr
	Erschließung öffentlich, Nebenstraße, Spielstraße
	Erschließung halböffentlich
	öffentlicher Platz
	kleine Plätze / Pocketsquares
	halböffentliche Grünfläche - Gemeinschaftsfunktion
	private Grünfläche
	öffentliche Grünfläche intensiv
	öffentliche Grünfläche mit Retentionsfunktion
	öffentliche Grünfläche extensiv

	Baumpflanzung (öffentliche Bereiche)
	Baumpflanzung (halböffentliche Bereiche)
	Baumpflanzung (außerhalb des Umgreif)
	Umgreif städtebaulicher Entwurf

Planinhalt	Städtebaulicher Entwurf Lageplan Maßstab 1:500	22.10.2025
Bauvorhaben	Klimaneutrales Wohnen in Büchenbach Breite Äcker	
Auftraggeber	Stadt Erlangen Referat VI Planen und Bauen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen	
Verfasser	DÖMGES ARCHITEKTEN toponauten	Dömgès Architekten AG Architektur und Stadtplanung Budapester Straße 4 93055 Regensburg toponauten GmbH Gesellschaft für Landschaftsarchitektur und Stadtplanung Roter-Lilien-Winkel 2 93047 Regensburg

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
611/251/2025

26. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003 für den Teilbereich - Sportanlage am Adenauerring - hier: Änderungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	09.12.2025	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.12.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

20 (nur z. K.), 23, 31, 52, 66, EB77, EBE, ZV StUB, ESTW

Zur Information: Stadtteilbeirat Büchenbach

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Antrag 053/2023 - Schaffung von Sportflächen in Büchenbach (52/159/2024)	SportA	15.10.2024	Ö	Beschluss	Einstimmig angenommen

I. Antrag

Für das Gebiet westlich des Adenauerrings und nördlich der Haundorfer Straße (s. Anlage 1) ist der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Erlangen (FNP 2003) nach den Vorschriften des BauGB zu ändern und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

In der Sitzung des Sportausschusses wurde am 05.11.2024 beschlossen (BV 52/159/2024), dass die Verwaltung prüft, inwiefern die Möglichkeit besteht, sowohl im Baugebiet 413 als auch auf zusätzlichen Flächen im nahen Umfeld neue Sportflächen zu schaffen.

Ziel der Planung ist die multifunktionale und wohnortnahe Umsetzung der Leitidee „Sport und Bewegung für Alle“. Dabei bildet der informelle Sport mit offen geplanten und gestalteten Anlagen für die Erlanger Bürger die Grundlage für bewegungsförderliche, kostenlose und niederschwellig nutzbare Angebote im Stadtteil. Die angedachten Sport- und Begegnungsflächen haben durch ihre Attraktivität eine Wirkung auf die Gesamtstadt Erlangen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 646, 655, 656, 658, 658/4, 659, 660, 661, 665 und 665/2, sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 662 und 674/1 Gemarkung Büchenbach. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 5,9 ha (s. Anlage 1).

Hinweis: Der Änderungsbereich orientiert sich an den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans. Aufgrund kartographischer und faktischer Veränderungen weichen die Grenzen des Änderungsbereichs grafisch von den tatsächlichen Flurstücksgrenzen ab. Bei einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplans erfolgt eine sachgerechte Bereinigung.

c) Planungsrechtliche Grundlagen

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet überwiegend als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt (s. Anlage 2). Im Südosten liegt ein Teilbereich im Landschaftsschutzgebiet „Bimbachtal“. Ein schmaler Teilbereich im Osten des Plangebietes (entlang des Adenauerrings) ist zudem als Grünfläche dargestellt.

Angrenzend an den Geltungsbereich werden im FNP 2003 im Norden und Westen Ackerflächen dargestellt. Östlich angrenzend ist eine Grünfläche sowie eine Hauptverkehrsstraße (Adenauerring) und die Trasse der Stadt-Umland-Bahn dargestellt. Die südlich angrenzenden Flächen sind als Grünland zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Landschaftsschutzgebiet) dargestellt. Da die geplante Nutzung nicht der Darstellung des FNP 2003 entspricht, ist eine Änderung des FNPs erforderlich.

Die Änderung des FNP 2003 sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 414 sollen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen. Mit der Änderung im Parallelverfahren wird die nach § 8 Abs. 2 BauGB erforderliche Entwicklung der verbindlichen Planung aus dem FNP in abgestimmter Weise gewährleistet.

Der Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplans wird in einer separaten Beschlussvorlage (BV 611/252/2025) in der gleichen Sitzung eingebracht.

Die entstehenden Kosten werden in der Vorlage zum Bebauungsplanverfahren angemeldet.

d) Rahmenbedingungen

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind nach derzeitigem Kenntnisstand u. a. zu berücksichtigen:

- Artenschutz
- Natur- und Landschaftsschutz
- Bodenschutz
- Immissionsschutz
- Klimaschutz
- Verlust landwirtschaftlicher Flächen
- Verkehrliche und technische Infrastruktur

e) Städtebauliche Ziele

Übergeordnetes Ziel ist die Schaffung eines modernen, offenen und zukunftsfähigen multifunktionalen generationsübergreifenden Sportareals im Westen von Erlangen (Büchenbach).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

26. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Erlangen (FNP 2003).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

Änderung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan 2003 - Sportanlage am Adenauerring - (s. Anlage 3).

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

b) Schutzgebietsverordnung

Es ist zu prüfen, ob eine Änderung der Landschaftsschutzverordnung erforderlich ist. Diese würde in einem separaten Verfahren erfolgen.

c) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Eingriffsregelung ist Bestandteil des parallellaufenden Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 414 - Sportanlage am Adenauerring - mit integriertem Grünordnungsplan der Stadt Erlangen.

d) Umweltprüfung

Für die Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

e) Standortalternativen

Die Alternativenprüfung ist Bestandteil des FNP-Änderungsverfahrens.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| ☐ | <i>ja, positiv*</i> |
| ☒ | <i>ja, negativ*</i> |
| ☐ | <i>nein</i> |

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| ☒ | <i>ja*</i> |
|-------------------------------------|------------|

☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Als Handlungsoption, die keine negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz mit sich brächte, wäre einzig der Verzicht auf das Projekt gegeben. Die Folgen der Planung und Auswirkungen auf den Klimaschutz, sowie deren Minimierung werden im Umweltbericht zur FNP-Änderung sowie zum BP 414 behandelt.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

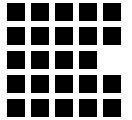
Anlagen: Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
Anlage 2: Wirksame Darstellung des FNP 2003
Anlage 3: Verfahrensstand

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



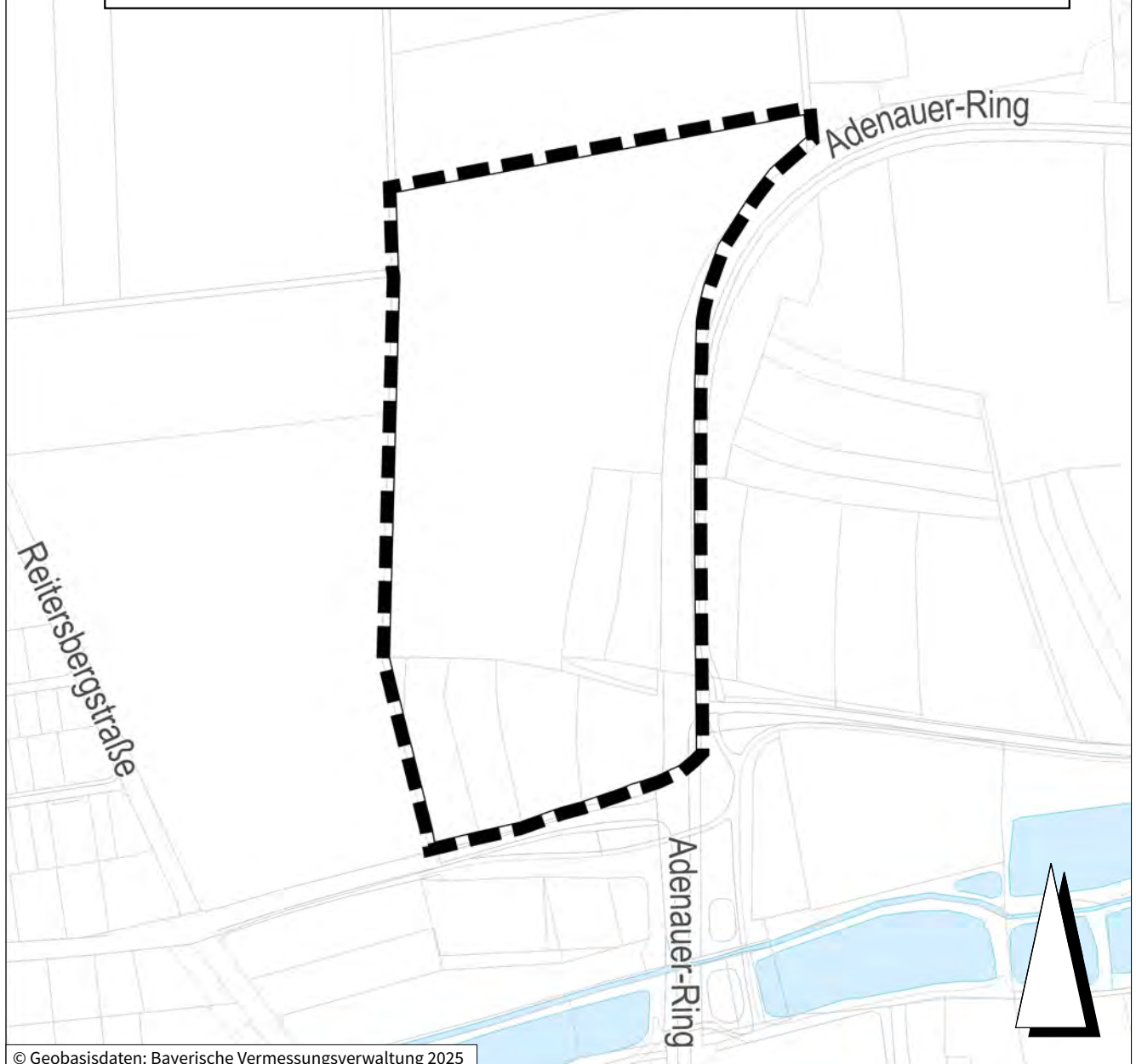
26. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003

Für den Teilbereich

- Sportanlage am Adenauerring -

Hinweis:

Der Änderungsbereich orientiert sich an den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans. Aufgrund kartographischer und faktischer Veränderungen weichen die Grenzen des Änderungsbereichs von den tatsächlichen Flurstücksgrenzen ab. Bei einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplans erfolgt eine sachgerechte Bereinigung.



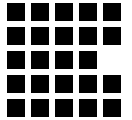
© Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Maßstab: ohne

Stadt Erlangen
Amt für Stadtplanung und Mobilität

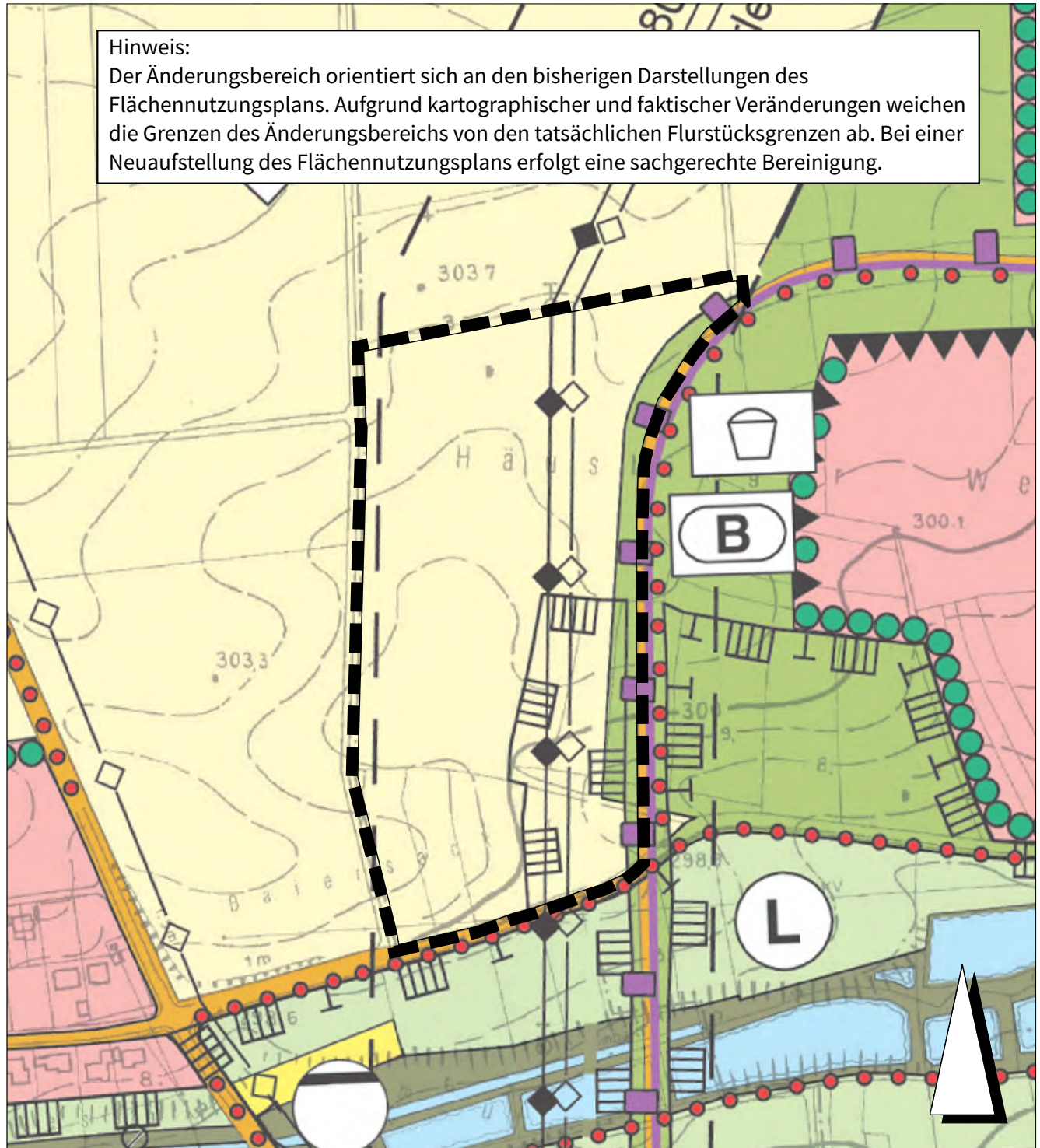
Stand: November 2025



26. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003

Für den Teilbereich

- Sportanlage am Adenauerring -



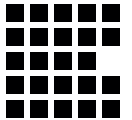
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Maßstab: ohne

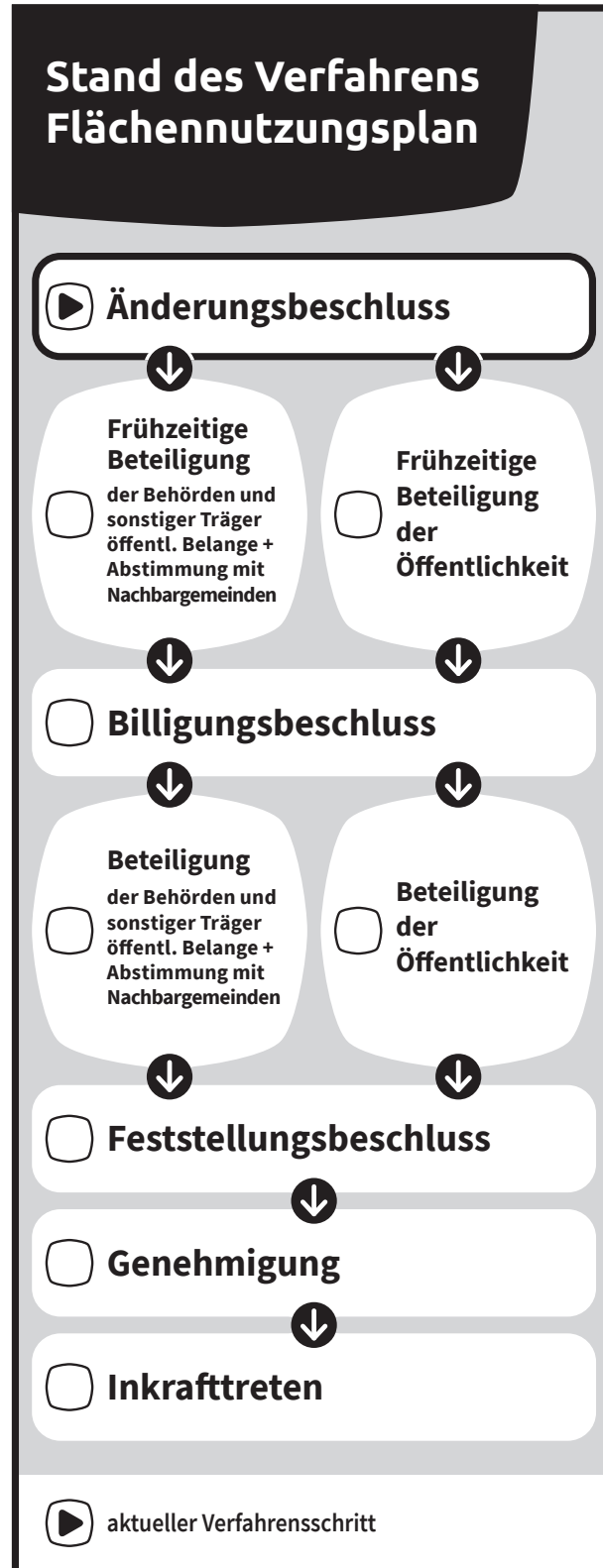
Stadt Erlangen
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand: November 2025

26. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003 Für den Teilbereich



- Sportanlage am Adenauerring -



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
611/252/2025

Bebauungsplan Nr. 414 der Stadt Erlangen – Sportanlage am Adenauerring – mit integriertem Grünordnungsplan hier: Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	09.12.2025	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.12.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

20 (nur zur K.), 23, 31, Ref. VII, 52, 66, EB77, EBE, ZV StUB, ESTW
Stadtteilbeirat Büchenbach zur Info

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Antrag 053/2023 - Schaffung von Sportflächen in Büchenbach (52/159/2024)	SportA	15.10.24	Ö	Beschluss	Einstimmig angenommen

I. Antrag

- 1) Für das Gebiet westlich des Adenauerrings und nördlich der Haundorfer Straße (s. Anlage 1) ist ein Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen.
- 2) Die für die Planung erforderlichen Haushaltsmittel sind Amt 61 in 2026 zusätzlich zum HH-Entwurf 2026 bereit zu stellen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Anlass der Planung ist der Beschluss des Sportausschusses vom 05.11.2024 (BV 52/159/2024), in dem die Verwaltung beauftragt wurde, weiter zu erarbeiten, inwiefern die Möglichkeit besteht, sowohl im Gebiet 413 als auch auf zusätzlichen Flächen im nahen Umfeld neue Sportflächen zu schaffen.

Ziel der Planung ist die multifunktionale und wohnortnahe Umsetzung der Leitidee „Sport und Bewegung für Alle“. Dabei bildet der informelle Sport mit offen geplanten und gestalteten Anlagen für die Erlanger Bürger die Grundlage für bewegungsförderliche, kostenlose und niederschwellig nutzbare Angebote im Stadtteil. Die angedachten Sport- und Begegnungsflächen haben durch ihre Attraktivität eine

Wirkung auf die Gesamtstadt Erlangen. Bewegung und Begegnung als die prägenden gesundheits- und bewegungsförderlichen Aspekte tragen dabei einen großen Beitrag zur Prävention bei.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 646, 655, 656, 658, 658/4, 659, 660, 661, 665 und 665/2, Gemarkung Büchenbach. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 5,4 ha (Anlage 1).

Die angedachten Flächen sind, bis auf die Grundstücke mit der Fl.-Nr. 656, 661, 665 und 665/2 derzeit nicht im Eigentum der Stadt Erlangen.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Südosten liegt ein Teilbereich im Landschaftsschutzgebiet „Bimbachtal“. Eine schmale Fläche im Osten des Plangebietes (entlang des Adenauerrings) ist zudem als Grünfläche sowie als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Deshalb ist eine Änderung des FNP erforderlich. Die Änderung soll im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB erfolgen. Der Änderungsbeschluss für die 26. Änderung des FNP wird in einer separaten Beschlussvorlage (BV 611/251/2025) in der gleichen Sitzung eingebracht.

d) Rahmenbedingungen

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind u.a. zu berücksichtigen:

- Das Plangebiet wird von einer Hochspannungsleitung (380 kV) überspannt. Da Sportanlagen nach dem 26. BImSchG zu Einrichtungen zählen, die den dauerhaften Aufenthalt von Menschen unterstellen, muss für Sportanlagen im Bereich der 380-kV Freileitung gutachterlich geklärt werden, ob die Grenzwerte der elektrischen (5kV/m) und magnetischen (100 µT) Feldstärken nach der 26. BImSchV eingehalten werden.
- Es befindet sich zudem eine Fernwasserleitung DN600 mit Steuerkabel und Schächten des Zweckverbands Fernwasserversorgung Oberfranken im Plangebiet.
- Für das Vorhaben ist eine Eingriffs- und Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB vorzunehmen. Es ist nicht auszuschließen, dass naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen auch extern nachgewiesen werden müssen.
- Es ist eine saP (spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung) durchzuführen. Es ist nicht auszuschließen, dass artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen auch extern nachgewiesen werden müssen.
- Die Planungen für die Stadt-Umland-Bahn (StUB; inkl. der Haltestelle Häusling) entlang des Adenauerrings sind zu berücksichtigen.
- Die Erschließungsmöglichkeiten (ÖPNV, MIV, Geh- und Radverkehr) an den Adenauerring und die benachbarten Wohngebiete sind zu prüfen.
- Die von den Sportflächen auf die benachbarten Wohngebiete ausgehenden Lärmemissionen sowie die und Fernwirkung sind zu berücksichtigen.
- Die rechtlichen Vorgaben aus der Landschaftsschutzverordnung sind zu beachten.
- Die Vorgaben des Bodenschutzes sind zu beachten und eine Prüfung der geogenen Hintergrundwerte ist durchzuführen.

e) Städtebauliche Ziele

Übergeordnetes Ziel ist die Schaffung eines modernen, offenen und zukunftsfähigen multifunktionalen generationsübergreifenden Sportareals im Westen von Erlangen (Büchenbach) mit den folgenden Funktionen:

- Outdoor-Sportanlage mit Schwerpunkt im informellen Sport/Freizeitsport (teilweise eventuell auch Vereinssport)
- offene, frei zugängliche und kostenlose Sportanlage
- multifunktionale Anlage und Angebote
- Berücksichtigung verschiedener Sport- & Bewegungsformen im Rahmen von Freizeit- und

- Breitensport sowie Trendsportarten
Möglichkeiten von (sozialen) Treffpunkten für verschiedene Zielgruppen (WLAN-Hotspots etc.)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 414 - Sportanlage am Adenauerring - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

Durch den Bebauungsplan Nr. 414 werden Teile des Bebauungsplanes Nr. 421 – Ringschluss Adenauerring – überplant.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPa) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 414 für das Gebiet westlich des Adenauerrings und nördlich der Haundorfer Straße, nach den Vorschriften des BauGB.

b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

c) Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gleichzeitig mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

d) Kosten

Die Grundstückskosten sowie die Kosten und Folgekosten der Bauleitplanung sind durch die Stadt zu tragen. Derzeit stehen dafür keine Mittel bereit (Haushaltssperre).

Nach jetzigem Kenntnisstand sind folgende Gutachten bzw. Maßnahmen für die Planung erforderlich (Gesamtkosten mind. rd. **60.000€**):

- saP (rd. 10.000€ - 15.000€)
- Bodenschutz und Schadstoffe (rd. 25.000€)
- Gutachten Hochspannung (rd. 5.000€)
- Immissionsschutzgutachten (Sportlärmissionen und Fernwirkung, rd. 10.000 – 15.000€)
- Natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und ggf. externe Ausgleichsflächen (nicht bezifferbar, abhängig vom Ergebnis der saP bzw. der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz)

Hinweis Folgekosten (derzeit noch nicht bezifferbar):

- Herstellungskosten inkl. äußere Erschließung
- Unterhaltskosten

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| ☐ | <i>ja, positiv*</i> |
| ☒ | <i>ja, negativ*</i> |
| ☐ | <i>nein</i> |

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ ja*
☐ nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird im Umweltbericht auf mögliche Folgen und Auswirkungen auf das Klima eingegangen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten: rd. 60.000	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
Anlage 2: Verfahrensstand

III. Abstimmung
siehe Anlage

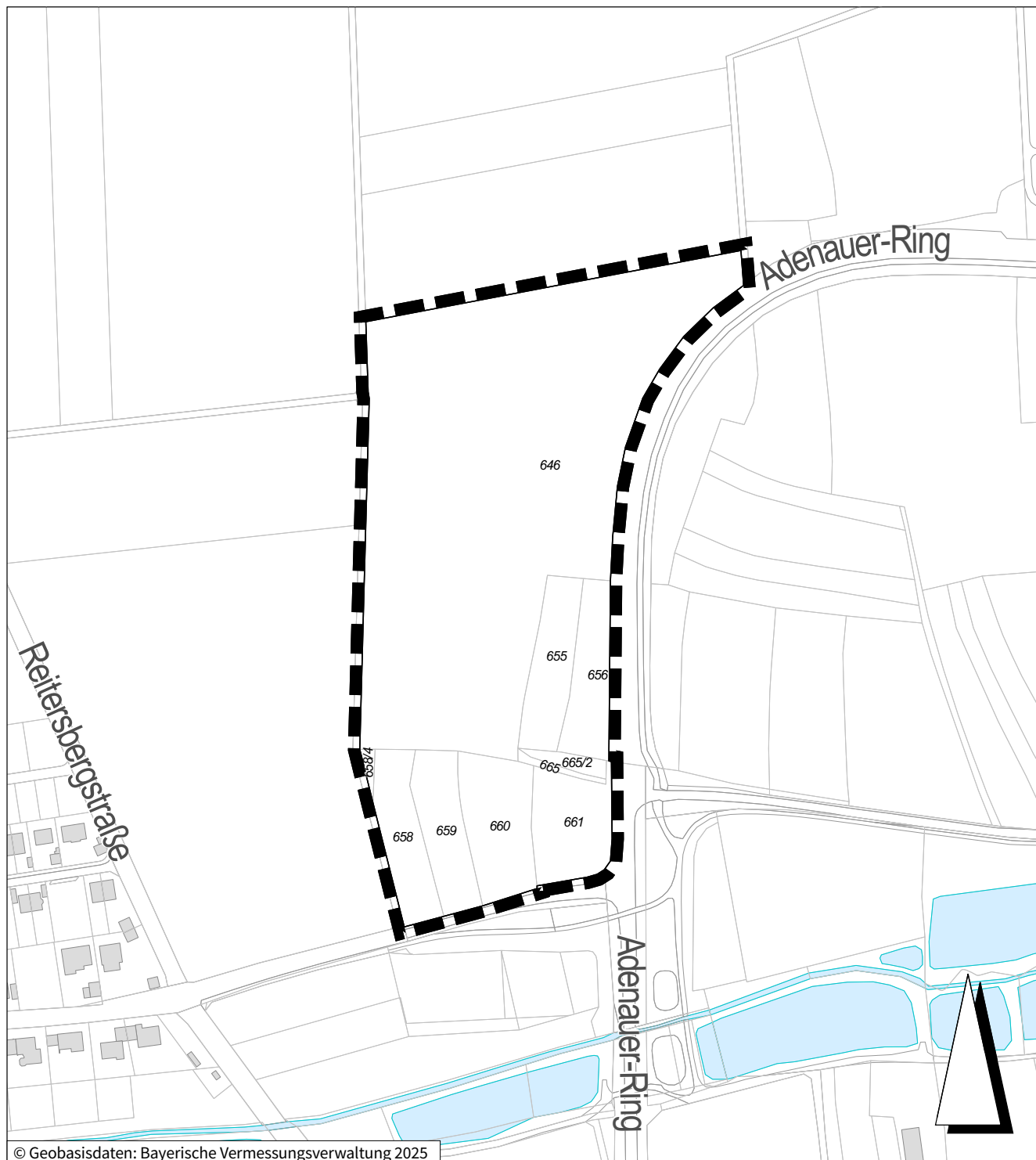
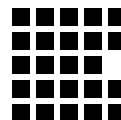
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Bebauungsplan Nr. 414

- Sportanlage am Adenauerring -



© Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2025



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

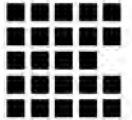
Maßstab: ohne

Stadt Erlangen
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand: Oktober 2025

Bebauungsplan Nr. 414

- Sportanlage am Adenauerring -



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
611/253/2025

27. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003 für den Teilbereich - Gewerbegebiet südlich der Steudacher Straße

- hier: Änderungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	09.12.2025	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.12.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

20 (nur z. K.), 23, 31, 66, EB77, II/WA, EBE

Zur Information: Stadtteilbeirat Büchenbach

I. Antrag

Für das Gebiet südlich der Steudacher Straße sowie des Adenauerrings und nordwestlich des Gewerbegebietes „Gundstraße“ (s. Anlage 1) ist der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Erlangen (FNP 2003) nach den Vorschriften des BauGB zu ändern und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Ziel ist die Schaffung von gewerblichen Bauflächen durch Arrondierung und Erweiterung der vorhandenen Darstellung des FNP 2003.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstücke Nr. 906/1, sowie Teilflächen der Flurstücke Nrn. 1000, 1014, 1027/2, 1027/3, 886, 890, 891, 894, 898, 899, 900, 902, 906, 906/2, 940/1 Gemarkung Büchenbach.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 2,7 ha (s. Anlage 1).

Hinweis: Der Änderungsbereich orientiert sich an den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans. Aufgrund kartographischer und faktischer Veränderungen weichen die grafischen Grenzen des Änderungsbereichs von den tatsächlichen Flurstücksgrenzen ab. Bei einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplans erfolgt eine sachgerechte Bereinigung.

c) Planungsrechtliche Grundlagen

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet überwiegend als landwirtschaftliche Fläche sowie als gewerbliche Baufläche (mit Eingrünung) dargestellt (s. Anlage 2).

Angrenzend an den Geltungsbereich werden im FNP 2003 im Norden, Süden und Westen Ackerflächen dargestellt. Nördlich angrenzend ist außerdem eine Hauptverkehrsstraße (Adenauerring) und die Trasse der Stadt-Umland-Bahn dargestellt. Im Osten sind gewerbliche Bauflächen dargestellt. Nordwestlich stellt der wirksame FNP 2003 eine überörtliche und örtliche Hauptradwege/- strecken dar.

Da die geplante Nutzung nicht der Darstellung des FNP 2003 entspricht, ist eine Änderung des FNPs erforderlich. Die Darstellung der Fläche innerhalb des Plangebietes wird von einer landwirtschaftlichen Fläche in eine gewerbliche Baufläche geändert. Die symbolhaft dargestellte Eingrünung der Bauflächen wird entsprechend an die Grenze des Plangebietes verschoben.

Die Änderung des FNP 2003 sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 476 sollen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB erfolgen. Mit der Änderung im Parallelverfahren wird die nach § 8 Abs. 2 BauGB erforderliche Entwicklung der verbindlichen Planung aus dem FNP in abgestimmter Weise gewährleistet.

Der Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplans wird in einer separaten Beschlussvorlage (BV 611/254/2025) in der gleichen Sitzung eingebracht.

Die entstehenden Kosten werden in der Vorlage zum Bebauungsplanverfahren angemeldet.

d) Rahmenbedingungen

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind nach derzeitigem Kenntnisstand u. a. zu berücksichtigen:

- Artenschutz
- Natur- und Landschaftsschutz
- Bodenschutz
- Immissionsschutz
- Klimaschutz
- Verlust landwirtschaftlicher Flächen
- Verkehrliche und technische Infrastruktur
- Flächenverfügbarkeit

e) Städtebauliche Ziele

Die Stadt Erlangen hat weiterhin einen Bedarf an Gewerbeflächen. Im wirksamen FNP 2003 ist in diesem Bereich bereits eine Darstellung von gewerblichen Bauflächen vorhanden. Um diese gewerblichen Bauflächen umsetzen / erschließen zu können, ist eine geringfügige Erweiterung der Flächen erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

27. Änderung des der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Erlangen (FNP 2003).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

Änderung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan 2003 – Gewerbegebiet südlich der Steudacher Straße - (s. Anlage 3).

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

b) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Eingriffsregelung ist Bestandteil des parallellaufenden Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 476 - Gewerbegebiet südlich der Steudacher Straße - mit integriertem Grünordnungsplan der Stadt Erlangen.

c) Umweltprüfung

Für die Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

d) Standortalternativen

Die grundsätzliche Entscheidung für den Standort wurde bereits durch die Darstellung der gewerblichen Bauflächen im wirksamen FNP 2003 der Stadt Erlangen getroffen. Eine Prüfung alternativer Standorte ist daher nicht angezeigt.

Es wird jedoch geprüft, inwieweit noch Varianten der äußeren Erschließung bestehen, um das ursprüngliche Planungsziel zu erreichen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☒ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☒ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Als Handlungsoption, die keine negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz mit sich brächte, wäre es auf die Schaffung der gewerblichen Bauflächen zu verzichten. Die Folgen der Planung und Auswirkungen auf den Klimaschutz, sowie deren Minimierung werden im Umweltbericht zur FNP-Änderung

sowie zum BP 476 behandelt.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

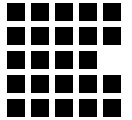
Anlagen: Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
Anlage 2: Wirksame Darstellung des FNP 2003
Anlage 3: Verfahrensstand

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

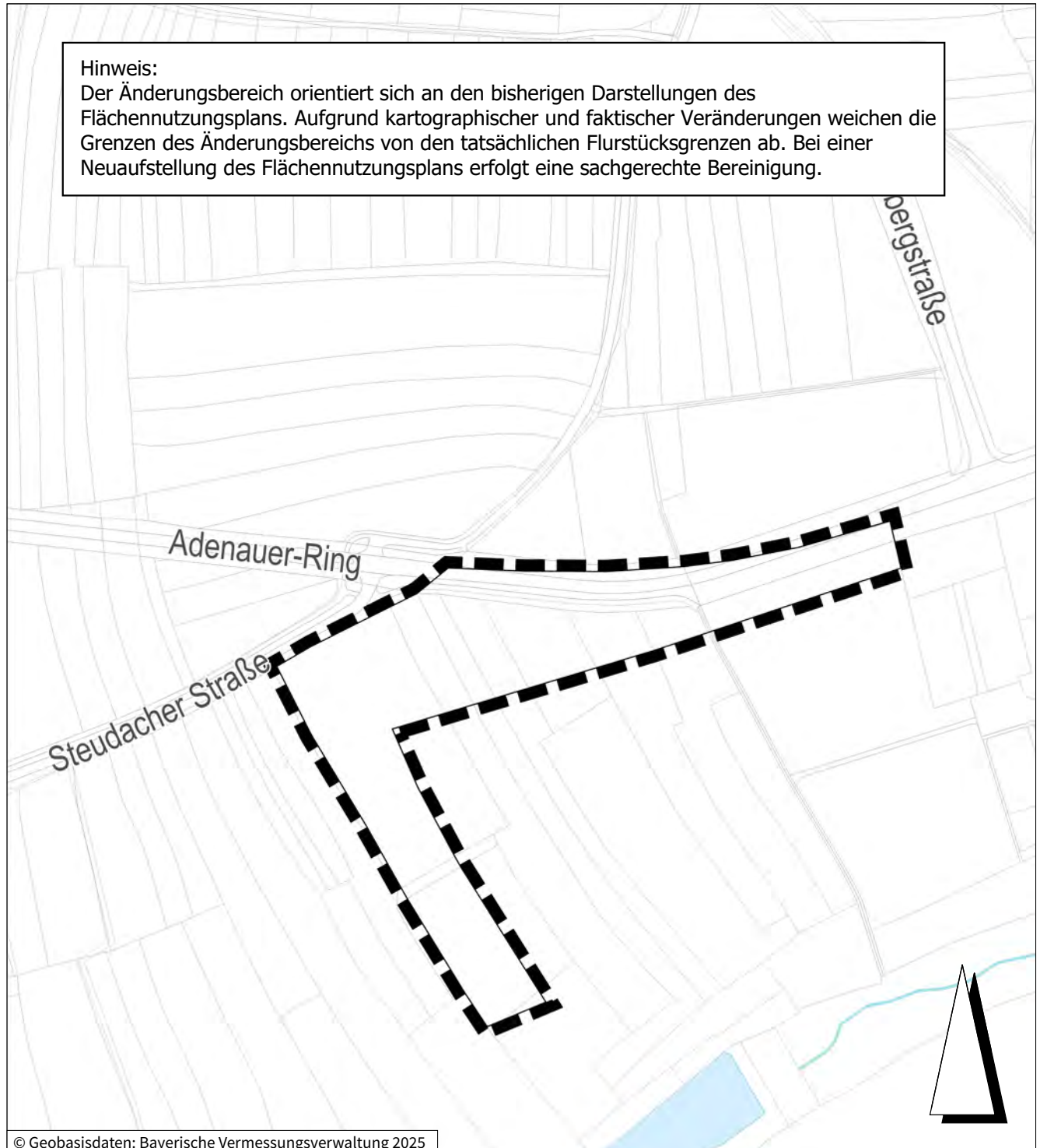
VI. Zum Vorgang



27. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003

Für den Teilbereich

- Gewerbegebiet südlich der Steudacher Straße -



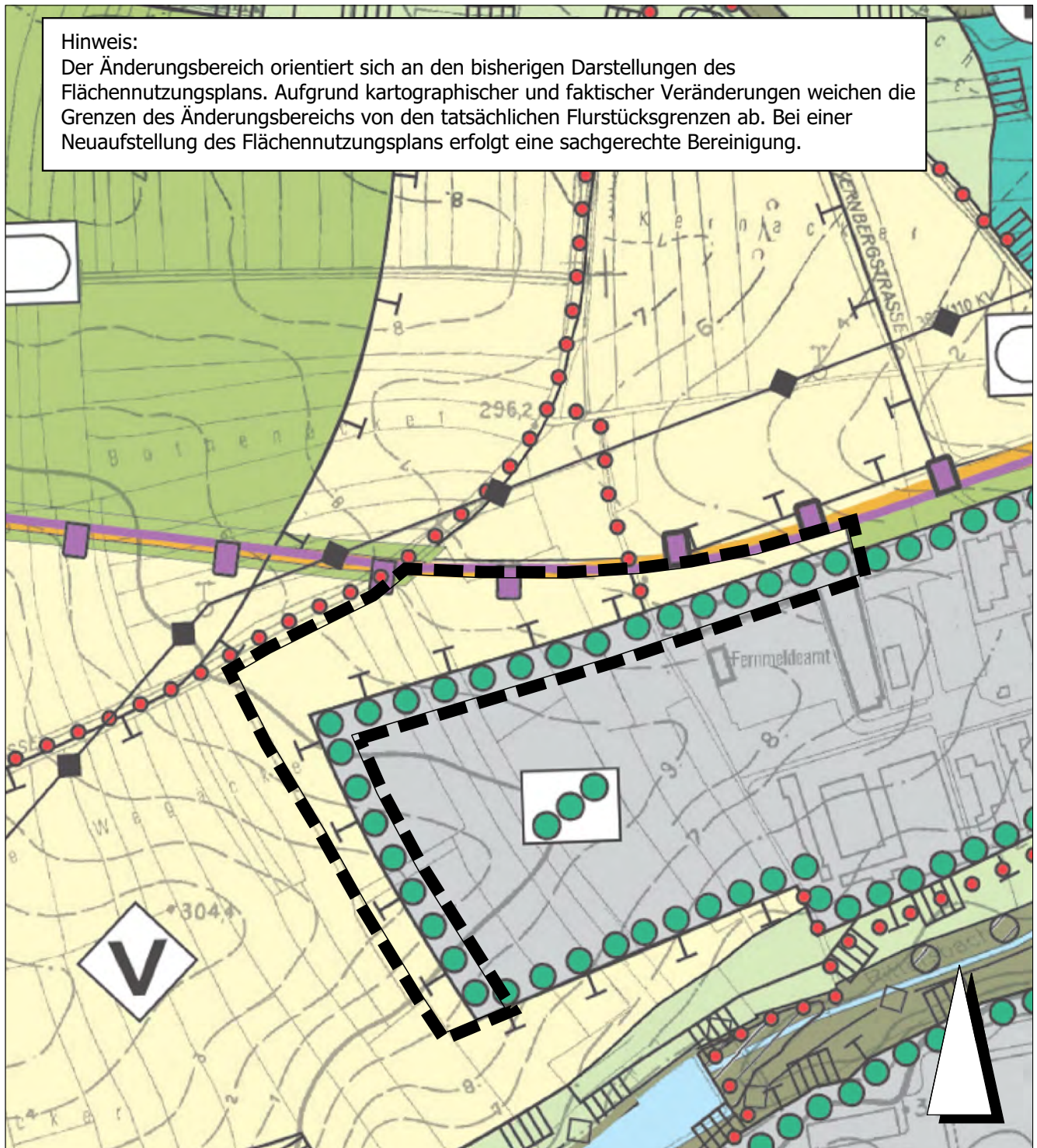
— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Maßstab: ohne

Stadt Erlangen
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand: November 2025

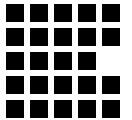
- Gewerbegebiet südlich der Steudacher Straße -



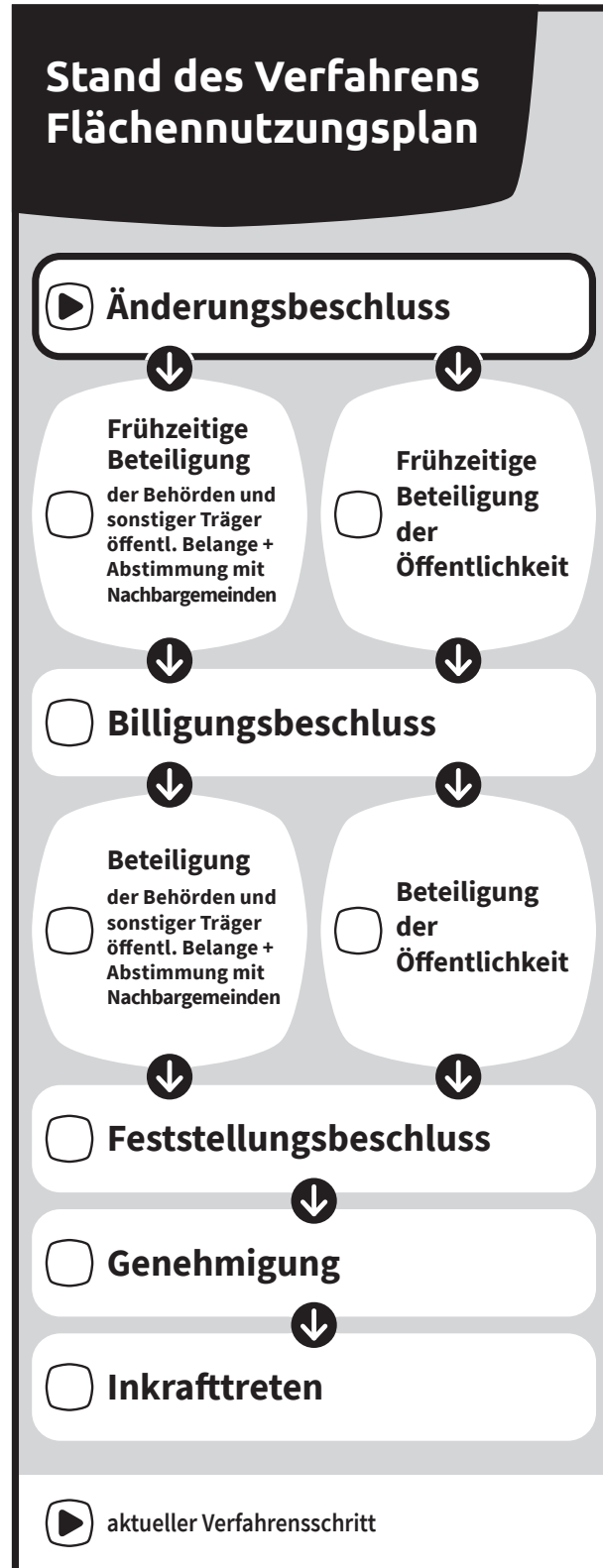
Maßstab: ohne

Stand: November 2025

27. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003 Für den Teilbereich



- Gewerbegebiet südlich der Steudacher Straße -



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
611/254/2025

Bebauungsplan Nr. 476 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet südlich der Steudacher Straße – mit integriertem Grünordnungsplan hier: Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	09.12.2025	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.12.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

20 (nur z. K.), 23, 31, Ref. VII, 66, EB77, II/WA, EBE,
Stadtteilbeirat Büchenbach zur Info

I. Antrag

- 1) Für das Gebiet südlich der Steudacher Straße sowie des Adenauerrings und nordwestlich des Gewerbegebiets „Gundstraße“ (s. Anlage 1) ist ein Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, den Bedarf an zusätzlichen Finanzmitteln in die Haushaltsberatungen einzubringen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziele der Planung

Bislang wird das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt, ist aber zu großen Teilen im Flächennutzungsplan der Stadt Erlangen von 2003 bereits als Gewerbefläche dargestellt. Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen. Das bereits bestehende Gewerbegebiet „Gundstraße“ wird nach Westen hin erweitert, die geplanten Gewerbeflächen erhalten jedoch eine eigene Erschließung über die Steudacher Straße, bzw. den Adenauerring im Norden.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstück-Nrn. 894, 902, 906/1 und Teilflächen der Flstk.-Nrn. 885, 886, 891, 893, 898, 899, 900, 906, 906/2 der Gemarkung Büchenbach. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 5,4 ha. (Anlage 1) Die Flächen sind nicht im Eigentum der Stadt Erlangen.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet zu großen Teilen bereits als

gewerbliche Baufläche (mit Eingrünung) als Erweiterung des Gewerbegebiets „Gundstraße“ im Osten dargestellt. Nördlich, westlich und südlich hiervon befinden sich Ackerflächen. Die Flächen im Geltungsbereich werden derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt.

Mit einer entsprechenden Änderung des FNP 2003 sollen die gewerblichen Bauflächen durch Arrondierung und Erweiterung der vorhandenen Darstellung im FNP geschaffen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 476 erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. gesonderte Beschlussvorlage 611/253/2025 in gleicher Sitzung).

d) Rahmenbedingungen

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind u.a. zu berücksichtigen:

- Das Gebiet im Geltungsbereich ist derzeit nicht erschlossen und wird von privaten Eigentümer*Innen bzw. Pächtern*Innen als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Sowohl eine verkehrliche Erschließung der Grundstücke und deren Anbindung an die Straße im Norden als auch die Anbindung an den Abwasserkanal müssen geplant und baulich umgesetzt / bereitgestellt werden.
- Gegebenenfalls ist im Anschluss an die Bauleitplanung eine Umlegung notwendig; entsprechend den erarbeiteten Zielen im Bebauungsplan kann es notwendig sein, die Flächen zwischenzuerwerben, um eine Umsetzung zu gewährleisten.
- Für das Vorhaben ist eine Eingriffs- und Ausgleichsregelung nach §1a BauGB vorzunehmen. Es ist nicht auszuschließen, dass naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen auch extern nachgewiesen werden müssen.
- Es ist eine saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) durchzuführen. Es ist nicht auszuschließen, dass artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen auch extern nachgewiesen werden müssen. Artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen sind in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang nachzuweisen.
- Der Verlust der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzflächen.
- Die von den neuen Gewerbeflächen ausgehenden Lärmemissionen auf die benachbarten Flächen.

e) Städtebauliche Ziele

Schaffung von zusätzlichen Gewerbeflächen. Erschließung und Nutzbarmachung der bereits im FNP als Gewerbeflächen dargestellten Bereiche.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 476 - Gewerbegebiet südlich der Steudacher Straße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

Durch den Bebauungsplan Nr. 476 werden Teile des Bebauungsplanes Nr. 420 und Nr. 421 überplant.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 476 für das Gebiet südlich des Adenauer Rings, bzw. der Steudacher Straße nach den Vorschriften des BauGB.

b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

c) Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gleichzeitig mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

d) Kosten

Die Kosten und Folgekosten der Bauleitplanung sind durch die Stadt zu tragen. Derzeit stehen dafür keine Mittel bereit.

Nach jetzigem Kenntnisstand sind folgende Gutachten bzw. Maßnahmen für die Planung erforderlich (Gesamtkosten mind. 100.000€)

- Erschließungsplanung
- Verkehrsgutachten: Bewertung der Verkehrsmengenzunahme sowie der Straßen- und Knotenbelastungen
- Entwässerungsgutachten
- Klimagutachten (Makro-, Mikroklima)
- Bodengutachten
- saP - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (rd. 10.000€ - 15.000€)
- Bodenschutz und Schadstoffe (rd. 25.000€)
- Immissionsschutzgutachten (Fernwirkung und allgemeine Auswirkungsbetrachtung mit eventuell notwendiger Geräuschkontingentierung, rd. 10.000 - 15.000€)
- Natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und ggf. externe Ausgleichsflächen (nicht bezifferbar, abhängig vom Ergebnis der saP, bzw. der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz)

Hinweis Folgekosten (derzeit noch nicht bezifferbar)

- Herstellungskosten inkl. Erschließung: Straße und Kanal
- Ggf. Zwischenerwerb
- Unterhaltskosten

Das Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2026 des Amtes für Stadtplanung und Mobilität wurde in der Beschlussvorlage 610.1/019/2025 im UVPa am 18.11.2025 beschlossen. Aufgrund der Kurzfristigkeit und Priorität, mit der der Bebauungsplan 476 nun bearbeitet wird, sind die entsprechenden Kosten im Fachamtsbudget noch nicht enthalten gewesen. Zusätzliche Mittel sind erforderlich und müssen zum Haushalt 2026 nachgemeldet werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| ☐ | <i>ja, positiv*</i> |
| ☒ | <i>ja, negativ*</i> |
| ☐ | <i>nein</i> |

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- | | |
|--------------------------|--------------|
| ☐ | <i>ja*</i> |
| ☐ | <i>nein*</i> |

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird im Umweltbericht auf mögliche Folgen und Auswirkungen auf das Klima eingegangen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten: 100.000	€	bei Sachkonto: 543 192
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
Anlage 2: Verfahrensstand

III. Abstimmung

siehe Anlage

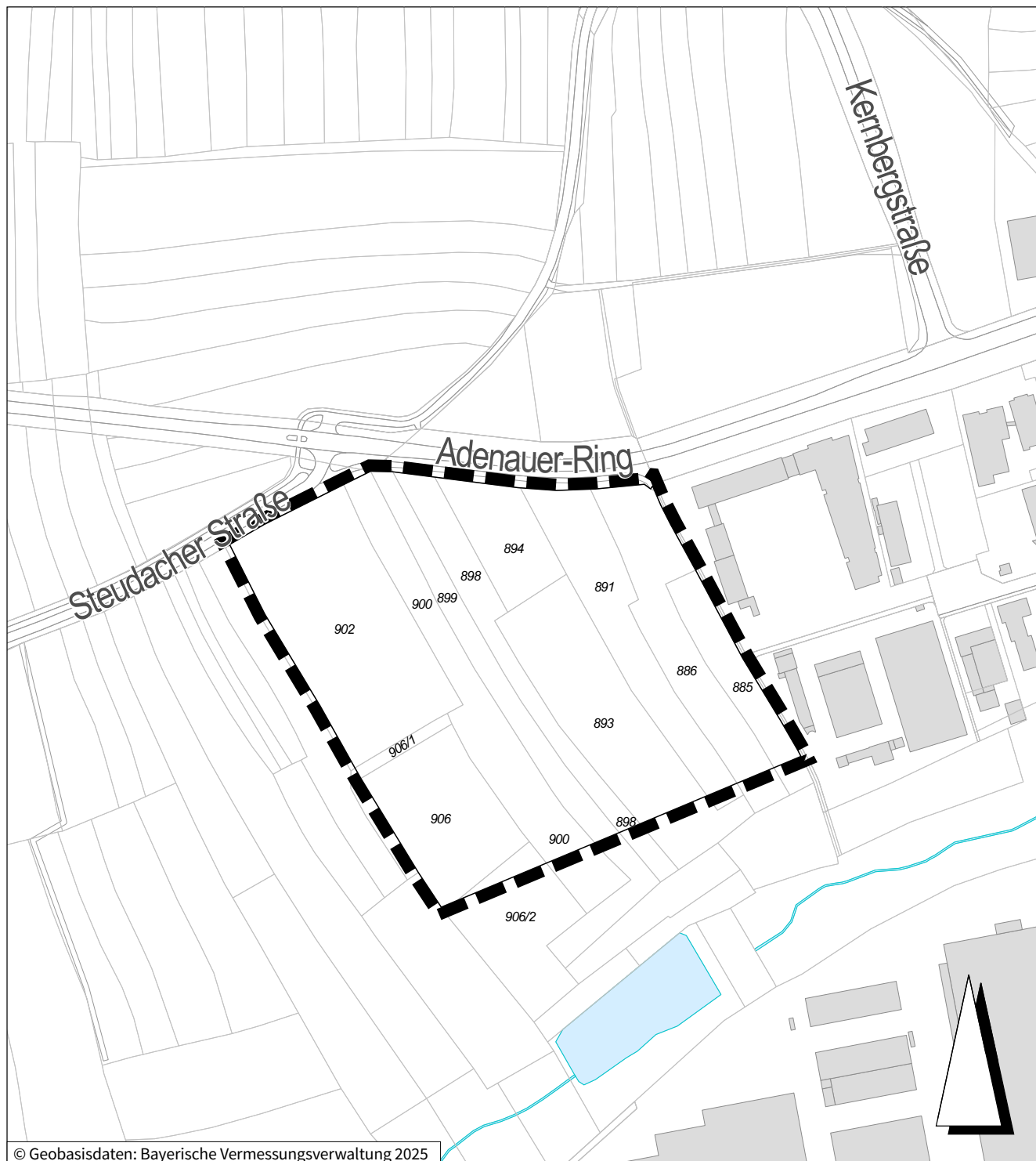
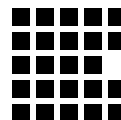
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Bebauungsplan Nr. 476

- Gewerbegebiet südlich der Steudacher Straße -



© Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2025



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

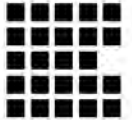
Maßstab: ohne

Stadt Erlangen
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand: Oktober 2025

Bebauungsplan Nr. 476

- Gewerbegebiet südlich der Steudacher Straße -



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI / 61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
611/255/2025

7. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Erlangen - Stubenloh-Süd - hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	09.12.2025	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.12.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	11.12.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Stadtteilbeirat Süd und Ost zur Information

Bisherige Behandlung in den Gremien:

	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss 7. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Erlangen - Stubenloh-Süd - mit integriertem Grünordnungsplan	UVPA	12.12.2023	ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Billigungsbeschluss 7. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Erlangen - Stubenloh-Süd - mit integriertem Grünordnungsplan	Stadtrat	24.07.2025	ö	Beschluss	einstimmig angenommen

I. Antrag

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in der Anlage 3 wird beigetreten.
2. Der Bebauungsplanentwurf zum 7. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Erlangen - Stubenloh-Süd - mit integriertem Grünordnungsplan und mit Begründung wird in der Fassung vom 09.12.2025 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Verbunden mit der Verlagerung des Siemensstandorts vom Quartier an der Werner-von Siemens-Straße in den Siemens Campus war eine Auflassung und Vermarktung der dort vorhandenen Gewerbeobjekte. Die rund 35.000 Quadratmeter umfassende Liegenschaft „Siemens-Mitte“ (Elefantentreppe, Glaspalast /

Blaues Hochhaus, Bingelhaus, Casino) mit insgesamt fünf Gebäuden wurde im Herbst 2021 von der Vorhabenträgerin, Empira mit Engelhardt Real Estate, erworben, mit dem Ziel einer hochwertigen, innerstädtischen Quartiersentwicklung, die Wohnen und Arbeiten beinhalten soll.

Um vor dem Hintergrund der innerstädtischen Lage, der direkten Nachbarschaft zum denkmalgeschützten Himbeerpalast und dem auf dem Grundstück befindlichen denkmalgeschützten blauen Hochhaus (stehende Scheibe) mit Casino (liegende Scheibe) ein verträgliches Konzept zu entwickeln, hat in Abstimmung mit der Verwaltung ein eingeladenen hochbaulicher Realisierungswettbewerb mit Ideenteil für die zukünftige Neubebauung durch die Vorhabenträgerin stattgefunden. Im Preisgericht, das am 14.12.2022 getagt hat, waren neben Vertreter*innen der Vorhabenträgerin auch Mitglieder der Fraktionen und externe Sachverständige stimmberechtigt. Den 1. Preis hat die Wettbewerbsarbeit des Architekturbüros spsarchitekten, Erlangen, mit Lemke Landschaftsarchitektur, Schwabach, gewonnen.

Das Preisgericht beschloss einstimmig die Empfehlung an die Ausloberin, den mit dem ersten Preis ausgezeichneten Entwurf der weiteren Planung zugrunde zu legen und deren Verfasser mit der weiteren Bearbeitung unter Berücksichtigung der schriftlichen Beurteilung des Preisgerichts sowie der einschlägigen Grundsatzbeschlüsse des Erlanger Stadtrats zu beauftragen.

Planungsansatz ist die Errichtung eines lebendigen innerstädtischen Quartiers, das in innovativer und zugleich wirtschaftlicher Form Raum für Wohnen und Arbeiten nach dem Prinzip der Stadt der kurzen Wege bieten und das Ziel des nachhaltigen Bauens verfolgen soll.

Die Umsetzung des 1. Preises war nicht auf Grundlage des 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181 möglich. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und die bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen, wurde das 7. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 aufgestellt.

Auf Basis des 1. Preises soll ein urbanes und gemischt genutztes Quartier unter Berücksichtigung des städtischen Einzelhandelskonzepts (SEHK) und des Vergnügungsstättenkonzepts entwickelt werden. Dabei soll neben der gewerblichen Nutzung grundsätzlich auch eine überwiegende Wohnnutzung in der ersten Reihe (nach aktueller Planung wird nur im Erdgeschoss des neuen Bingelhochhauses eine gewerbliche Nutzung sein, ansonsten Wohnen) entlang der Werner-von-Siemens-Straße als auch in den rückwärtigen Grundstücksbereichen ermöglicht werden. In den rückwärtigen Grundstücksbereichen soll neben der Wohnnutzung auch ein Lebensmittelmarkt im Casino ermöglicht werden. Damit handelt es sich im Sinne der Beschlüsse zur Gewerbeentwicklung in Erlangen (VorlagenNr. II/WA/020/2019) und zur Nachnutzungskonzeption „Siemens-Mitte“ (VorlagenNr. PET/015/2018) um einen relevanten, konzeptbezogenen Einzelfall, der dem Leitgedanken Rechnung trägt, Wohnen und Arbeiten stärker zusammen zu denken.

Das Gebiet liegt innerhalb des im Bebauungsplan Nr. 181 und seinem 2. Deckblatt festgesetzten Mischgebiets, das sich östlich über die Gebbertstraße und Schellingstraße bis zur Hartmannstraße ausdehnt. Ein Mischgebiet setzt grundsätzlich ein ausgewogenes Mischverhältnis zwischen gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung voraus. Bisher befand sich der gewerbliche Schwerpunkt im Westen innerhalb der von Siemens genutzten Flächen, während der wohnbauliche Schwerpunkt im Osten des Mischgebiets liegt. Diese Nutzungsstruktur wird sich mit der Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses verändern, da dieses ein urbanes, gemischt genutztes Quartier auf den bisher rein gewerblich genutzten Flächen vorsieht. Um im östlichen Gebiet weiterhin sowohl eine vorwiegend wohnbauliche Nutzung als auch nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zu ermöglichen, werden die Flächen in den Geltungsbereich einbezogen und die Art der Nutzung entsprechend angepasst. Abweichend vom bisher gültigen Bebauungsplan ist hier gem. aktueller BauNVO die Festsetzung eines Besonderen Wohngebiets (WB, Art und Maß der baulichen Nutzung) erfolgt. Die übrigen Festsetzungen, wie etwa die überbaubaren Grundstücksflächen, werden in diesem Bereich nicht angepasst.

Die Aufstellung des 7. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181 soll vor diesem Hintergrund die

bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine höhere und angemessene Dichte im innerstädtischen Umfeld (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) und auch den in Erlangen dringend benötigten Wohnraum schaffen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn.:

1069/3, 1070, 1072, 1072/2, 1072/5, 1073, 1073/1, 1073/2, 1073/4, 1073/5, 1073/6, 1073/7, 1073/8, 1074, 1074/1, 1075/1, 1075/2, 1075/4, 1076/4, 1780, 1780/2, 1780/3, 1780/4, 1780/5, 1780/6, 1780/7, 1782/2, 1783, 2209/1, 2210, 2210/2, 2212, 2212/2, 2212/3, 2212/4, 2212/5, 2212/6, 2212/7, 2212/8, 2212/9, 2213, 2214, 2214/1, 2214/2, 2215, 2215/2, 2215/3, 2215/4, 2216, 2216/3, 2216/4, 2217, 2217/2, 2217/3, 2218, 2220, 2220/1, 2220/2, 2220/3, 2220/4, 2220/5, 2220/6, 2220/7, 2221, 2221/1, 2222, 2222/3, 2222/4, 2222/6, 2238, 2238/2, 2238/4, 2238/5, 2242, 2243, 2244/2, 2245, 2246, 2247, 2248, 2250, 2250/1, 2251, 2252, 2326, 2328, 2328/5, 2330, 2331, 2332, 2332/2, 2333, 2333/1, 2333/2, 2334, 2334/1, 2335, 2336, 2337, 2337/1, 2337/2, 2338, 2338/3, 2338/4, 2338/5, 2339, 2340, 2341, 2342, 2344/2, 2346, 2346/1, 2347, 2348, 2349, 2350, 2350/1, 2351, 2352 und Teilfläche der Flstk.-Nr. 1782 der Gemarkung Erlangen.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 18,5 ha.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als gemischte Baufläche (Werner-von-Siemens-Straße bis Gebbertstraße) und Wohnbaufläche (Gebbertstraße bis Hartmannstraße) dargestellt. Die künftige Art der baulichen Nutzung steht der Darstellung des Flächennutzungsplans nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 7. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181 – Stubenloh-Süd – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan im Regelverfahren (Anlage 5).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

1. Billigung

Der Erlanger Stadtrat hat am 24.07.2025 den Entwurf des 7. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181 in der Fassung vom 24.07.2025 gebilligt, sowie die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde in der Zeit 01.09.2025 bis einschließlich 02.10.2025 veröffentlicht. Bis zum Ende der Veröffentlichung wurde eine Stellungnahme vorgebracht, die in Anlage 3 aufgeführt ist.

3. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 46 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 26 Beteiligte eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 3 behandelt werden.

Prüfung der Stellungnahmen (siehe Anlage 3)

Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und haben zu keinen Änderungen und nur zu geringfügigen redaktionellen Ergänzungen der Festsetzungen des Bebauungsplans geführt. Es erfolgten u.a. Klarstellungen zum Einzelhandel (Festsetzung 1.3), zu Einfriedungen (Festsetzung 7.2) und zur Dachbegrünung (Festsetzung 9.3). Die Einzelheiten können der tabellarischen Übersicht in der Anlage 3

entnommen werden. Daher kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 09.12.2025 als Satzung beschlossen werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden Umwelt- und Klimaaspekte einer eingehenden Betrachtung zugeführt. Die Grundstücke im Geltungsbereich sind zu großen Teilen bereits überbaut und die unbebauten Flächen weitestgehend versiegelt. Durch die Neubebauung wird zwar eine höhere bauliche Dichte erreicht, allerdings werden die verbleibenden Freiflächen intensiv begrünt und für das künftige Wohnumfeld als attraktive Aufenthaltsräume ausgestaltet. Auch im Bereich der Dachflächen werden im Vergleich zum Bestand Verbesserungen für das Mikroklima erreicht: u. a. durch Dachbegrünung, Dachgärten, solare Baupflicht, energieeffiziente Bauweise. Somit wird insgesamt eine positive Entwicklung für das Mikroklima erreicht.

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| ☒ | <i>ja, positiv*</i> |
| ☐ | <i>ja, negativ*</i> |
| ☐ | <i>nein</i> |

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| ☒ | werden nicht benötigt |
| ☐ | sind vorhanden auf IvP-Nr. |
| | bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk |
| ☐ | sind nicht vorhanden |

- Anlagen:**
- 1 Entwurf des 7. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181
 - 2 Begründung zum Entwurf des 7. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181
 - 3 Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis
 - 4 Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
 - 5 Übersicht Verfahrensstand

III. Abstimmung
siehe Anlage

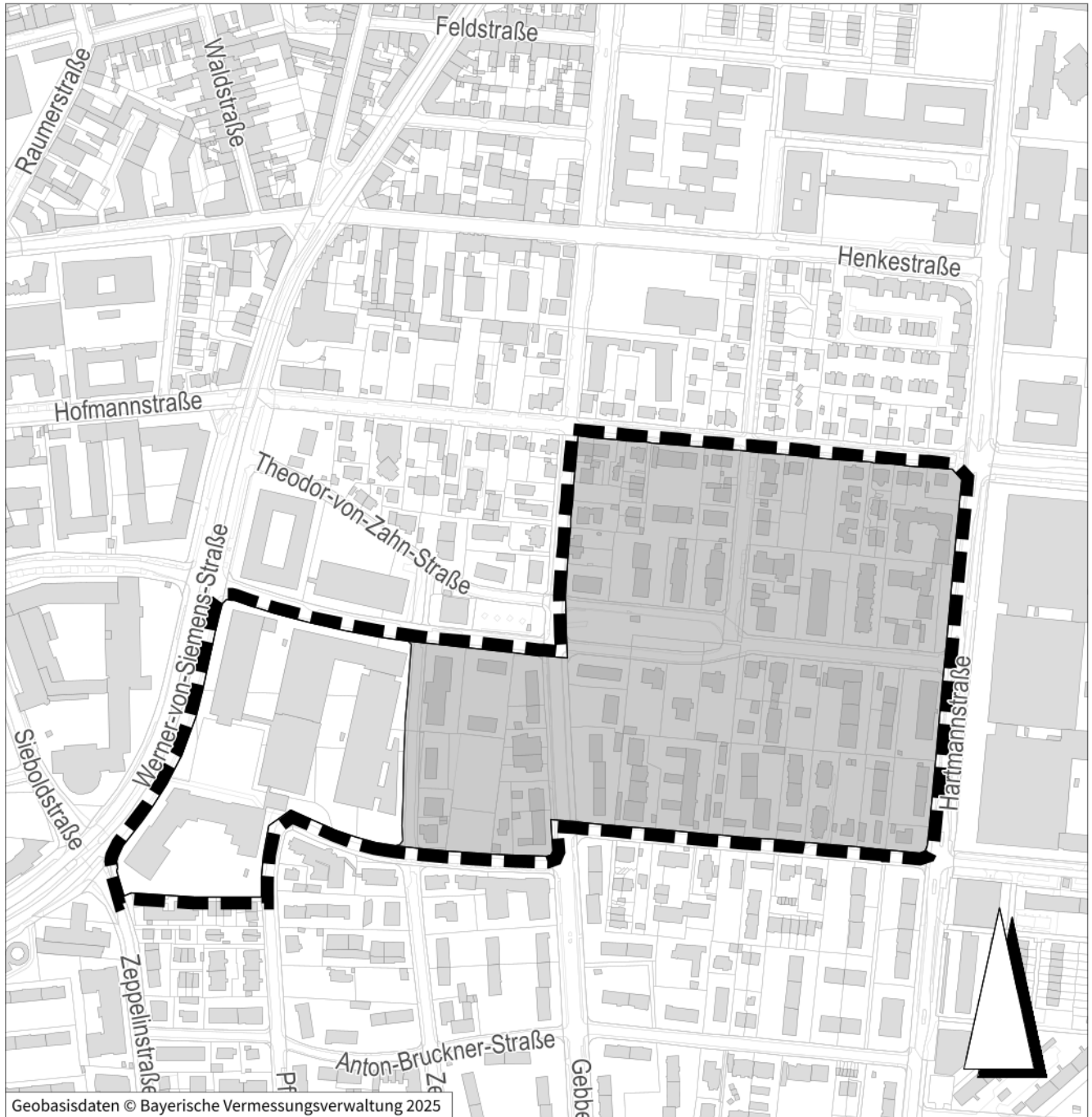
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

7. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181

- Stubenloh Süd -



-  Projektgebiet
-  sonstiges Plangebiet
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadt Erlangen
 Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand November 2025

Stand des Verfahrens Bebauungsplan



Aufstellungsbeschluss



Frühzeitige Beteiligung



der Behörden und sonstiger Träger öffentl. Belange + Abstimmung mit Nachbargemeinden



Frühzeitige Beteiligung



der Öffentlichkeit



Billigungsbeschluss



Beteiligung



der Behörden und sonstiger Träger öffentl. Belange + Abstimmung mit Nachbargemeinden



Beteiligung



der Öffentlichkeit



Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss



Inkrafttreten



aktueller Verfahrensschritt

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61/614

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
614/094/2025

Einrichtung neuer Tempo-30-Anordnungen für mehr Verkehrssicherheit, Antrag Nr. 008/2025 der Grünen Liste und Antrag Nr. 76/2025 des Stadtteilbeirates Ost

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	09.12.2025	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.12.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 66, Amt 20 z. K., Alle Stadtteil- und Ortsbeiräte zur Info

I. Antrag

Der Plan der Verwaltung zur Umsetzung weiterer Tempo-30-Strecken und weiterer Tempo-30-Zonen wird beschlossen.

Der Antrag Nr. 008/2025 der Grünen Liste und der Antrag Nr.076/2025 des StBR Ost ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Antrag Nr. 008/2025 der Grünen Liste wurden verschiedene Anträge auf die Ausweisung von neuen Tempo-30 Strecken gestellt. Mit dem Antrag Nr.076/2025 des StBR Ost wurde dies explizit nochmals für den Bereich rund um die Markuskirche beantragt.

Mit Wirkung vom 02.10.2024 wurde die Straßenverkehrsordnung um mehrere Regelungen erweitert, die weitere innerörtliche streckenbezogene Beschränkungen auf 30 km/h ohne den Nachweis einer qualifizierten Gefahrenlage ermöglichen.

Als weitere Rechtsgrundlagen wurden unter anderem ein erweiterter Lückenschluss zwischen zwei vorhandenen 30 km/h - Beschränkungen bis zu 500m (§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 4 Alt. 2 StVO, nur Streckenanordnungen, nicht für Tempo-30-Zonen) sowie weitere Möglichkeiten der Anordnung von 30 km/h an Fußgängerüberwegen und hochfrequentierten Schulwegen geschaffen (§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO).

Dementsprechend wurde am 09.04.2025 die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Spezielle Anwendungshinweise für Bayern sind bereits angekündigt, sind aber noch nicht veröffentlicht worden.

Der hochfrequentierte Schulweg umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Z 274 StVO Straßenabschnitte, die innerhalb eines Stadt- oder Dorfteils eine Bündelungswirkung hinsichtlich der Wege zwischen Wohngebieten und allgemeinbildenden Schulen haben. Folgerichtig liegen die hochfrequentierten Schulwege im direkten Umfeld der Schule oder der jeweiligen Bushaltestelle. Eine Bündelungswirkung wird seitens der Verwaltung angenommen, wenn mindestens zwei Schulwege aufeinandertreffen. Die Grundlage ist hierfür der Schulwegplan.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift der StVO ist die Geschwindigkeit entlang des hochfrequentierten

Schulweges *in der Regel* zu beschränken. Dazu besteht eine Pflicht zur zeitlichen Beschränkung auf die Öffnungszeiten inkl. deren Nach- und Nebennutzungen. Die Anordnungen aufgrund des hochfrequentierten Schulweges gelten deshalb von Montag bis Freitag, jeweils von 7 - 17 Uhr, analog der bisherigen Beschilderung an Schulen.

Kindergärten werden nicht vom hochfrequentierten Schulweg umfasst. Da Kindergartenkinder der Aufsichtspflicht der Eltern unterliegen, gibt es bei Kindergärten keine schützenswerten Wege (30 km/h nur im unmittelbaren Bereich des Kindergartens, § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO).

Die Prüfung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aufgrund von Lärm ist noch nicht abgeschlossen. Lediglich eine Straße (Pfarrstraße) konnte in den anhängenden Plan aufgenommen werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Prüfungen hierzu 2026 abgeschlossen werden können. In der Folge kann es zu weiteren Tempo-30-Anordnungen kommen.

Bezüglich der Prüfung der einzelnen Örtlichkeiten wird auf die Anlage 4 bzw. die untenstehenden Ausführungen verwiesen.

Im Weiteren wird geprüft, ob in der Hartmannstraße und am George-Marshall-Platz die Anlage von Fußgängerüberwegen möglich ist. Bei Fußgängerüberwegen *kann* ebenfalls eine Tempo-30-Strecke eingerichtet werden.

Ergänzend sollen die Bereiche Schuhstraße/Nürnberger Straße, Artilleriestraße, Ebrardstraße, Frankwaldallee/ Odenwaldallee in die angrenzenden Tempo 30 -Zonen integriert werden.

Damit werden

- 6,4 km neu in die Tempo-30-Zonen integriert,
- 4,1 km neu ganztägig auf 30 km/h beschränkt,
- 8,4 km neu von Mo-Fr tagsüber auf 30 km/h beschränkt und
- 2,7 km von 60 km/h auf 50 km/h herabgesetzt.

Kosten und Haushaltskonsolidierung:

Die **Streckenverbote auf der Rechtsgrundlage des hochfrequentierten Schulweges** sind „in der Regel“ anzuordnen. Nur in bestimmten gesetzlich definierten Ausnahmefällen darf auf diese verzichtet werden. Im Ergebnis sind diese Anordnungen deshalb trotz der vorläufigen Haushaltsführung umzusetzen.

Die **Tempo-30-Zonen** sollen auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden. Die Erweiterung der Zonen sind nicht verpflichtend. In Tempo-30-Zonen sind Lichtzeichenanlagen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) unzulässig. Sie sind deshalb zu entfernen. Dies bedeutet einen erheblichen Umbauaufwand, verbunden mit erheblichen Kosten. Aus Sicht der Verwaltung ist dies mit den Grundsätzen der vorläufigen Haushaltsführung nicht vereinbar und kann daher nur mittelfristig umgesetzt werden.

Die Anordnung und Anlage eines **Fußgängerüberweges** beinhaltet neben der Beschilderung und Markierung auch die Anordnung der Beleuchtung, womit die Kostenhöhe von der Frage abhängig ist, ob die Beleuchtung vor Ort ausreichend ist. Nachdem der vorschriftsmäßig angeordnete Fußgängerüberweg für die Fußgänger auch ein Beitrag zur sicheren Querung der Straße bedeutet, wird die Anordnung eines Fußgängerüberweges als mit den Grundsätzen der vorläufigen Haushaltsführung vereinbar gehalten.

Umsetzung:

Da die Anordnungen aufgrund des hochfrequentierten Schulweges zwingend durchzuführen sind, genießen diese die höchste Umsetzungspriorität.

Die Örtlichkeiten, an denen Fußgängerüberwege geprüft werden sollen, werden in der Zwischenzeit von der Mobilitätsplanung, Abt. 613, vorbereitet und von der Abt. 614 angeordnet, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Insbesondere aktuelle Verkehrszählungen und die Prüfung der vorhandenen Beleuchtung sind zur Bewertung notwendig.

Diese Anordnungen sollen 2026, spätestens 2027 durch Abt. 614 erstellt werden und an das Tiefbauamt

zur Umsetzung weitergegeben werden.

Danach werden die Erweiterungen der Tempo-30-Zonen geplant und in den Folgejahren umgesetzt.

Die Orts- und Stadtteilbeiräte werden vor der Umsetzung informiert.

Die notwendigen Finanzmittel sind derzeit nicht vorhanden und müssen für die jeweils geplante Maßnahme ermittelt und in die Finanzplanung des Tiefbauamtes eingepflegt werden.

Dies wird ebenso wie die personelle Auslastung maßgeblichen Einfluss auf die zeitliche Realisierung haben.

Die Entscheidung über die Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel erfolgt im Zuge der Haushaltsberatungen.

Anmerkungen zu besonderen Einzelfällen:

- Die Waldorfschule an der Äußeren Tennenloher Straße liegt nicht im Bereich der geschlossenen Ortschaft. Rechtsänderungen betreffen jedoch nur Strecken innerhalb geschlossener Ortschaften. Damit ist in dem Bereich eine Anordnung von Tempo 30 unzulässig.
- Weitere Einzelfälle:
 - o Kurt-Schuhmacher-Straße (siehe Kinderhaus Kleiner Stern, Franconian International School, Wirtschaftsschule):
Kinderhaus Kleiner Stern liegt nicht an der Kurt-Schumacher-Straße, Wirtschaftsschule ist keine allgemeinbildende Schule. Ansonsten wird auf den beiliegenden Plan verwiesen.
 - o Hartmannstraße (siehe Kindergarten am Röthelheim)
Bei Kindergärten können 30 km/h nur im unmittelbaren Eingangsbereich angeordnet werden.
 - o Bunsenstraße (siehe Schulwege für Grundschule Brucker Lache und Emmy-Noether-Gymnasium)
Der Schulweg ist nicht hochfrequentiert.
 - o Koldestraße (siehe Schulwege für Otfried-Preußler-Schule)
Sonderpädagogische Schulen haben ein sehr großes Einzugsgebiet, deswegen keinen Schulwegplan und folglich keinen hochfrequentierten Schulweg.
 - o Mönaustraße zwischen Kreisel Zambellistraße und Kreuzung am Adenauerring (siehe Schulwege für Heinrich-Kirchner-Schule)
Es verläuft dort gemäß Schulwegplan kein Schulweg.
 - o Pfarrstraße:
In der Pfarrstraße wird gemäß beiliegendem Plan eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wegen Lärm angeordnet. Dies ist die erste Anordnung auf dieser Grundlage. Der dazugehörige Antrag wird voraussichtlich im I. Quartal 2026 beantwortet.
 - o Möhrendorfer Straße
Die Möhrendorfer Straße ist derzeit nur temporär auf 30 km/h beschränkt. Nachdem die Main-Donau-Kanal-Brücke fertiggestellt ist, ist die Anordnung aufzuheben. Danach wird im südlichen Bereich die Anordnung auf 30 km/h von Montag bis Freitag, 7 bis 17 Uhr begrenzt (sofern keine andere Rechtsgrundlage greifen sollte).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	90.000€ (nur für die Streckenverbote 30 km/h)	bei Sachkonto:522102 (Amt 66)
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	Personal-/Maschinen-/Geräte-Einsatz Amt 66	

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1, Antrag Nr. 008/2025 der Grünen Liste
Anlage 2, Anlage 2 zum Antrag
Anlage 3, Antrag Nr.076/2025 des StBR Ost
Anlage 4, Plan Tempo 30

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Eingang: 27.01.2025
Antragsnr.: 008/2025
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI/61
mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen



Rathausplatz 1
91052 Erlangen
tel 09131/862781
buero@gl-erlangen.de
gl-erlangen.de

Erlangen, den 27.01.2025

Antrag: Einrichtung neuer Tempo-30-Anordnungen für mehr Verkehrssicherheit

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die am 11.10.2024 in Kraft getretene neue Fassung der Straßenverkehrsordnung (StVO) eröffnet u.a. neue Möglichkeiten für Tempo-30-Anordnungen. Insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und für den Schutz von Kindern im Straßenverkehr ergibt sich für das Erlanger Stadtgebiet Handlungsbedarf.

Wir beantragen die Anordnung von Tempo-30 (aufgrund von Änderungen des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO) an folgenden Stellen (und ggf. Weitere, zu prüfen von der Verwaltung, auch mit Bezug zu Änderungen des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 4 StVO) und bitten um eine Einzelfallbegründung bei Ablehnung.

- Kurt-Schuhmacher-Straße (siehe Kinderhaus Kleiner Stern, Franconian International School, Wirtschaftsschule)
- Sieglitzhofer Straße (siehe Adalbert-Stifter-Schule, Kindergarten St. Theresia)
- Hartmannstraße (siehe Kindergarten am Röthelheim)
- Sebastianstraße (siehe Schulwege für Grundschule Tennenlohe)
- Felix-Klein-Straße (siehe Schulwege für Eichendorffschule und Max-Justine-Elsner-Schule)
- Fürther Straße (siehe Schulwege für Max-Justine-Elsner-Schule und Nähe zu städtischer Kindergarten Bruck)
- westliche Teil der Tennenloherstraße (siehe Schulwege für Grundschule Brucker Lache und Emmy-Noether-Gymnasium)
- Bunsenstraße (siehe Schulwege für Grundschule Brucker Lache und Emmy-Noether-Gymnasium)
- Schuhstraße (siehe Schulwege für Christian-Ernst-Gymnasium)
- Sieboldstraße/Langemarckplatz/Fahrstraße (siehe Schulwege für Christian-Ernst-Gymnasium)

- nördlicher Teil der Zeppelinstraße (siehe Schulwege für Ohm-Gymnasium)
- Artilleriestraße (siehe Schulwege für Montessorischule, Berufsschulzentrum, Wirtschaftsschule)
- Koldestraße (siehe Schulwege für Otfried-Preußler-Schule)
- Essenbacher Straße/Spardorfer Straße (Loschgeschule)
- Palmstraße (Verlängerung des Tempolimits wg. Kita in der Palmsanlage, insbesondere wegen stark frequentiertem Übergang von der Ebrardstraße; Schulwege zu Loschgeschule und Marie-Therese-Gymnasium)
- nördlicher Teil der Odenwaldallee (Abenteuerspielplatz Taubenschlag, Lebenshilfe)
- Mönaustraße zwischen Kreisel Zambellistraße und Kreuzung am Adenauerring (siehe Schulwege für Heinrich-Kirchner-Schule)
- Schallershoferstraße bis Hans-Sachs-Straße (Bodelschwingh-Haus, Kinderhaus Flohkiste)

Begründung:

Nach Änderungen des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO können innerörtlichen streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30km/h eingeführt werden. Dies gilt für Fußgängerüberwege, Spielplätze, hochfrequentierte Schulwege und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Mit freundlichen Grüßen

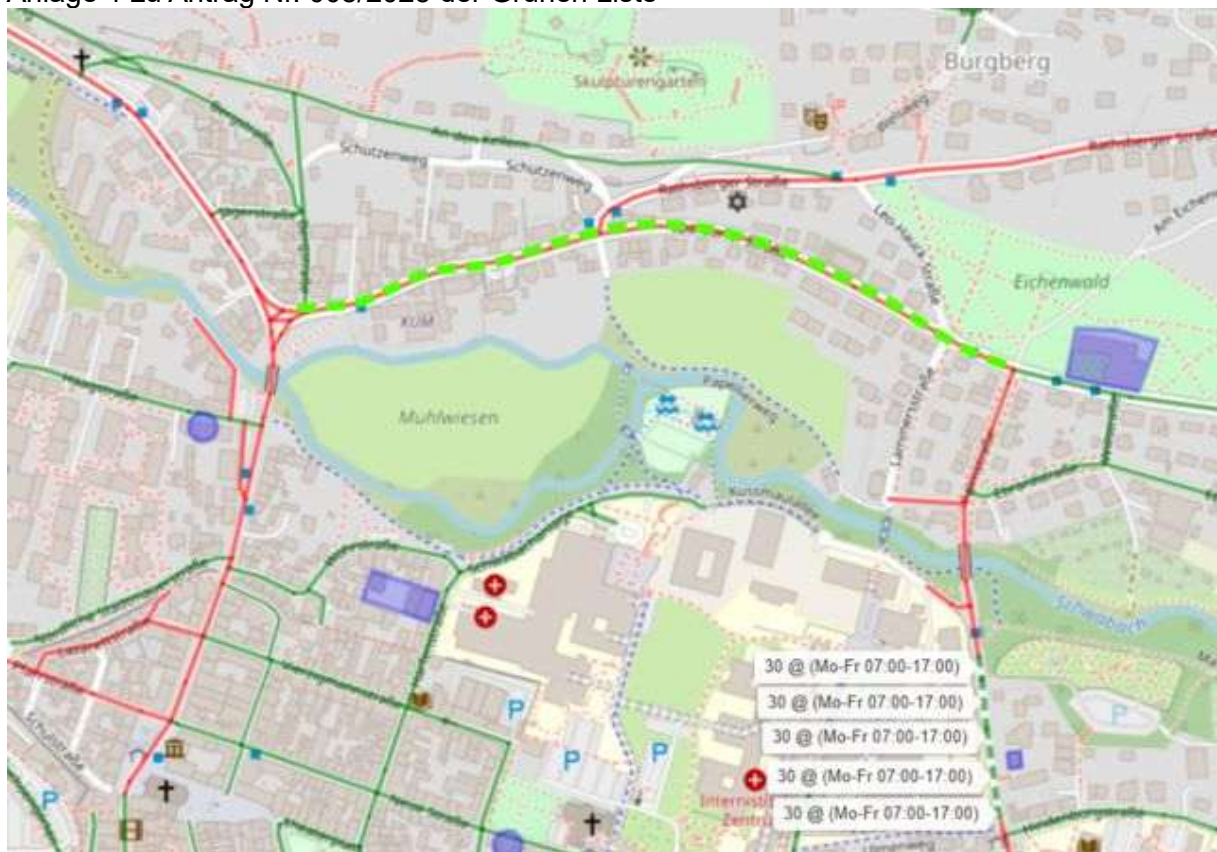
gez. Dr. Christian Eichenmüller, Sprecher für Klima und Mobilität
gez. Andrea Winner, Fraktionsvorsitzende



F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Anlage 2 der BV 614/094/2025, Gesammelte Anlagen zu Antrag Nr. 008/2025 der Grünen Liste

Anlage 1 zu Antrag Nr. 008/2025 der Grünen Liste





Anlage 3 zu Antrag Nr. 008/2025 der Grünen Liste



Anlage 4 zu Antrag Nr. 008/2025 der Grünen Liste



Anlage 5 zu Antrag Nr. 008/2025 der Grünen Liste



Anlage 6 zu Antrag Nr. 008/2025 der Grünen Liste



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 22.07.2025

Antragsnr.: 076/2025

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: VI / 61

mit Referat:

OBM/13-2/ER-MAROKEYVONN

Erlangen, 22. Juli 2025

**Anträge an die Stadtratsgremien;
Einbringung als Antrag des Oberbürgermeisters;
2. Sitzung des Stadtteilbeirates Ost vom 08. Juli 2025**

- I. Gemäß §2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte können die Stadtteilbeiräte in allen den Stadtteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten Anträge stellen. Die Anträge der Stadtteilbeiräte können als Anträge des Oberbürgermeisters in die entsprechenden Stadtratsgremien eingebracht werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Beirats vorliegt.

Anbei folgender Antrag des Stadtteilbeirates Ost, der als Antrag des Oberbürgermeisters in ein entsprechendes Stadtratsgremium eingebracht werden soll:

TOP 2: Geschwindigkeitsreduktion Markuskirche

In der vergangenen Legislaturperiode wurden die Straßenverkehrsordnung sowie die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung geändert. Daraus ergeben sich erweiterte Möglichkeiten für die Kommunen aus Gründen der Verkehrssicherheit Tempo 30 anzuordnen. Auch die Kreuzung Drausnickstraße/Kurt-Schumacher-Straße/Sieglitzhofer Straße soll laut Auskunft des Oberbürgermeisters dahingehend geprüft werden. Der Kreuzungsbereich um die Markuskirche wird schultäglich von mehreren hundert Schülerinnen und Schülern der Adalbert-Stifter-Grundschule, Montessori-Schule, Wirtschaftsschule und FIS gequert. Morgens werden die Kreuzung und der Übergang an der Gedelerstraße durch Schulweghelfer gesichert, mittags gibt es keine Schulweghelfer. Häufig entstehen gefährliche Situationen durch Rotlichtverstöße und unangepasste Geschwindigkeit. Eine Anpassung der Geschwindigkeit auf 30km/h würde die Gefahr für die Kinder deutlich reduzieren.

Dies wünscht sich auch die Bevölkerung, wie die Unterschriftensammlung des Stadtteilbeirats zeigt: Bereits heute liegen dem Stadtteilbeirat 810 Unterschriften aus der Bevölkerung vor, um das Anliegen zu unterstützen und eine baldige Umsetzung der Geschwindigkeitsreduktion zu fordern. Die Sammlung wird bis 31.07.2025 fortgesetzt.

Antrag: Der Stadtteilbeirat beantragt einstimmig, eine Begrenzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h von Montag – Freitag von 7 bis 17 Uhr im erweiterten Bereich der Kreuzung Markuskirche vorrangig zu prüfen, idealerweise auf der Drausnickstraße von der Gedelerstraße im Osten bis zur Moltkestraße im Westen sowie auf der Kurt-Schumacher-Straße von der Kreuzung Markuskirche bis zur Allee am Röthelheimpark bzw. bis zum Fußgängerüberweg am Asgardweg im Süden sowie auf der Sieglitzhofer Straße von der Kreuzung Markuskirche bis zum Schronfeld im Norden.

- II. Kopie <OBM/Dr. Janik> m. d. B. um Freigabe des Antrages des Stadtteilbeirates; zur Einbringung in die entsprechenden Stadtratsgremien.
- III. Kopie <13-2> z. V. „Stadtteilbeirat Ost – 2. Sitzung vom 08.07.2025“

i.A.
Maroke

Änderungen zum Bestand

FGÜ prüfen [2]

30-Zone NEU

T30-Zone Bestand

Fahrradstraße

T20-Geschäftsbereich

Verkehrsberuhigter Bereich

Fußgängerzone

AgO

T 30 ganztags

T 30 Mo-Fr tagsüber

T 50

T 60

Zonenintegration

Amt für Stadtplanung und Mobilität

Überarbeitung Geschwindigkeitsbegrenzungen

Gesamtstadt - abgestimmte Fassung Ref.VI

Maßstab: 1:12.000 (in A3) Gezeichnet: 613 / Wagner Erstellt am: 04.11.2025

130

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61/614

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
614/097/2025

Fest installierter Blitzer am Bahnhofsplatz, Antrag Nr. 57/2025 der Klimaliste

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	09.12.2025	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.12.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Stadtteilbeirat Innenstadt

I. Antrag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. 57/2025 der Klimaliste Erlangen ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Problem der illegalen Durchfahrten am Bahnhofsplatz ist allseits bekannt und wird durch die Polizei gelegentlich kontrolliert.

Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr sind grundsätzlich die Dienststellen der Polizei zuständig (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayZustV, § 24 Abs. 1 StVG, § 6 Abs. 1 Nr. 2 StVG).

Die Gemeinden können nach § 88 Abs. 3 BayZustV bestimmte Ordnungswidrigkeiten selbst verfolgen. Diese Möglichkeit eröffnet sich neben der Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs jedoch nur dann, wenn Radfahrer verbotenerweise entgegen der Einbahnstraße fahren, von Radfahrern auf Gehwegen sowie Ordnungswidrigkeiten auf Rad- und Gehwegen, in Fahrradstraßen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen. Hiervon hat die Stadt Erlangen keinen Gebrauch gemacht.

Für die Überwachung von Durchfahrtsverboten und Rotlichtverstößen ist ausschließlich die Polizei zuständig. Nachdem der Bahnhofsplatz mit Z 260, Verbot für Kraftfahrzeuge, mit verschiedenen Zusatzzeichen beschildert (Taxi Frei, Kfz über 3,5t frei und Kraftomnibusse frei) ist, liegt die Überwachung in der ausschließlichen Zuständigkeit der Polizei.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag Nr. 57/2025 der Klimaliste Erlangen

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **23.05.2025**
Antragsnr.: **057/2025**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **VI / 61**
mit Referat:

Erlangen, den 23. Mai 2025

Antrag
Fest installierter Blitzer am Bahnhofsplatz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

wir stellen folgenden Antrag:

Am Bahnhofsplatz Erlangen wird ein fest installierter Blitzer zur Verhinderung und Ahndung unerlaubter Durchfahrten angebracht.

Zur Begründung:

Trotz der eindeutigen Beschilderung am Bahnhofsplatz kommt es dort wiederholt zu unerlaubten Durchfahrten des motorisierten Individualverkehrs und damit auch zu einer Behinderung des Bus-, Fuß- und Radverkehrs. Durch einen fest installierten Blitzer kann dies gezielt geahndet und unterbunden werden.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61/614

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
614/102/2025

Haushaltskonsolidierungskonzept, Fortschreibung des Beschlusses der Reduzierung der Außendienstmitarbeiter der Kommunalen Verkehrsüberwachung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	03.12.2025	Ö	Beschluss	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	09.12.2025	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.12.2025	Ö	Beschluss	
Stadtrat	11.12.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung

I. Antrag

1. Die Maßnahme I/KVÜ/36 aus dem vom 30.04.2025 beschlossenen HKK wird an Ref. VI übertragen.
2. Die Kürzung im Stellenplan bei ZV KVÜ um 2 Außendienststellen für den ruhenden Verkehr wird modifiziert. Die Stellen sollen erst Ende 2027 besetzt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Ausweitung der Kontrollen im fließenden Verkehr zu prüfen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Beschluss Nr. II/39/2025 wurde am 30.04.2025 verfügt, dass eine Optimierung der Wirtschaftlichkeit der Verkehrsüberwachung im Stadtgebiet stattfinden soll (Anlage 2, I/KVÜ/ Lfd.Nr. 36). Die Kosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs werden durch Bußgelder im ruhenden Verkehr nicht ausgeglichen. Deshalb sollen 2 Planstellen bei gleichzeitiger Reduzierung der Überwachung in Gebieten mit wenig Parkverstößen reduziert werden.

Dieser Beschluss muss sowohl aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs als auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit umgewandelt werden.

Zunächst hat die Überwachung des ruhenden Verkehrs eine ordnende Aufgabe. So müssen auch in den Gebieten, in denen der Parkraum nicht bewirtschaftet wird, die Durchfahrtsbreiten für die Rettungsdienste sichergestellt und die Feuerwehranfahrtszonen freigehalten werden. Hierzu bedarf es zwingend der Überwachung.

Mit dem oben genannten Beschluss (Anlage 2, Ref. VI/Amt 66/ Lfd.Nr. 48, 54 und 55) wurde zudem die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung beschlossen. Um einen gleichbleibenden Überwachungsdruck zu gewährleisten, werden hierzu zusätzliche Außendienstkräfte beim Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung benötigt. Eine Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung auf weitere Gebiete ist ohne eine ausreichende Überwachung nicht sinnvoll. Aus der Bürgerschaft werden auch jetzt bereits immer wieder Beschwerden über falsch parkende Fahrzeuge an die Verwaltung herangetragen.

Tatsächlich waren die wirtschaftlichen Ergebnisse der Überwachung des ruhenden Verkehrs in den

beiden letzten beiden Jahren nicht negativ (2024 +31.398€, 2023 +144.112 €).

Die im HKK stehende Erläuterung zu der Idee I/KVÜ/36 mit dem Abbau von 2 Planstellen im ruhenden Verkehr kommt derzeit finanziell nicht zum Tragen, da es sich um zwei Stellen handelt, die bisher nicht besetzt wurden und sich damit bisher auf das Haushaltsergebnis des Zweckverbandes nicht ausgewirkt haben. Eine Erhöhung der Ausschüttung des Zweckverbandes wird aufgrund dessen nicht erfolgen.

Um die Wirtschaftlichkeit des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung zu optimieren, ist aus Sicht des Fachamts die Überwachung des fließenden Verkehrs deutlich besser geeignet. Es wird deshalb seitens der Verwaltung geprüft, ob eine Kompensierung der beiden Stellen durch eine Erhöhung der Überwachungsstunden im fließenden Verkehr möglich ist. Die Überwachung des fließenden Verkehrs ist deutlich gewinnträchtiger (2024 +532.363 €).

Vor allem aber liefert die Überwachung des fließenden Verkehrs einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit des Straßenverkehrs. Aus fachlicher Sicht ist eine verstärkte Überwachung notwendig, da es Örtlichkeiten gibt, an denen bis zu beinahe 20% Übertretungen festzustellen sind. Auch im Hinblick auf die Ausweitung von Tempo 30 im Stadtgebiet ist eine Erhöhung der Überwachungsstunden angezeigt. Geplant ist deshalb, die Überwachungsstunden im fließenden Verkehr um 35 Stunden zu erhöhen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Haushaltskonsolidierungskonzept, welches vom Stadtrat am 30.04.2025 beschlossen wurde, existiert die Idee I/KVÜ/36 mit dem Titel: „Optimierung der Wirtschaftlichkeit der Verkehrsüberwachung im Stadtgebiet“.

Dies soll dadurch erreicht werden, indem, vor allem Sinne der Sicherheit, die Kontrollen im fließenden Verkehr auf 85h pro Woche erhöht werden. Aktuell sind der Stadt Erlangen 50h pro Woche zugeteilt. Es wird erwartet, dass die Erhöhung der Überwachungsstunden frühestens Mitte/ Ende 2027 durch den Zweckverband umgesetzt werden könnte.

Gleichzeitig sollen die beiden Außendienststellen für den ruhenden Verkehr im Stellenplan des Zweckverbandes nicht gestrichen werden. Die Besetzung der Stellen soll Ende 2027 erfolgen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Um die Ausweitung der Überwachung des fließenden Verkehrs umzusetzen, muss der ZV KVÜ ein neues Fahrzeug mit Ausstattung und Personal anschaffen. Die Stadt Erlangen würde das neue Fahrzeug mit 35h belegen und andere Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes könnten den übrigen Anteil übernehmen. Der Fachbeirat ZV KVÜ berät am 04.12.2025 über die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges und die Ausweitung der Überwachungsstunden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:



*ja, positiv**



*ja, negativ**



nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?



*ja**

☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Auszug aus Anlage 2 zu Beschluss Nr. II/39/2025

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VII/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Vorlagennummer:
31/303/2025

Fortsetzung der Nutzung des Klimamobils über das Ende des Leasingvertrags im Jahr 2026 hinaus; Antrag des Nachhaltigkeitsbeirats vom 22.07.2025; TOP 4 der Niederschrift vom 24.09.2025

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	09.12.2025	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.12.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der bestehende Mietvertrag für das Klimamobil wird nicht gekündigt. Er wird um weitere 24 Monate fortgeführt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Fahrplan Klima-Aufbruch wurde vom Erlanger Stadtrat beschlossen. Der Fahrplan enthält die Maßnahme E 5 – Energieversorgung; One-Stop-Shop: Fit für die Zukunft“. Sie hat zum Ziel eine zentrale Anlaufstelle für Bürger*innen zu schaffen, um diese bestmöglich zu unterstützen. Neutralität und Unabhängigkeit der Beratung stehen dabei im Mittelpunkt und sind gewährleistet.

Die Aktivitäten in Bereichen Klimaschutz und Energieberatung sowie Maßnahmen zum Schutz vor den negativen Folgen des Klimawandels – „Klimaanpassung“ – sollen gebündelt und prominent im Stadtgebiet präsentiert werden. Der Fahrplan Klima-Aufbruch benötigt ein im gesamten Stadtgebiet sichtbares Element mit dem Angebot zum eigenen Engagement an das gesamte Spektrum der Stadtgesellschaft.

Um eine erhöhte Erreichbarkeit für Bürgerinnen und Bürger zu erlangen, wurde der Betrieb des Klimamobils für den dezentralen Einsatz in Erlangen beschlossen und aufgenommen.

Das Klimamobil war seit dem 1. Mai 2025 bisher 50-mal im Einsatz. Herausragende erfolgreiche Einsätze waren

- die Rädli am 1. Mai mit über 20 Beratungsgesprächen
- das Poet*innenfest am 30. Und 31. August mit insgesamt über 100 Gesprächen
- der Mobilitätstag am 17. September mit über 20 Beratungen
- der Nachhaltigkeitstag am 27. September mit über 30 Beratungen
- der Biotag am 18. Oktober mit mehr als 30 Beratungen

Als erfolgreicher Standort außerhalb spezieller Veranstaltungen hat sich der Hugenottenplatz mit Einsatzzeiten von 11:00 – 15:00 Uhr etabliert. Hier stand das Klimamobil 34-mal. Pro Einsatz wurden

durchschnittlich 10 – 25 Beratungsgespräche geführt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit insgesamt mehr als 500 Kontakten zu Bürgerinnen und Bürgern war der Einsatz des Klimamobils als Anlaufstelle sehr erfolgreich. Mit den bislang gesammelten Erfahrungen kann der Einsatz in Zukunft noch erfolgreicher werden. Die Schwerpunkte der Gespräche sind der städtische Energienutzungsplan mit kommunaler Wärmeplanung, der Ausbau erneuerbarer Energien sowie die Sanierung der Gebäudehülle.

Der bestehende Mietvertrag läuft bis Ende Juni 2026. Zur Beibehaltung der derzeit gültigen Konditionen muss eine Verlängerung über 2 Jahre erfolgen. Eine verkürzte Laufzeit für nur ein Jahr würde eine Vertragsänderung bedeuten, die Konditionen hierfür gälte es erneut auszuhandeln. Es ist daher anzustreben, die bestehenden Konditionen weiterhin zu nutzen und den Vertrag für weitere 2 Jahr bestehen zu lassen.

Gerade in Anbetracht der Informationspflicht zum im Jahr 2026 in Kraft tretenden kommunalen Wärmeplan ist ein Weiterbetrieb des Klimamobils bis Juni 2028 erforderlich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der bestehende Mietvertrag wird nicht gekündigt und läuft ab August 2026 unter gleichbleibenden Bedingungen für 24 Monate weiter bis Ende Juli 2028.

Die monatliche Miete beträgt inkl. MwSt. 1.198,33 Euro, die Gesamtkosten für die Miete für zwei Jahre belaufen sich auf 28.760 Euro. Weitere Nebenkosten wie Wartung und TÜV sind inbegriffen.

Die Kosten für das Haushaltsjahr 2026 für die Miete von Juli bis Dezember belaufen sich auf 7.190 Euro. Die Folgekosten für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 belaufen sich insgesamt auf 21.570 Euro. Die Voraussetzungen des Art. 69 GO wurden geprüft.

Unter der Bedingung der Fortführung des Mietverhältnisses erfolgt im Rahmen der Projektförderung des Fonds für Klimaschutz und Nachhaltigkeit der Metropolregion Nürnberg e.V. für das Projekt Klimamobil für den Förderzeitraum bis 31.08. 2028 eine Zuwendung in Höhe 2.876,00 Euro. Um diesen Betrag reduzieren sich die Gesamtkosten für die Jahre 2026 bis 2028 auf insgesamt 25.884 Euro. Dieser Betrag ist zu jeweils einem Drittel auf die drei Jahre aufzuteilen. So reduzieren sich die Mietkosten für das Jahr 2026 um 959 Euro auf 6.231 Euro, für die Folgejahre 2027 und 2028 um 1.917 Euro auf 19.653 Euro.

Darüber hinaus wären unkalkulierbare mögliche Einnahmen generierbar über die Nutzung des Klimamobils in den Städten Nürnberg, Fürth, Forchheim und dem Landkreis Erlangen-Höchstädt. Hier darf es allerdings nicht zu zeitlichen Kollisionen zu den Einsätzen innerhalb des Stadtgebiets kommen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒
☐
☐

*ja, positiv**
*ja, negativ**
nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 6.231	bei Sachkonto: 523112
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten bis Juni 2028	€ 19.653	bei Sachkonto: 523112
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 310490/56110010/523112
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Antrag des Nachhaltigkeitsbeirats TOP 4, Klimamobil_094

Anlage 2: Beschluss 31/243/2024 Anmietung, Ausbau und Einsatz eines Klimamobils

Anlage 3: Förderbescheid Klimafond

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 25.09.2025
Antragsnr.: 094/2025
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VII / 31
mit Referat:

OBM/13-2/SN014 T. 2122

Erlangen, 24. September 2025

**Anträge an die Stadtratsgremien;
Einbringung als Antrag des Oberbürgermeisters;
3. Sitzung des Nachhaltigkeitsbeirats vom 22. Juli 2025**

- I. Gemäß 28 / § 29 GeschO kann der Nachhaltigkeitsbeirat Anträge stellen. Die Anträge des Nachhaltigkeitsbeirats können als Anträge des Oberbürgermeisters in die entsprechenden Stadtratsgremien eingebracht werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Beirats vorliegt.

Anbei folgender Antrag des Nachhaltigkeitsbeirats, der als Antrag des Oberbürgermeisters in ein entsprechendes Stadtratsgremium eingebracht werden soll:

Antrag TOP 4 der Niederschrift

Antrag des Nachhaltigkeitsbeirats zur Fortsetzung der Nutzung des Klimamobils über das Ende des Leasingvertrags im Jahr 2026 hinaus

Die hohen Umbaukosten des E-Fahrzeugs für die Nutzung als Klimamobil sind nur dann eine nachhaltige Investition, wenn das Fahrzeug länger als zwei Jahre genutzt wird.

Nach der Anlaufphase werden jetzt vermehrt Klima- und Nachhaltigkeitsinitiativen auf die Möglichkeit aufmerksam, das Klimamobil für ihre Aktionen zu nutzen. Erste Erfahrungen der Arbeitsgruppe Stecker SOLAER des Energiewendevereins mit dem Einsatz des Klimamobils sind sehr positiv. Diese Entwicklung kann und sollte gefördert werden, um das Klimamobil noch intensiver zu nutzen. Die Präsenz des Klimamobils beim Nachhaltigkeitstag 2025 trägt dazu bei, noch mehr Akteure auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Das Klimamobil ist ein wichtiges Werkzeug, um Verwaltung, Vereinen und anderen Akteuren aus dem Klima- und Nachhaltigkeitsbereich die Möglichkeit zu bieten, die Stadtgesellschaft auf diese Themen anzusprechen. Es zeigt sich immer wieder, wie schwer es ist, Menschen mit passiver Werbung/Information auf Themen aufmerksam zu machen und zu einem veränderten Handeln zu motivieren. Das Klimamobil bietet hervorragende Möglichkeiten für aufsuchende Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsarbeit, und gerade durch die Einbeziehung Ehrenamtlicher kann sein Nutzen ohne wesentliche Mehrkosten noch massiv gesteigert werden.

Die kritische Haushaltslage verbietet es geradezu, die hohen anfänglichen Kosten des Klimamobils jetzt zu verwerfen. Die laufenden Leasingkosten sind im Vergleich zu den Anschaffungskosten moderat, und nur durch die Verlängerung des Leasingvertrags und eine Fortsetzung und Intensivierung seiner Nutzung können die bisherigen Investitionen als nachhaltig und sinnvoll gelten.

Nach ausführlicher Diskussion verabschiedet der Nachhaltigkeitsbeirat mit 17 ja Stimmen bei 17 Anwesenden folgende Ausführung, die in einen Antrag mündet:

Der Nachhaltigkeitsbeirat beantragt die Verlängerung des Leasingvertrags des Klimamobils nach Ablauf der aktuellen Leasingperiode im Jahr 2026.

- II. Kopie <OBM/Dr. Janik> m. d. B. um Freigabe des Antrages des Nachhaltigkeitsbeirats; zur Einbringung in die entsprechenden Stadtratsgremien.
- III. i.A.
Steger

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VII/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Vorlagennummer:
31/243/2024

Fahrplan Klima-Aufbruch; Anmietung, Ausbau und Einsatz eines „Klimamobils“, als erste Ausbaustufe des Erlanger Klimazentrums; One-Stop-Shop: Fit für die Zukunft, Maßnahme E5

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	16.04.2024	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.04.2024	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen
11, EB 77, PR

I. Antrag

Dem Vorhaben der Verwaltung zu Anmietung, Ausbau und Einsatz eines Klimamobils zwecks Umsetzung von Inhalten des Fahrplans Klima-Aufbruch und zur Beratung für Maßnahmen zur Klimaanpassung wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Fahrplan Klima-Aufbruch wurde vom Erlanger Stadtrat beschlossen. Der Fahrplan enthält die Maßnahme, „E 5 – Energieversorgung; One-Stop-Shop: Fit für die Zukunft“. Diese hat zum Ziel eine zentrale Anlaufstelle für Bürger*innen zu schaffen, um diese bestmöglich zu unterstützen, eigene Beiträge für den Klima-Aufbruch zu leisten. Hierfür wurde im vergangenen Jahr ein Grobkonzept beschrieben.

Die Weiterentwicklung des Konzepts fokussiert eine schnelle und pragmatische Umsetzung, um dem Beratungs- und Informationsbedarf in der Bevölkerung möglichst umgehend aktiv nachkommen zu können und insgesamt die Umsetzung des Fahrplans Klimaaufbruch zu beschleunigen. Dafür sollen die Aktivitäten im Bereich Klimaschutz und Maßnahmen zum Schutz vor den negativen Folgen des Klimawandels – „Klimaanpassung“ - gebündelt und prominent im Stadtgebiet präsentiert werden. Der Fahrplan Klima-Aufbruch benötigt ein im gesamten Stadtgebiet sichtbares Symbol mit dem Angebot zum eigenen Engagement an das gesamte Spektrum der Stadtgesellschaft.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die erste Ausbaustufe dieses Vorhabens besteht aus einem dezentral einsetzbaren Fahrzeug, dem „Klimamobil“. Mit dem Mobil wird Aufmerksamkeit erzeugt. Es werden Angebote zur Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen, passend zu den individuellen Lebenslagen der Bürgerinnen und Bürger unterbreitet und Beratungen durchgeführt.

Vorstellung des Modells:

Zum Sichtbarmachen des Klima-Aufbruchs im Stadtbild von Erlangen bedarf es eines augenfälligen Auftritts im gesamten Stadtgebiet. Immobilien in guten Lagen, in denen ein Klimazentrum eingerichtet ist, sind dafür nur bedingt geeignet. Ihre anfängliche Auffälligkeit verliert sich im Lauf der Zeit. Wesentlich bemerkbarer und immer wieder von Neuem auffällig ist dagegen eine

mobile Lösung, die an variierenden Standorten Erlangens als Blickfang in Erscheinung tritt. Das [Klimamobil der Landeshauptstadt Düsseldorf](#) erfüllt diesen Anspruch beispielhaft, aber nicht vollständig.

Zur Erfüllung des Primärzwecks, Aufmerksamkeit zu erzeugen, ist der Einsatz eines besonderen Fahrzeugs erforderlich. Es soll durch seine Außengestaltung (z.B. farbige Klebefolien zur Verbildlichung des Themas) Blicke von Passanten schon aus der Ferne auf sich ziehen. Mit einem batteriebetriebenen Klimamobil entsprechender Größe und auffälliger äußerer Gestaltung kann das erreicht werden. An und in einem solchen Fahrzeug werden Informationen und Beratungen zu den Maßnahmen des Fahrplans Klima-Aufbruch angeboten. Besucher*innen, deren Anliegen nicht vollständig erfüllt werden kann, werden tiefergehende, ausführliche und terminierte Beratungsgespräche angeboten. Das Klimamobil steuert diese Besucher*innen den weiteren Beratungsfachkräften der Stadtverwaltung, der ESTW und ehrenamtlich Aktiven zu. Das Erlanger Klimamobil hält Informationsmaterial in ausreichenden Mengen zu den Themen Energiesparen, Gebäudesanierung, Fördermitteln, Klimaanpassung und weiteren Handlungsfeldern vor.

Das Klimamobil muss problemlos alle Plätze und offenen Flächen im Stadtgebiet erreichen und dort leicht handhabbar platziert werden können. Auch bei widrigen Witterungsbedingungen (Starkregen, Hitze, Kälte...) muss das Mobil – über das Düsseldorfer Beispiel hinausgehend – im Innenraum den Mitarbeitenden und Ratsuchenden leicht und sicher Zuflucht und Arbeitsmöglichkeit bieten. Anbieten würde sich ein größeres als das von Düsseldorf eingesetzte Modell, Mercedes E-Vito. Das Erlanger Modell zieht einen E-Kastenwagen oder -Transporter in Betracht.

Ein aktuell auf dem Markt verfügbares, geeignetes Fahrzeug, wie etwa ein Transporter der Marke „Renault E-Master“, erfüllt nach einem durchzuführenden, nachhaltigen Innenausbau und vorzunehmender Außengestaltung die Anforderungen aus Erlanger Sicht. Diese sind:

- Ausreichende Innenmaße für Stauraum und Beratungsfunktionalität;
- Wärmedämmung zur Vermeidung von Kondenswasser an den Innenseiten des Dachs und der Außenwände;
- Genügend große, gestaltbare Außenflächen für Folien zur Öffentlichkeitskampagne des Klima-Aufbruchs der Stadt Erlangen;
- Einbau eines Fensters für natürliche Belichtung;
- Einrichtung eines Beratungs-Arbeitsplatzes mit Sitzplätzen für 3 Personen und LED-Innenraum-Beleuchtung;
- 220V-Steckdose für ein VPN-fähiges Notebook;
- PV-Anlage auf dem Dach mit zweiter Batterie für eine Beheizung des Innenraums bzw. im Sommer zur allg. Stromversorgung;
- Schau-Regale für Info-Material;
- Ausfahrbare Markise für Beratung im Freien bei gutem Wetter und gleichzeitigem Sonnenschutz;
- Stauraum und Transportsicherung für mitgeführte Infomaterialien, Bistro-Tisch, und Klappstühle für Beratung im Freien;
- Außensteckdose für externe 220V-Stromversorgung;

Mit dem so hergestellten ansprechenden Ambiente, einem professionellen Auftritt und guter Ausstattung erzeugen wir Akzeptanz in der gesamten Stadtgesellschaft, die wir für den Fahrplan Klima-Aufbruch gewinnen müssen.

Der neu konstituierte Nachhaltigkeitsbeirat wurde mittels einer Präsentation in der Sitzung vom 12.03.2024 informiert und äußerte Zustimmung und Mitwirkungsbereitschaft zu, bzw. an diesem Modell.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Fahrzeug wird bei einer Fahrleistung von max. 10.000 km pro Jahr und guter Wartung eine Gesamtbetriebsdauer von mehr als 10 Jahren haben. Da nicht sichergestellt ist, dass das Fahrzeug die volle Betriebsdauer über als Klimamobil genutzt werden wird, soll das Fahrzeug zunächst befristet angemietet werden. Die Kosten belaufen sich nach einem dem EB 77 und dem Amt 31 vorliegenden Angebot bei 48 Monaten Mietvertragslaufzeit mit 10.000 km Laufleis-

tung pro Jahr auf monatlich 907,- Euro zuzüglich USt. und Kosten für einen Wartungsvertrag.

Gesondert vorzunehmende Ergänzungsausrüstungen und Innenausbauten mit nachhaltigen Materialien werden auf etwa 20.000 Euro geschätzt. Diese, z.T. nicht händlerseitig erbringbaren Ausstattungen (wie z.B. Möblierung des Beratungsarbeitsplatzes) werden gesondert beauftragt. Hierfür kommen auf nachhaltige Ausbauten von Wohnmobilen spezialisierte Firmen in Betracht.

Das Klimamobil kann an mindestens 3 Tagen pro Woche, zu jeweils 6 Stunden (beschränkt auch zu unüblichen Dienstzeiten) alle denkbaren Orte im Erlanger Stadtgebiet und darüber hinaus erreichen.

Als Nutzende stehen die Gebäude-Energieberater*innen und Klimaschutzmanager*innen des Amtes 31 zur Verfügung. Zur Absicherung des Betriebs als Klimamobil wird ein Dienstplan erstellt. An ehrenamtlich engagierte Personen und Organisationen, ergehen Angebote zur gemeinsamen Nutzung des Klimamobils.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten (Miete für 4 Jahre):	52.000,- €	bei Sachkonto: 529101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten (Ausbau und Wartung)	24.000,- €	bei Sachkonto: 529101
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 310090/56110010/529101
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Konzept Klimamobil; Kurzpräsentation für UVPA am 16.04.2024

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 16.04.2024

Ergebnis/Beschluss:

Dem Vorhaben der Verwaltung zu Anmietung, Ausbau und Einsatz eines Klimamobils zwecks Umsetzung von Inhalten des Fahrplans Klima-Aufbruch und zur Beratung für Maßnahmen zur Klimaanpassung wird zugestimmt.

mit 13 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Wurm
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 16.04.2024

Ergebnis/Beschluss:

Dem Vorhaben der Verwaltung zu Anmietung, Ausbau und Einsatz eines Klimamobils zwecks Umsetzung von Inhalten des Fahrplans Klima-Aufbruch und zur Beratung für Maßnahmen zur Klimaanpassung wird zugestimmt.

mit 8 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Wurm
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Zuwendungsbescheid

Aktenzeichen
2025_04

Geschäftsführer
Andreas Eichenseher

Telefon
+49 156789 32373

Mail
kontakt@unser-klimafonds.de

Bamberg,
19.11.2025

Zuwendung im Rahmen der Projektförderung des Fonds für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung der Europäischen Metropolregion Nürnberg e.V.

Projekttitel: Klimamobil
Projektträger: Stadt Erlangen

Förderzeitraum: bis 31.08.2028

(Nachträgliche Verlängerung nur nach rechtzeitiger Absprache und Begründung möglich)

Sehr geehrter Herr Offergeld,

der Vergabebeirat des Fonds für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung der Europäischen Metropolregion Nürnberg e.V. (im Folgenden: „Unser Klimafonds“) hat positiv über Ihren Antrag beschieden. Im Rahmen der Projektförderung des Fonds wird Ihnen (nachfolgend Zuwendungsempfänger/-in genannt) folgende Zuwendung **vorbehaltlich der Mittelbereitstellung aus dem Fonds als Fehlbedarfsfinanzierung** gewährt. Ein weiterer Teil der beantragten Mittel wird über eine nachgelagerte Spendenkampagne versucht zu akquirieren.

A. Art und Höhe der Mittel

„Unser Klimafonds“ gewährt dem/ der Zuwendungsempfänger/-in für das Projekt eine an den Förderrichtlinien orientierte zweckgebundene Zuwendung bis zu einer Höhe von

2.876,00 €

(in Worten: Zweitausendachthundertsechundsiebzig Euro)

Die Zuwendung erfolgt aus den Mitteln des Fonds. Die Auszahlung erfolgt in einzelnen Tranchen, wobei die erste Tranche maximal 10.000 Euro beträgt. Die Auszahlung etwaiger weiterer Tranchen erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises samt aller Belege und Anlagen der bisherigen Ausgaben. Um die jeweiligen Mittel, also die jeweilige Tranche, abzurufen, muss das zugehörige Formular (Verwendungsnachweis und weiterer Mittelabruf) verwendet werden (siehe Anlagen). Nicht benötigte Gelder werden nach dem Förderzeitraum mit Vorlage des Verwendungsnachweises samt aller Belege und Anlagen ermittelt und zurückgezahlt.

B. Förderzeitraum

Fördermittel dürfen jeweils nur im genannten Förderzeitraum verausgabt werden, d.h. die Ausgaben müssen innerhalb des Förderzeitraums kassenwirksam werden. Eine Verlängerung des Förderzeitraums ist nach rechtzeitiger Absprache mit „Unser Klimafonds“ sowie nachvollziehbarer schriftlicher Begründung möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf weitere Förderungen über den Förderzeitraum hinaus.

C. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere Zuwendungen Dritter und/oder der Eigenmittel, die Sie als Zuwendungsempfänger/-in einbringen, sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben gleichrangig einzusetzen. Die Zuwendung wird in Bezugnahme auf Ihren im Antrag eingereichten und vom Vergabebeirat bewilligten Finanzierungsplan als verbindlich erklärt. Die in Ihrem Antrag aufgeführten Ausgaben werden –vorbehaltlich einer zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel – in der geprüften und ggf. (im Rahmen der Bewilligung durch den Vergabebeirat) geänderten Höhe wie folgt als zuwendungsfähig anerkannt:

A Ausgaben	Einzelposten	28.752 €
1. Personalausgaben		
2. Sachausgaben		
3. Sonstiges (wie bspw. Abschreibungen)		

B Einnahmen	Einzelposten	Kosten
1. Eigenmittel		0 €
2. Öffentliche Zuschüsse		
3. Andere Drittmittel		
4. Sonstige Einnahmen / Erlöse		

5. Fördermittel Klimafonds		2.876,00 €
6. Spendenkampagne Klimafonds		11.500 €

C Gesamtfinanzierung	
Summe Ausgaben	28.752 €
Summe Einnahmen	14.376 €
Differenz	14.376 €

Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen in der Summe demnach bis zu 14.376 Euro. Die Fördermittel können Sie nach Einsendung des Mittelabrufsformulars sofort einfordern. Für die Mittel, die im Rahmen der Spendenkampagne akquiriert werden sollen, gelten ergänzende Bedingungen (siehe Punkt 14). Die Differenz wird z.B. durch eine Erhöhung des Eigenanteils oder eine Kostenkonsolidierung ausgeglichen. Wenn sich die Gesamtkosten des Projekts verringern, so reduzieren sich ursprünglich geplanter Eigenanteil und Fördermittel (Summe aus Fördermittel und Spendenkampagne) gleichmäßig auf Basis des aktuellen prozentualen Anteils an den Gesamtkosten.

Hinweise an den/die Zuwendungsempfänger:in:

- Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände bleiben für die Gesamtdauer des Projektes an den Zuwendungszweck gebunden. Die Inventarisierungspflicht von Anschaffungen mit einem Wert von über 800,-- € (ohne USt) obliegt dem/der Zuwendungsempfänger:in (analog Nr. 6 ANBest-P).
- Reisekosten können nur nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) geltend gemacht werden.
- Für die öffentliche Vergabe von Aufträgen und Leistungen gilt die UVgO.
- Das Besserstellungsverbot (Nr. 1.3 ANBest-P) bzw. der wirtschaftlichen Mittelverwendung (Nr. 1.1 ANBest-P) sind zu beachten.

Pflichten des Zuwendungsempfängers:

Der Zuwendungsempfänger ist analog zu Nr. 5. ANBest-P verpflichtet, unverzüglich dem Geschäftsführer des Fonds anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

D. Auflagen

1. Abwicklung der Maßnahme, Verwendungsprüfung, Prüfungsrecht

Die Abwicklung der Maßnahme sowie die Prüfung der Mittelverwendung erfolgt entsprechend der Nummern 1-7 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (s. Anlage). Bei abweichenden Regelungen gehen die Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides vor.

Der Fonds ist berechtigt, die Abwicklung des geförderten Projektes beim/ bei der Zuwendungsempfänger/-in zu überwachen sowie die zweckentsprechende Verwendung der bereitgestellten Mittel zu prüfen. Dies schließt eine Einsichtnahme in Projektunterlagen sowie Verträge, Bücher und Buchhaltungsunterlagen des/ der Zuwendungsempfängers/ -in ein.

Der/ die Zuwendungsempfänger/ -in erklärt sich mit Vor-Ort-Prüfungen durch den Fonds einschließlich der von ihm Beauftragten einverstanden. Dies schließt eine Einsichtnahme in Projektunterlagen sowie Verträge, Bücher und Buchhaltungsunterlagen des/ der Zuwendungsempfängers/ -in ein.

2. Mittelanforderung und Verwendungsnachweis

Die Erstattung der genannten Fördersumme erfolgt in einer (oder auf Wunsch mehreren) Tranche(n) nach Zusendung des Mittelabrufformulars (siehe Anhang) an die oben genannte Mailadresse von „Unser Klimafonds“.

Sechs Wochen nach dem letzten Projekttag muss der Verwendungsnachweis (siehe Anhang) vollständig in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Für dieses Projekt endet diese Frist am 15.10.2028.

Im Verwendungsnachweis wird die wirtschaftliche, sparsame und nachhaltige Mittelverwendung dokumentiert. Hier listet der/die Projektverantwortliche in zeitlicher Abfolge alle im Förderzeitraum kassenwirksam gewordenen Ausgaben sowie Einnahmen samt

- Sachbericht
- Belegliste
- Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit
- Originalbelegen
- Nachweis des Zahlungsflusses (Kontoauszüge)

Ist die Differenz aus tatsächlich kassenwirksam gewordenen Ausgaben sowie Einnahmen (jenseits der Förderung durch „Unser Klimafonds“) kleiner als die überwiesene Fördersumme durch „Unser Klimafonds“ – wurde für die Umsetzung des Projekts also weniger Geld benötigt, als zunächst angenommen –, so wird dieser Betrag mit Einreichung des Verwendungsnachweises eigenständig durch den/die Zuwendungsempfänger:in zurückerstattet.

Der/ die Zuwendungsempfänger:in ist zudem verpflichtet sämtliche Unterlagen des Projekts zur Nachprüfung bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Ende des Förderzeitraums aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht bestimmt ist.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Art und Weise **Öffentlichkeitsarbeit** zu betreiben und dabei folgende Festlegungen zur Öffentlichkeitsarbeit zu erfüllen:

- Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen, Fachaufsätzen) muss **in geeigneter Form auf die Förderung** der jeweiligen Maßnahme durch den Fonds hingewiesen werden.
- Das **Logo des Fonds** ist gemeinsam mit dem entsprechenden Förderzusatz an geeigneter Stelle sichtbar und nach den gültigen Regelungen zum Corporate Design anzubringen. Die zu verwendenden Logos werden von der Geschäftsführung zu Verfügung gestellt.
- Ist bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art eine Meinungsäußerung enthalten, ist folgender Zusatz mit aufzunehmen: *„Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerungen des Fonds für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung der Europäischen Metropolregion*

Nürnberg e.V. dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor/die Autorin bzw. tragen die Autoren/Autorinnen die Verantwortung.“

- Websites und mobile Anwendungen sollen barrierefrei gemäß §§ 12 & 15 des Behindertengleichstellungsgesetzes BGG gestaltet werden.

Folgende Medien der Öffentlichkeitsarbeit sind vor Veröffentlichung mit einer entsprechenden Laufzeit der Geschäftsstelle zur Prüfung und Freigabe vorzulegen:

- Drucksachen
- Werbematerialien
- Workshopmaterialien, die den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden
- Aufsätze und Fachartikel
- Pressemitteilungen und Presseinterviews
- elektronische Medien
- Internetseiten
- Corporate Identity

Folgende Medien der Öffentlichkeitsarbeit sind der Geschäftsführung zur Kenntnis (und ggf. weiteren Verbreitung durch den Fonds) mitzuteilen:

- Einladungen und Veranstaltungsankündigungen
- Elektronisch versendete Newsletter

4. Publizitäts- und Auskunftspflichten

Der/ die Zuwendungsempfänger:in willigt ein, dass folgende Angaben zum Projekt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Dokumentation des Fonds veröffentlicht werden:

- a. Name des Trägers
- b. Zuwendungszweck mit Kurzbeschreibung
- c. Höhe der Zuwendung
- d. Projektbebilderung (bitte erstellen und uns zusenden)

5. Nutzungsrecht

„Unser Klimafonds“ ist dazu berechtigt, Leitfäden oder andere Publikationen, die im Rahmen der Projektförderung entstanden, Dritten zur Verfügung zu stellen. Hintergrund ist die gewünschte Multiplikator:innenwirkung geförderter Projekte. Hierfür soll es Dritten möglich sein, von den Ideen, Umsetzungen und Erfahrungen geförderter Projekte zu lernen.

6. Mitwirkung an der Berichterstattung/Monitoring/Evaluation/Qualitätsentwicklung

Ferner ist der/die Zuwendungsempfänger:in verpflichtet, sich an einer etwaigen Berichterstattung, Monitoring, Evaluation, wissenschaftlichen Begleitung sowie Dokumentation des Projektes unentgeltlich zu beteiligen

7. Datenschutz

Der/ die Zuwendungsempfänger:in hat die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere wird auf den zweiten und dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hingewiesen. Erhobene personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

8. Antidiskriminierung

Der/ die Zuwendungsempfänger:in verpflichtet sich im Rahmen des Wirkungsbereichs des geförderten Projekts dazu, keine Form diskriminierenden Verhaltens oder diskriminierender Äußerungen zu tätigen oder zu unterstützen.

9. Vergabe von Leistungen

Es sind die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz sowie insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen, und damit auch nachhaltigen, Mittelverwendung zu berücksichtigen. Produktbeschaffungen haben sich, sofern wirtschaftlich vertretbar, an Kriterien der Nachhaltigkeit zu orientieren. Als Hilfestellung können z.B. Leitfäden und andere Materialien des „Pakts für nachhaltige Beschaffung“ der Europäischen Metropolregion Nürnberg dienen (<https://faire-metropolregionnuernberg.de/faire-metropolregion/pakt-zur-nachhaltigen-beschaffung-1>).

Bei Abschluss von Honorarverträgen muss das vereinbarte Honorar in angemessenem Verhältnis zur Qualifikation der Honorarkraft stehen und marktüblich sein. Ein Honorarvertrag muss mindestens enthalten:

- die Namen der Vertragspartner:innen
- die Laufzeit des Honorarvertrags
- Gegenstand des Honorarvertrags (die zu erledigenden Aufgaben im Projekt)
- die dabei anfallende und zu leistende Arbeitszeit (Stunde/Tag)
- das voraussichtliche Gesamthonorar
- die rechtsverbindlichen Unterschriften der Vertragspartner:innen

Der Abschluss eines Honorarvertrags mit Mitarbeiter:innen aus Ihrem Personalbestand ist ausgeschlossen, wenn diese bei Ihnen bereits sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

10. (Teil-) Widerruf des Zuwendungsbescheides

Der Zuwendungsbescheid kann aus wichtigem Grund – auch mit Wirkung für die Vergangenheit – teilweise oder ganz widerrufen werden, insbesondere wenn

- a. die Voraussetzungen für den Zuwendungsbescheid nachträglich entfallen sind.
- b. die Bedingungen dieses Zuwendungsbescheides zur Bewilligung von Zuwendungen nicht oder nur teilweise erfüllt werden.
- c. dieser Zuwendungsbescheid durch Angaben des/ der Zuwendungsempfängers:in zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- d. die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet worden ist.
- e. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt wird.
- f. der Zuwendungszweck nicht erreicht werden kann.
- g. der/ die Zuwendungsempfänger:innen seinen durch diesen Zuwendungsbescheid oder ergänzende Bescheide begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- h. die Buchführung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- i. die in diesem Zuwendungsbescheid formulierten Auflagen nicht fristgemäß erfüllt werden.
- j. die Durchführung des Projekts gemäß Konzeption nicht möglich oder gefährdet ist oder das Projekt vorzeitig beendet wird.

11. Vorzeitige Beendigung des Projektes

Wenn für den/ die Zuwendungsempfänger:in erkennbar wird, dass die Durchführung des Projektes gemäß Konzeption nicht möglich oder gefährdet ist, muss er/ sie den Fonds hiervon unaufgefordert und unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.

12. Rückzahlungsansprüche

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam geworden ist.

Nicht verbrauchte oder zu erstattende Mittel sind unverzüglich unter Angabe des Verwendungszweckes und der Projektnummer dieses Zuwendungsbescheides auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:

Fonds für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung der Europäischen Metropolregion Nürnberg

Bank: Umweltbank

IBAN: DE13 7603 5000 0002 6734 44

Rückzahlungsansprüche werden in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basissatz nach § 247 BGB verzinst.

13. Zusätzliche Auflagen

Die Förderrichtlinien des Vereins Fonds für Klimaschutz und Nachhaltige Entwicklung der Europäischen Metropolregion Nürnberg e. V. vom 11. Juli 2023 sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

14. Projektbezogene Spendenkampagne

Für dieses Projekt wird zusätzlich eine Spendenkampagne über die Plattform „unser klimafonds“ gestartet. Ziel der Kampagne ist die Akquise weiterer Spendengelder zur ausreichenden Förderung des Projekts.

Der Vergabebeirat unseres Klimafonds hat beschlossen, dass für dieses Projekt bis zu

11.500,00 EUR

über eine Spendenkampagne akquiriert werden sollen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Akquise dieses oder eines geringeren Betrags. Start und Ende der Laufzeit der Spendenkampagne werden individuell mit dem Projektträger abgestimmt, wobei sich unser Klimafonds vorbehält aus Kapazitätsgründen eine nicht abgeschlossene Spendenkampagne vorzeitig zu beenden sowie den Start einer Kampagne nach eigenen Erwägungen hinsichtlich der Kapazitäten zu terminieren. Für die Verwendung der Mittel, die über eine Spendenkampagne akquiriert und dem Projektträger zur Verfügung gestellt werden, gelten darüber hinaus die gleichen Bedingungen und Nachweispflichten, die in diesem Förderbescheid den regulären Fördermitteln zugrundegelegt werden.

Bei vorzeitiger Beendigung einer Kampagne wird individuell mit dem Projektträger geklärt, ob das Projekt auch mit geringerer Mittelausstattung bzw. anderer Mittelaufteilung umgesetzt werden kann. Ist eine Umsetzung des Projekts mit geringerer Mittelausstattung bzw. anderer Mittelaufteilung nicht möglich und eine Fortführung der Spendenkampagne aus Sicht unseres Klimafonds nicht mehr zielführend, so wird die Projektförderung unwirksam. Mit bereits akquirierten Spendengeldern wird gemäß des Verfahrens, das in den Nutzungsbedingungen für Spenden formuliert ist, umgegangen.

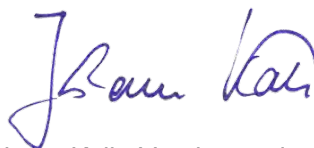
Der Projektträger willigt ein, zur Umsetzung der Kampagne an der Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken. Dazu zählen kann beispielsweise die Übermittlung von Bild-/Videomaterial oder die Zusammenarbeit bei der Erstellung von Textbeiträgen und Interviews. Ferner erklärt sich der Projektträger damit einverstanden, öffentlichkeitswirksame Termine (z.B. einen Pressebesuch) im Zusammenhang mit dem Projekt zuzulassen sowie für Gespräche mit potentiellen Spendern größerer Summen zur Verfügung zu stehen.

Bamberg, 19. Nov. 2025

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Eichenseher, Geschäftsführer



Johann Kalb, Vereinsvorsitzender

Anlagen zum Zuwendungsbescheid

- Förderrichtlinien
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung
- Material für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Logo)
- Formular Verwendungsnachweis (Abschluss) mit Belegliste
- Formular Verwendungsnachweis (Nachweis erster Ausgaben, um etwaige nächste Tranche der Fördersumme zu beantragen) mit Belegliste (nur nötig, wenn die Gesamtförderung nicht schon in erster Tranche ausgezahlt wurde)
- Formular Mittelabruf (für die Übermittlung der Kontodaten und den Abruf der Fördermittel bzw ersten Fördermitteltranche)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VII/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Vorlagennummer:
31/305/2025

Kommunaler Wärmeplan der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	09.12.2025	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.12.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	11.12.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 61, EStW

I. Antrag

Der Kommunale Wärmeplan (KWP) mit Bestandteilen Energienutzungsplan (ENP) ist fertiggestellt. Der KWP Erlangen wird beschlossen. Die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans (§4 (2) Wärmeplanungsgesetz) ist damit erfüllt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Seit Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes am 1. Januar 2024 sind Gemeinden zu einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet. Nach den bayerischen Ausführungsvorschriften gibt es keinen automatischen Bestandsschutz für Energienutzungspläne (ENP). Somit bestand für die Stadt Erlangen auch nach Fertigstellung des ENPs weiterhin die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans.

Der Kommunale Wärmeplan liegt nun vor. Die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes werden damit eingehalten. Dieser ist zu beschließen und zu veröffentlichen sowie gegenüber der zuständigen Landesbehörde anzuzeigen.

Die Pflicht als Kommune mit mehr als 100.000 Einwohnern bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einen Wärmeplan zu erstellen, ist damit erfüllt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Erweiterungen zum kommunalen Wärmeplan werden nachfolgend dargestellt und im Vortrag die zentralen Ergebnisse präsentiert.

Es wurden realistische und wirtschaftliche Transformationspfade zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung entwickelt.

Die Wärmeversorgungsgebiete werden eingeteilt in drei Wärmeversorgungsarten (Wärmenetze, dezentrale Wärmeversorgung und H₂-Netze). In den nächsten Arbeitsschritten der Wärmeplanung erfolgen

weitere Analysen der Wärmenetzeignung, wie z.B. technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit (Machbarkeitsstudien). Ein weiterer wesentlicher Faktor für die Wirtschaftlichkeit ist die Anschlussdichte.

Es wurden die Stützjahre 2030, 2035 zum Zielszenario 2040 abgeleitet:

- Entwicklung des Energiebedarfs für Wärme unter Berücksichtigung von Effizienz- und Sanierungsmaßnahmen
- Darlegung der Wärmeversorgung nach Energieträgern und systematische Zuordnung nach Sektoren
- Nah- und Fernwärmeerzeugung in Abhängigkeit vom verwendeten Energieträger

Es erfolgte die Einteilung in „Gebiete für dezentrale Wärmeversorgung“ und „voraussichtliche Versorgungsgebiete für neue Wärmenetze“ – auch Eignungsgebiete genannt. Die Wärmeversorgungsgebiete wurden nach Eignungsstufen weiter differenziert und für Bürger*innen transparent dargestellt. Aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet entsteht keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder bereitzustellen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der KWP stellt die strategische Planungsgrundlage für die Dekarbonisierung des Wärmesektors dar. Im Rahmen eines Online-Bürger*innen-Dialogs wird der KWP am 2. Februar 2026 um 18:00 Uhr der Bürgerschaft vorgestellt. Die Anmeldung wird über einen Anmelde-Link erfolgen, der vorher über <https://www.klima-aufbruch.de> und <https://erlangen.de/aktuelles/waermeplanung> veröffentlicht wird.

Im weiteren Verlauf wird die kommunale Wärmeplanung als ein dynamisches Planungsinstrument fortgesetzt. Die Veränderungen und Anpassungen werden entsprechend den entwickelten Stützjahren 2030 und 2035 überprüft und/oder den verändernden Gegebenheiten angepasst.

Die Maßnahmenvorschläge werden konkretisiert:

- Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit für eine effiziente Nutzung von Ressourcen und die Sicherstellung der künftigen treibhausgasneutralen Wärmeversorgung.
- Koordination der weiteren Planungsschritte (Infrastrukturentwicklung einschließl. Flächensicherung) und Erwirken von Planungssicherheit für kommunale und private Investitionen
- Gemeinsames Gestalten der Wärmewende durch eine enge Zusammenarbeit Stadt Erlangen, Energieversorger, Akteure und Bürger*innen, um die Maßnahmen miteinander erfolgreich umzusetzen

Bereits begonnene Maßnahmen werden weitergeführt. Z.B. wird Maßnahme 10 „Intensivierung der Bewerbung Energieberatung“ mit dem Einsatz des Klimamobils, Organisation von Stadtteilaktionen, Vorstellung in Orts- und Stadtteilbeiratssitzungen, etc. weitergeführt.

Ziel ist die treibhausgasneutrale Wärmebereitstellung bis 2040. Jedoch wird in Erlangen der Fokus auf die schnelle Umsetzung von kommunalen Klimaschutzmaßnahmen mit einer erheblichen Treibhausgas (THG)-Minderung mit dem Ziel THG-Neutralität 2030 weiterverfolgt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: - Kommunalen Wärmeplan
- Vortrag

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang